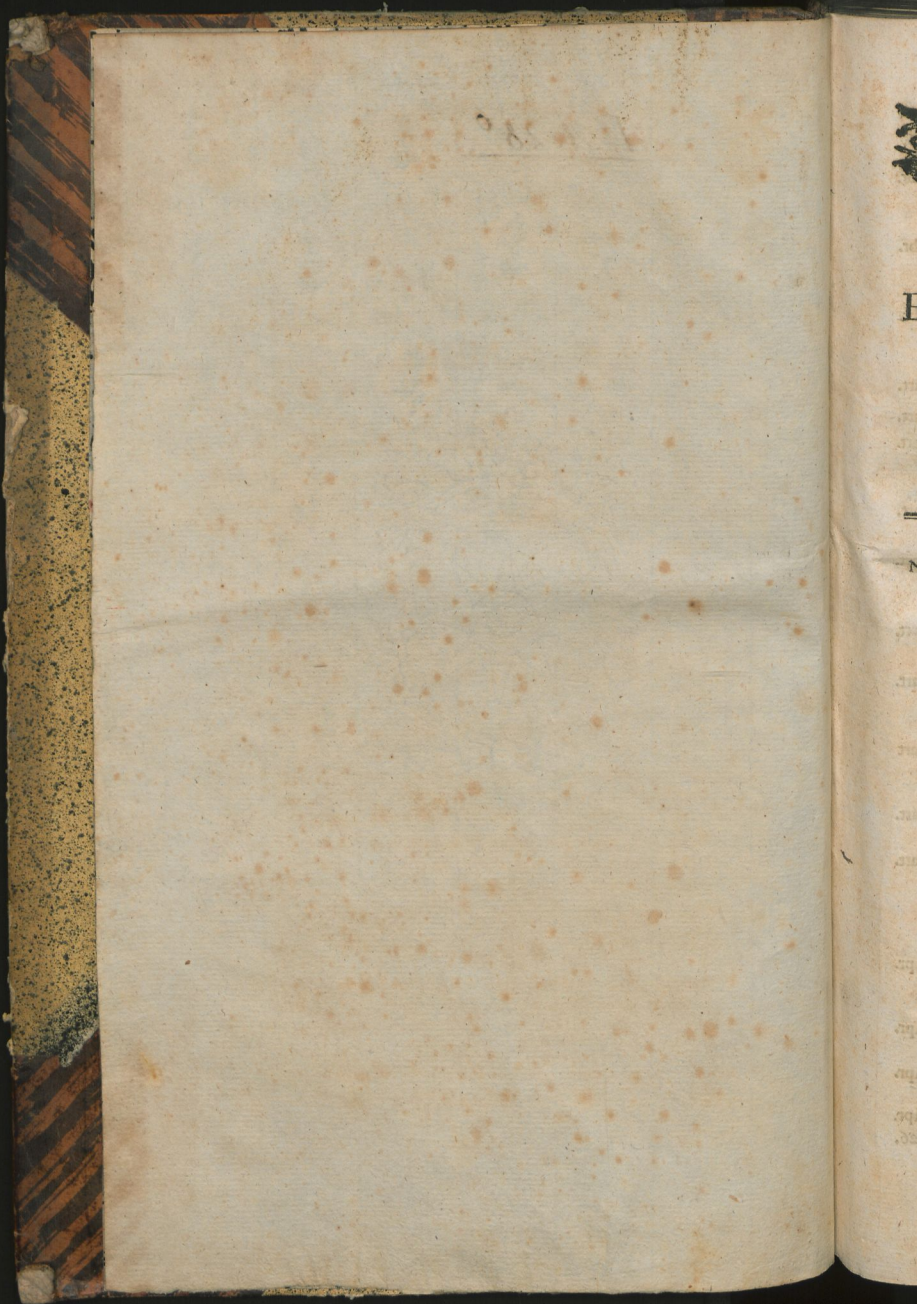




I. A. 28^o





Verzeichniß

derer

in dem 1786sten Jahre

ergangenen

EDICTE, PATENTE, MANDATE,

RESCRIPTE,

und

Haupt-Verordnungen zc.

Nach der Zeitfolge.

-
- | | |
|---|------------------|
| No. 1. Rescript an das Cammer-Gericht, die Jura des Filcij beym Schulden machen der Studenten betreffend. | 1786.
5. Jan. |
| 2. Extract eines Rescripts an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, über die Frage: ob und in wie fern ein Denunciant in Regie-Sachen bey un gegründet befindener Denunciation in die Kosten zu verurtheilen, oder solche niederzuschlagen sind. | 14. Jan. |
| 3. Publicandum, die Erneuerung und Schärfung des Hausstr-Edicts betreffend. | 18. Jan. |
| 4. Rescript an den Ober-Appellations-Senat nebst dem Allerhöchsten Reglement vom 22. December 1785 zur Verhütung der Contrebande mit fremden Fabrik-Waaren. | 21. Jan. |
| 5. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen der zweyten Instanz in Lingen-Teckenburgischen Criminal-Sachen. | 27. Jan. |
| 6. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots der Einbringung fremder Messing-Waaren in West-Preussen und den Neß-District, nebst Königl. Cabinets-Ordre. | 1. Febr. |
| 7. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch verordnet wird, daß wenn Banco-Officianten als Artis periti bey Instructionen nöthig sind, das Banco-Directorium deshalb requirirt werden soll. | 7. Febr. |
| 8. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Modification der Kosten in Concurren, welche bey Justiz-Ämtern vorkommen. | 14. Febr. |
| | No. 9. |

- No. 9. Rescript, an das Cammer-Gericht nebst Concession wegen der Rechte christlicher Kaufleute für die Salomon Moses Levi Erben. 1786. 16. Febr.
10. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Einreichung der jährlichen Prediger-Bittwen-Rechnungen nebst Belegen bey dem Ober-Consistorio. 16. Febr.
11. Rescript, an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordre, nach welcher kein Arzt Eigenthümer einer Medicin-Appothek seyn soll. 28. Febr.
12. Rescript an die Neumärkische Regierung wegen der von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zum Behuf seiner Legitimation nachgesuchten Edictal-Citation gewisser Erbens-Interessenten. 1. Mart.
13. Wildprets-Tage für die Churmark. 10. Mart.
14. Wildprets-Tage für die Altmark. 10. Mart.
15. Königl. Cabinets-Ordre wegen schärferer Bestrafung des Todtschlags und derjenigen, welche die Sicherheit der Landstraßen stören, nebst dem Publicando des Cammer-Gerichts. 13. Mart.
16. Declaration, der Berg-Ordnung vom 29. April 1766 wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-WeSENS. 18. Mart.
17. Circulare an die Bergwerks- und Hütten-Administration und sämtliche Ober-Berg- und Hütten-Aemter, wegen Qualification der Bergwerks-Leuten. 22. Mart.
18. Publicandum, daß bäuerliche Untertanen und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen. 23. Mart.
19. Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Jurisdiction, des Verfahrens und der Strafen bey Holzdiebereyen. 27. Mart.
20. Königl. Cabinets-Ordre, daß alle Ranten und Spigen, welche nicht mit dem Siegel der Regie gezeichnet und gesiegelt sind, als Contrefaunde betrachtet werden sollen. 27. Mart.
21. Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagd-Hunden. 31. Mart.
22. Rescript, an das Cammer-Gericht, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey Aufnahme der Waisenfinder in Waisenhäusern in Ansehung des denen letzteren aus dem Edict vom 18. May 1735 zustehenden Erb-Rechts in dem Nachlaß der Waisenfinder. 12. Apr.
23. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Aufnehmung und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status Causæ & Controversiæ. 18. Apr.
24. Königl. Cabinets-Ordre wodurch der ausländische Latmus mit 25 pro Cent impostirt wird. 21. Apr.
25. Verbot in Ansehung der Einbringung des fremden Obsts Essigs. 26. Apr.

- No. 26. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia wegen Abnahme der Juden-Eide. — — — 1786.
1. May.
27. Circulare, wie in den Processen gegen ausgetretene Cantonsisten, von welchen keine Nachricht zu erhalten, verfahren werden soll. — — — 2. May.
28. Publicandum, gegen die Verwüstung der Anpflanzungen im Thiergarten. — — — 8. May.
29. Circulare an die Inspectoren der Thurmack, worin die Verordnung vom 3. September 1756, daß die Prediger und Küster an den zur Ablesung der Edicte und Verordnungen festgesetzten Tagen, die Edicte- und Rescripte von den Kanzeln oder auf den Kirchhöfen ablesen sollen, erneuert wird. — — — 11. May.
30. Rescript an das Cammer-Gericht, betreffend den Gerichts-Stand der Kinder eines Ober-Försters. — — — 16. May.
31. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Subhastations-Fristen bey festgesetzten Subhastationen. — — — 19. May.
32. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst allgemeiner Verordnung vom 29. April, daß die academischen Künstler gegen jedermanns Eingriffe geschützt und ihre Kunstwerke von andern nicht nachgeahmt werden sollen. — — — 24. May.
33. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch bestimmt wird, wie es mit Citation und Präclusion solcher Real-Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Processen gehalten werden soll, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind. — — — 1. Jun.
34. Schreiben des General-Auditorats, daß die Gieß-Lieutenants ohne Consens Schulden contrahiren können. — — — 11. Jun.
35. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salepeters. — — — 17. Jun.
36. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der anderweitigen Verheyrathung eines geschiedenen Karholsten, und in wie fern eine Todes-Erklärung hiebey anwendlich sey. — — — 20. Jun.
37. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach bey Instructionen auf den Kosten-Punct mit reflectiret werden soll. — — — 23. Jun.
38. Rescript an das Cammer-Gericht, wornach denen versorgt werdenden Invaliden ihre Versorgungs-Scheine abgenommen werden sollen. — — — 7. Jul.
39. Cabinets-Ordre, wodurch die Einschleppung fremder Eisen-Waaren zu verhindern, befohlen wird. — — — 8. Jul.
40. Publicandum, wegen Befrafung derer, die das Brennholz der Brennholz-Administration beschlehen. — — — 8. Jul.

- No. 41. Rescript an den Instructiöns - Senat des Cammer - Gerichts 1786.
auf die nach Hofe eingesandte Instructiöns - Liste, wegen der zu
beobachtenden Vorschriften bey dem Fortgang der In-
structiönen. — — — — — 16. Jul.
42. Cabinets - Ordre, wodurch alle fremde Taschen - Uhren mit 30 pro
Cent, dagegen die Zifferblätter und Federn mit zwey pro Cent
impositirt werden. — — — — — 23. Jul.
43. Circulare an alle Landes - Collegia, nebst Cabinets - Ordre vom
19. Julii wegen Verwahrung der Königl. Siegel und deren
Mißbrauch. — — — — — 24. Jul.
44. Rescript an die Neumärkische Regierung, in wie fern diejeni-
gen Väter, welche Immobilien besitzen, darauf die materna ihrer
Kinder erster Ehe müssen eintragen lassen, und wenn solches be-
reits geschehen, wie dabey weiter zu verfahren. — — — — — 24. Jul.
45. Cabinets - Ordre nebst Publicando, daß denen Klingschen
Messertträgern nur unter gewissen Umständen, den Böhmischen
Siebmachern aber, das Hausiren gar nicht gestattet werden
soll. — — — — — 26. Jul.
46. Rescript an das Cammer - Gericht, wegen des Fori in Ehe-
scheidungs - Sachen eines in Militär - Diensten gestandenen und
dimittirten Ausländers, der nach seiner Heimath wieder zurück-
gekehrt ist. — — — — — 8. Aug.
47. Rescript an das Cammer - Gericht, wegen der gerichtlichen
Sperrre der Waaren eines in Concurs gefallenen Kaufmanns. 12. Aug.
48. Königl. Immediat - Rescript, wegen Notification des Sterbe-
falls des Königs Friedrich II. und Thronbesteigung des jetzigen
Königs Majestät. — — — — — 17. Aug.
49. Rescript an sämtliche Landes - Collegia wegen Vereidigung der
Königl. Bedienten beym Antritt der Regierung des jetzigen
Königs. — — — — — 17. Aug.
50. Rescript nebst Trauer - Reglement wegen der Landes - Trauer. 21. Aug.
51. Rescript an das Cammer - Gericht wegen der denen Fiscalen ge-
büßrenden Quote von den Geldstrafen — — — — — 25. Aug.
52. Rescript an das Cammer - Gericht, nebst Cabinets - Ordre vom
27. August die Justiz - Einrichtung überhaupt und insbesondere
das neue Befehlsbuch und die von den Ständen darüber anzufere-
tigende Erinnerungen betreffend. — — — — — 28. Aug.
53. Rescript an das Cammer - Gericht, nebst Ebdit wegen Aufhe-
bung der Anwartsungen auf Lehne oder andere Güter. — — — — — 1. Sept.
54. Rescript an das Altmärkische Ober - Gericht, daß die einem
ausgetretenen Cantonsisten bey seiner auf die öffentliche Vorla-
dung erfolgte Wiederkehr zu dictirende Strafe zur Invaliden -
Casse gezogen werden müsse. — — — — — 20. Sept.



- + No. 55. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst der interimistischen 1786.
 Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweiten Classe, Do-
 mainen-Justiz-Ämter, Kreis-Gerichte und Patrimonial-Ger-
 ichte in West-Preussen vom 1. November 1785. — 22. Sept.
56. Rescript an den Instructions-Senat des Cammer-Gerichts
 wegen Publication der Appellations- und Revisions-Ärrel. 27. Sept.
57. General-Pardon für alle Deserteurs, imgleichen für alle der
 Werbung halber und wegen verzeihlicher Verbrechen entwichene
 Königl. Unterthanen. — — — 4. Oct.
58. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Publication des Edicts
 vom 8. Febr. 1785. wegen des Kinder-Mords. — — — 6. Oct.
- + 59. Rescript an die Neumärkische Regierung, daß ein Soldat,
 welcher bürgerliche Nahrung treibt, in Ansehung dieses Gewer-
 bes gleich einem andern Bürger Proceß-Kosten bezahlen müsse. 7. Oct.
60. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Jugend,
 besonders auf dem Lande, die gesetzmäßige Bestrafung des Feuer-
 Anlegens, der Mordthaten, des Straßenraubes u. s. w. bey
 dem Religions-Unterricht von den Predigern bekannt gemacht
 werden soll. — — — 12. Oct.
61. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Wirkung einer
 Scheidung von Tisch und Bette unter katholischen Eheleuten. 26. Oct.
- + 62. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom
 1. November, worin bestimmt wird, wenn in zweifelhaften Fäl-
 len bey der Gesetz-Commission angefragt werden soll. — 3. Nov.
63. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Allerhöchsten Verord-
 nung vom 4. dieses Monats, wegen der von den Juden zum Nach-
 theil der christlichen Religion errichteten Testamente, und ande-
 rer letztwilligen Dispositionen. — — — 7. Nov.
64. Publicandum, den Angehörigen der Unterthanen gegen ihre
 Grund- und Gerichts-Origkeit betreffend, nebst Rescript an
 alle Landes-Collegia. — — — 8. Nov.
65. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Einsendung der Un-
 ter-Gerichts-Ärten zum Spruch in Revisorio. — — — 10. Nov.
66. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß diejenigen
 Prediger, welche aus einer Inspection in die andere befördert
 werden, alsdem aufgehören Mitglieder derjenigen Wittwen-
 Cassen zu seyn, in welche sie bisher beygetragen haben. 30. Nov.
- + 67. Rescript an das Cammer-Gericht, über die Frage, ob, wenn
 bey einer Behandlung der Gläubiger die Entfugung aller künf-
 tigen Ansprüche an den Gemein-Schuldner zur Bedingung ge-
 macht wird, und der mehrere Theil der Creditorum solche an-
 nimmt, auch der mindere Theil sich dieselbe gefallen zu lassen
 schuldig sey. — — — 3. Dec.
68. Königl. Cabinets-Ordre, daß die Edkne der Forstbedienten
 nur zu den Jäger-Corps engagirt werden sollen. — — — 5. Dec.
 No. 69.

- No. 69. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Ju- 1786.
stiz-Collegia exclusive Schlesiens, wegen der fiscalischen Proceße. 26. Dec.
- 70. Circulare an sämtliche Cammern und Deputationen, die 27. Dec.
nachgelassene Einführung aller fremden Biere betreffend.
- 71. Declaration und Erweiterung der Verordnung vom 29. April 1786 für die academischen Künstler gegen nachgemachte Kunst- 28. Dec.
stücke.
- 72. Verordnung des Königl. Krieges-Consistorii wegen Allerhöchster 28. Dec.
authentischer Erklärung der im Militar-Consistorial-Reglement
von 1750 befindlichen Verordnung, welche Personen zu den
Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen.
- 73. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Ju- 28. Dec.
stiz-Collegia, daß die Ansuchen an die Gesez-Commission, künst-
lich an dieses Collegium gerichtet, und zur Erbrechung des
Geheimen Tribunals-Rath Scherer adressirt werden sollen.

Ertheilte Gewerks Privilegia.

- No. 1. Für die Klempner in Memel. — — 1786.
23. Jan.
- 2. Für die Leinweber zu Schwienemünde. — — 15. Febr.
- 3. Für die Zimmerleute der Emländischen Städte Allenstein, Gutt- 9. Mart.
stadt ic. — —
- 4. Für die Schuhmacher zu Ellich. — — 14. Mart.
- 5. Für die Schifs Zimmerleute zu Memel. — — 14. Apr.
- 6. Für die Knopfmacher in den Clevischen Städten. — — 4. Jul.
- 7. Für die Müller im Friedebergischen Kreise. — — 18. Nov.
- 8. Für die Pantoffelmacher zu Friedeberg. — — 18. Nov.
- 9. Für die Weißgerber zu Landsberg a. d. Warthe. — — 18. Dec.





No. I. Rescript an das Cammer-Gericht die Jura des
Fisci beyrn Schuldenmachen der Studenten betreffend.
De Dato Berlin, den 5. Januar 1786.

Son Gottes Gnaden, Friedrich,
König von Preussen, u. r. u.
Unsern gnädigen Gruss zuvord.
Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und
Hochgelahrte Rätbe, Liebe Betreuer!
Da die Universität zu Halle beschwe-
rend angezeigt, daß in verschiedenen
Fällen, da, gegen Studiosos, so, mit
Hinterlassung vieler Schulden, heimlich
von dort abgegangen, und von deren
Gläubigern, bey der Obrigkeit des Orts
ihres Aufenthalts verklagt worden, das
Erkenntniß gegen dieselbe zwar, dahin
verfolgt, daß sie von denen geklagten
Schuldposten, das legale quantum an
den Fiscum academicum bezahlen sol-
ten, jedoch solches, da es nicht zur
Kenntniß der Universität gekommen,
ohne Wirkung geblieben, und Fiscus
academicus solchergestalt verkürzt wor-
den; Als wird hierdurch festgesetzt, daß,
wenn gegen einen gewissen Studiosum

verklagt, und dabey dem Fisco acad-
mico etwas zuerkannt wird, der erkens-
nende Richter der Universität, wo der
Beflagte denen Studiis obgelegen, davon
ex officio Nachricht geben, auch in spä-
ter Sententia den Beflagten zur Zahlung an
den Fiscum academicum binnen 4 Wo-
chen anweisen solle. Wir befehlen Euch
daher in Gnaden, Euch gehorsamst und
eigentlich hiernach zu achten, auch die
unter Euch stehende Collegia und Ge-
richte hiernach zu instruiren. Sind
Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben,
Berlin, den 5. Januar 1786.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Cammer.

An
das Cammer-Gericht.

No.

No. II. Extract eines Rescripts an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts, über die Frage: ob und in wie fern ein Denunciant in Regie-Sachen bey ungegründet befundener Denunciation in die Kosten zu verurtheilen, oder solche niederzuschlagen sind.
De Dato Berlin, den 14. Jan. 1786.

Friedrich König ic. Unsern ic. ic. Es wird Euch in künftigen ähnlichen Fällen zu Eurer Direction hiemit vorgeschrieben, daß dem Antrag Unseres Ober-Regie-Gerichts gemäß, wenn ein Denunciat absolvet wird,

1. weil das Gegentheil des denunciirten facti wahr, und also die Denunciation wirklich falsch befunden worden, oder
2. weil die Wahrheit des denunciirten facti so wenig als das Gegentheil ausgemittelt werden können, oder
3. weil das Denunciatum an sich gegründet, die Entbindung des De-

nunciatus aber nur die Folge einer während des Laufs der Untersuchung ausgemittelten Exception gewesen,

nur im erstem Fall der denunciirende Officiant in die Kosten verurtheilet, im 2ten Fall aber diese niedergeschlagen, und im 3ten mit Niederschlagung der eigentlichen Gebühren der Denunciat bloß in den Betrag der baaren Auslagen condemniret werden muß. Sind ic. Berlin, den 14. Januar 1786.

Auf ic. Special-Befehl.

v. Carnier.

No. III. Publicandum, die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts betreffend. De Dato Berlin, den 18. Januar 1786.

Da das Hausiren, besonders der Juden, sowohl in den Städten als auf dem Lande wiederum sehr überhand nimmt, Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr aber solches durchaus nicht statuiret wissen wollen;

So wird in Gefolge der von Allerhöchst-Denenselben dieserhalb erlassenen Cabinets-Ordre vom 11. hujus, das Hausir-Edict vom 17. November 1747. hiedurch nicht nur erneuert, und Jedermann zur genauesten Beobachtung desselben angewiesen, sondern auch dahin geschärft, daß derjenige Jude, welcher auf Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem Wohn-Orte und in andern Städten sich betreten, oder, wenn er auch nur bloß mit Baaren bey Leuten in den Häusern, ohne ausdrücklich dahin gerufen zu seyn, sich fin-

den lassen würde, sogleich auf Drey Monatsnahe in die Festung gebracht, auch nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Damit auch die Erneuerung und Schärfung des Hausir-Edicts, zu jedermannlicher Wissenschaft kommen möge: So soll solches durch den Druck, ingleichen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen allgemein bekannt gemacht werden. Signatum Berlin, den 18. Jan. 1786.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.
v. Caudi. Frh. v. Heinitz.
v. Werder.

No.

No. IV. Rescript, an den Ober-Appellations-Senat
 nebst dem Allerhöchsten Reglement vom 22. December 1785. zur
 Verhütung der Contrebande mit fremden Fabrik-Waaren.
 De Dato Berlin, den 21. Jan. 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich Kö-
 nig u. Unserer u. Von Unserem
 sub dato des 22. Decemb. pr. emaniren
 Allerhöchsten Reglement zur Verhütung
 der Contrebande mit fremden Fabrik-
 Waaren empfanget Ihr gedruckte Crem-
 placia hierbey geschlossen, um Euch nach
 den darin enthaltenen Vorschriften in

judicando zu achten. Sind u. Berlin,
 den 21. Januar 1786.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten
 Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Ober-Appellations-Senat.

Ad No. IV.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden,
 König von Preussen, u. u. u.
 Thun kund und fügen hiermit jedermann
 zu wissen: Ob Wir gleich seit dem An-
 tritte Unserer Regierung unaufhörlich be-
 mühet gewesen, unsere Landes-Fabrik-
 ken, Manufacturen und Handlung, theils
 durch Bewilligung sehr grosser Summen
 Geldes zu deren Anlage, Vergrößerung
 und Unterstüzung, theils aber durch er-
 lassene Verbothe solcher fremden Wa-
 aren, deren Verfertigung in den Landes-
 Fabriken und Manufacturen schon hin-
 länglich geschieht, immer mehr empor
 zu bringen: so haben Wir dennoch höchst
 mißfällig in Erfahrung bringen müssen,
 daß diese Unsere landesväterliche Absicht
 in verschiedenen Unserer Provinzen noch
 jest so wenig erfüllt wird, daß vielmehr
 noch eine grosse Menge fremder Fabrik-
 Waaren mit nachgemachten Zeichen der
 einländischen Fabrication und mit fal-
 schen Acise-Siegeln und Stempel versehen,
 zum größten Nachtheil der Landes-
 Fabriken ganz ungescheuet eingebracht,
 in offenene Läden verkauft und öffentlich
 getragen werden.

Wir haben also, zur Abstellung die-
 ses Unfuges und zur Sicherstellung des
 Absatzes der Landes-Fabriken und Ma-
 nufacturen, zugleich aber auch um den
 einländischen Kaufleuten Gelegenheit zu
 geben, ihren rechtmäßigen und erlaubten
 Handel zu erweitern, nach hinlänglich
 vorhergegangener Untersuchung und
 wohlüberlegtem Rathe nöthig erachtet,

solcherhalb ein besonderes Reglement
 vorzuschreiben.

Wir wollen, ordnen, und befehlen
 daher hiemit:

I.

Daß in Unsern sämtlichen Provin-
 zen diesseit der Weser, von Unsern Untere-
 thanen, sie seyn wes Standes sie wollen,
 keine andere als im Lande verfertigte
 Waaren zu Kleidungen oder sonst ge-
 braucht werden sollen, dergleichen allein
 ausgenommen, welche entweder noch
 gar nicht, oder nicht in hinlänglicher
 Quantität im Lande angefertigt werden,
 und deren Einbringung folglich nicht ver-
 boten, sondern erlaubt ist. Sollten
 inzwischen dennoch bey einem Partieu-
 ster, auf gegründete Anzeige einer Con-
 travention und darauf veranlaßten Dis-
 cipation, verbotene Waaren gefunden
 werden; so soll selbiger mit Confiscation
 der Waaren und Bezahlung des vierfä-
 chen Werths bestraft werden.

Alle Kaufleute und Handlungstrei-
 bende, dergleichen die Juden, welche
 dem zuwider handeln, und mit Contre-
 bande oder verbotenen Waaren betref-
 fen, oder bey welchen dergleichen gefun-
 den werden, sollen das erstemahl mit
 Confiscation der Waaren und der Bezah-
 lung des achtfachen Werths desselben be-
 straft; im zweyten Falle aber, ausser der
 nemlichen Strafe, erstere aus der Güde
 gestossen, und ihrer Befugniß zum han-
 deln verlustig erklärt, letztern den Juden
 aber

aber ihr Schutz-Privilegium genommen, und sie aus dem Lande geschafft werden: alle Contrabande aber in jedem Falle ohne Unterschied öffentlich verbrannt, und der Rahme der Contravenienten durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Dieserjenige Waaren-Artikel, welche entweder noch gar nicht, oder nicht in hinlänglicher Quantität im Lande angefertigt werden, und deren Eingang durch Unsere Accise- und Zoll-Tarife oder nachher erlassene Verordnungen noch nicht verboten ist, sollen zwar aus der Fremde fernerein eingelassen werden; damit aber hiebey kein Mißbrauch vorgehen möge, so sollen die Kaufleute gehalten seyn in zweifelhaften Fällen bey dem fünften Departement Unseres General ic. Directorii die Erlaubniß zu deren Einbringung nachzusehen, welche ihnen sodann dem Befinden nach ertheilet werden wird.

Gedachtes Departement muß aber dagegen unabhängig dafür sorgen, daß die noch fehlende Waaren-Artikel, so weit es möglich ist, nach und nach gleichfalls im Lande verfertigt werden, damit auch deren Einbringung aus der Fremde entbehrt werden kann.

2.

Verbieten Wir gleichergestalt allen Kaufleuten und Juden, und überhaupt jedermann in Unsern Provinzen diesesitz der Weser, mit verbotenen ausländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren zum auswärtigen Debit, Handel zu reellen, jedoch mit Ausnahme derjenigen einländischen Kaufleute, welche diesen Handel mit fremden Fabrik-Waaren auf den einländischen Messen en gros zu treiben die Erlaubniß haben, und derjenigen, welchen in Preussen und Schlehien auch sonst die Erlaubniß zu diesem Groß-Handel ausdrücklich ertheilet worden, oder noch ertheilet werden wird.

Von dieser zu erhaltenden Erlaubniß schließen Wir aber alle mit einländischen Fabrik-Waaren en detail handelnde Kaufleute hiemit gänzlich aus, und verbieten selbigen daher, bey der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Strafe, hiermit ausdrücklich, selbst unter dem

Vorwande, daß es zum auswärtigen Absatz geschehe, dergleichen fremde Waaren zu führen, und damit zu handeln; und sollen die Ueberrreter ohne die geringste Nachsicht mit der zuvor festgesetzten Strafe belegt, falls sie aber zu deren Bezahlung nicht des Vermögens seyn sollten, solche in Bestung, oder andern Leibesstrafen verurtheilt werden.

3.

Befehlen Wir allen und jeden Kaufleuten, welche die Waaren ausschneiden und einzeln verkaufen, und welchen, wie Wir schon in den vorhergehenden Artikel verordnet, der Verkauf verbotener fremder Fabrik- und Manufactur-Waaren gänzlich untersagt bleibt, sich unverzüglich mit einem, ihrem Handel angemessenen Lager von einländischen Fabrik- und Manufactur-Waaren zu versorgen, binnen Monatsfrist, von dem Tage der Gültigkeit des Reglements an gerechnet, den Wir hiermit auf den ersten März künftigen Jahres bestimmen, dem Accise-Amte ihres Wohnorts ein richtiges Verzeichniß ihrer auf dem Lager habenden Waaren zu übergeben, und binnen drey Monaten von dem Tage der Gültigkeit dieses Reglements an, glaubwürdig nachzuweisen, woher sie solche erhalten haben. Sollten inzwischen unter diesen Kaufleuten einige seyn, welche etwa die wirkliche einländische Fabrication ihrer vorräthigen Waaren auf solche Art nicht gehörig nachweisen können; so wollen Wir selbigen für diesemahl amoch zur Exportation außer Landes, eine Frist von sechs Monaten bewilligen, und ihre mit selbigen begangene Defraudation, die durch den Mangel der gehörigen Nachweisung offenbar wird, in Ansehung des Vergangenen, aus besonderer Nachsicht, noch nicht ahnden, sondern ihnen solche Contravention verzeihen; jedoch müssen die Waaren, deren einländische Fabrication nicht gehörig nachgewiesen werden kann, gleich unter besondere Aufsicht und Beschluß des Accise-Amtes genommen, und falls sie binnen der bestimmten Frist von sechs Monaten nicht außer Landes gesendet worden, durch die Accise-Ämter, ohne weitere Nachsicht, und zwar auf

auf Kosten der Eigenthümer über die Grenze geschafft werden. So viel indessen Preussien und die Stadt Königsberg anlangt, wo mit fremden Seidenwaaren der sogenannte Dritthandel bis jetzt noch vergönnt gewesen; so wollen Wir, in Rücksicht dessen, erlauben, daß die bey diesen Detailleurs bey der Inventur ihrer Waaren Lager noch etwa vorhandene Bestände von fremden Seiden-Waaren, binnen der selbstgesetzten Zeit von sechs Monaten, unter den zeitberigen Vorschriften, auch noch daselbst verkauft werden können; jedoch sollen diese fremde Waaren, zu mehrerer Sicherheit, mit einem besondern Erlaubniß = Stempel oder Siegel von dem Accise-Amt bezeichnet und nach Ablauf dieser Frist, gegen selbige, wie oben in diesem Artikel verordnet worden, ohne die geringste weitere Nachsicht verfahren werden.

4.

Befehlen Wir allen einländischen Kaufleuten, sie seyn von welcher Nation sie wollen, denen Wir den Handel an gros mit fremden Waaren an ihren Wohnorten und auf einländischen Wiesen, zum auswärtigen Debit zeithero verstatet haben, oder noch verstaten werden, den Accise-Aemtern ihrer Wohnorte, ebenfalls binnen Monatsfrist von dem Tage der Gültigkeit dieses Reglements angerechnet ein richtiges Verzeichniß ihrer auf dem Lager habenden Waaren zu übergeben, auch so fort von benjenigen Gattungen von Waaren, welche sie führen, aus einländischen Fabriken den zehnten Theil zu bestellen, und ein solches Quantum einländischer Waaren beständig auf dem Lager zu halten; jedoch verleihe ihnen die Freyheit selbige bey welchem einländischen Fabrikanten, und in welcher Güte, Geschmack und Farbe wie sie wollen, zu committiren.

Da aber der eben gedachte, von einländischen Fabrik-Waaren auf dem Lager zu haltende Debit bestimmt ist; so sollen bey dem Eingange der Waaren, von Seiten der Accise-Aemter, die darin befindliche Fabriken, Schau- und sonstige Siegel und Plomben, vor deren Aus-

händigung an die Kaufleute, welche sie committirt haben, abgeschnitten und so gleich vernichtet werden, damit davon kein Mißbrauch gemacht und mit den Zeichen dieser Waaren im Lande nicht ausländische debitirt werden können.

Sollte indessen ein Kaufmann von diesen bloß zum ausländischen Debit bestimmten einländischen Waaren einige auf dem Lager behalten, und solche an die Fremden unverkaufbar seyn; so sollen demselben solche zwar, nach vorhergegangener gültiger Bescheinigung, von dem Accise-Amt zum Verkauf im Lande frey gegeben und zu dem Ende von neuem mit einem Accise- und Fabriken-Siegel versehen, ihm aber deren Verkauf aus seiner Boutique oder Magazin an detail dennoch nicht gestattet werden, auch er dagegen schuldig und gehalten seyn, für solche ihm zum einländischen Verkauf an gros frey gegebene an fremde unverkaufbare einländische Waaren, eben so viel wieder aus einländischen Fabriken zu nehmen, wobey ihm zwar die Wahl der Waaren frey bleiben, jedoch solche Freyheit nicht so weit ausgedehnet werden soll, daß, zum Beispiel, ein Seiden-Händler, statt der unverkaufbar gefundenen Seiden-Waaren, einländische Wollen-Waaren, oder umgekehrt, ein Wollen-Händler Seiden-Waaren, zum Verkauf nach der Fremde sollte nehmen können.

5.

Alle zum innern Debit bestimmte einländische Fabrik-Waaren sollen ferner, und so lange bis Wir ein anderes und näheres zu verordnen gür finden werden, in Ansehung ihrer Güte, Länge und Breite, nach Vorschrift der bis jetzt vorhandenen Fabriken- und Schan-Reglements, verfertigt werden; und nur in Ansehung der zum auswärtigen Debit bestimmten Waaren, soll es den einländischen Fabrikanten frey stehen, selbige nach der von denen Ausländern bestellten Breite, Güte und Länge zu verfertigen. Damit aber die Accise-Bediente, bey der Versendung der zur Landes-Consumtion bestimmten Waaren von einer Provinz und von einem Dre-

im Lande zum andern, nicht ferner, wie wohl bisher geschehen, durch unbefimmte Angaben hintergangen, sondern eine sichere Unterbringung haben mögen, die ankommende Waaren ganz genau zu revidiren; so verordnen Wir hiemit, daß vor jetzt an, bey Versendung solcher Waaren, von einem einländischen Orte oder Provinz zum andern, jedesmal in den mitzuführenden Declarationen oder Frachtzetteln, die Anzahl und Qualität der Stücke nach ihrer Breite, Länge und Farbe, ganz genau beschriebenen und angezeiget werden sollen.

6.

Sollen die Fabrikanten gehalten und verbunden seyn, in das Saum-Ende der zum einländischen Debit bestimmten Waaren, in jedes Stück Zeugens oder Waare, den Ort der Fabrication nebst ihrem Nahmen, oder statt des Nahmens ein anderes charakteristisches Abzeichen ihrer Fabrication zu setzen, auch diese Abzeichen in den Declarationen oder Frachtzetteln deutlich zu bemerken, damit die Accise-Bediente bedürftigen Falls von selbigen ihren Unterricht nehmen können; bey denen blos zum auswärtigen Debit bestimmten Waaren aber können solche wegbleiben.

7.

Wollen Wir denen, sowohl an gros als an detail handelnden Kaufleuten zwar versatteln, ihre benöthigte Waaren im Lande, da, wo sie fabriciret werden, oder zu haben sind, zu bestellen; allein Wir verbietzen ihnen hiemit ausdrücklich, diese committirte Waaren weder bey sich, noch anderwärts in Empfang zu nehmen, ohne daß sie solche vorher dem Accise-Amte des Orts declariren und selbigem die darüber von dem Orte der Absendung erhaltene Declarationes und Accise-Passier-Zettel, worin die Waaren ihrer Gattung, Menge, Ellen-Maß und Farben nach, verzeichnet seyn müssen, übergeben zu haben, damit solchergestalt deren richtiger Eingang bescheiniget, und allen Unterschleifen, durch Unterschlebung fremder Waaren vorgebeugt werden könne.

8.

Befehlen Wir Unsern Accise-Bedienten, sich auf das erste ihnen geschehene Ansuchen, sofort zu dem Empfänger solcher Waaren zu verfügen, bey selbigem die eingegangene Waaren genau nachzusehen, selbige mit den Declarationen oder Fracht-Briefen des Absenders und dem Passier-Zettel zu vergleichen, sie alsdenn dem Empfänger auf dessen Fohio zur Einnahme zu schreiben, und demselben ein Duplicat der Declaration, welche ihm zu allen Zeiten zur Rechtfertigung dienen muß, anzufertigen, auch die Original-Declaration von demselben unterschreiben zu lassen, welche zum Gebrauch in vorkommenden Fällen auf dem Accise-Amte aufbewahrt, eine Abschrift davon aber an den Ort der Absendung geschickt werden soll, damit der Eingang der Waaren nachgewiesen, und der Absender derselben, welcher davon benachthigt ist, allen durch Mißbrauch seines Nahmens möglichen Betrügereyen vorbeugen könne.

9.

Um diese Absicht desto eher zu erreichen, verbieten Wir zugleich allen Fabrikanten und Kaufleuten, einige Waaren abzuschicken, ohne vorher dem Accise-Amte ihres Wohnorts davon Anzeige gethan und selbigem eine Declaration oder Fracht-Zettel in duplo, worin die versendet werdende Waaren nach ihrer Benennung, Anzahl, Güte, Farben und Ellen-Maße verzeichnet seyn müssen, übergeben zu haben, weil der Verkauf dieser Waaren controllirt werden muß, und zu dem Ende das eine Exemplar, um in vorkommenden Fällen, darauf Bezug nehmen zu können, auf dem Accise-Amte verbleibt, das andere aber, welches dem Passier-Zettel beygefügt wird, dazu dienen muß, letzterem mehrere Gewisheit zu werden, und zugleich die Accise-Bediente in dem Orte der Bestimmung in den Stand zu setzen, das Beste der Landes-Fabriken mit mehrerer Sorgfalt und Genauigkeit wahrzunehmen und unsere Höchste Absicht erfüllen zu können.



Unterlagen Wir allen und jedem Fabrikanten hiemit ausdrücklich, sich künftig mit dem Detail-Verkauf ihrer verfertigten Waaren abzugeben, sondern solchen den Kaufleuten, welchen Wir solchen hiemit privilegie belegen, allein zu überlassen, jedoch nehmen Wir hievon die Seiden-Fabriken und diejenigen Fabrikanten allein aus, welche Wir durch Gewerks-Privilegia oder durch besondere Concessionen zur Haltung offener Läden berechtigt haben, oder in besondern Fällen dazu in der Folge noch berechtigt werden, als welchen der Detail-Verkauf ihrer eigenen Waaren in ihrem Wohnorte zwar, jedoch nur unter der Bedingung ferner frey bleiben soll, daß sie ihre zum Detail-Verkauf bestimmte Läger von ihren Niederlagen und Magazinen gänzlich absondert führen, auch sich in Ansehung des Detail-Verkaufs eben den Recherches, Vorschriften und Abgaben, wie die Kaufleute, unterwerfen müssen.

11.

Dagegen bleibt gedachten Fabrikanten frey, ferner mit ihren verfertigten Waaren sowohl einheimische, als auswärtige Messen zu besuchen, und aufser ihre Waaren, jedoch nur en gros zu verkaufen. Von den auswärtigen Messen sollen sie aber von ihren eigenen Fabrik-Waaren in Unsern Provinzen diesseits der Weser nichts verkaufen oder versenden können, noch soll es Käufern dieser Waaren erlaubt seyn, sie unter dem Vorwande, als ob sie von einländischen Fabrikanten gekauft worden, einzubringen, weil von denen von solchen fremden Messen eingehenden Waaren nichts eingelassen werden soll, als was die Fabrikanten selbst, wie unverkauft zurück bringen werden, dessen wirklichen Ausgang nach gedachten Messen, sie aber durch die bey dem Accise-Amte ihres Wohn-Orts deponirte Declarationen, worin die ausgefönderte Waaren nach ihrer Benennung, Anzahl, Güte, Farbe und Ellen-Maasse ganz genau specificiret seyn müssen, nachzuweisen haben.

12.

Alles Hausiren auf den Messen und Märkten soll zur Verhütung der Contrebande gänzlich verbotnen seyn, ingleichen der Verkauf fremder und einheimischer Fabrik-Waaren, zugleich aus einem Gewölbe, Laden oder Bude nicht mehr gestattet werden, es sey denn, daß, obwaltender besonderer Umstände halber, dem einen oder andern Kaufmann und Fabrikanten von Unserm General-Directorio Erlaubniß-Scheine oder Concessionen zum Handel en gros mit einigen fremden Waaren-Artikeln, neben den einländischen ertheilet, oder auf einländische Waaren gewissen Handels-Leuten unter denen bisherigen Vorschriften, nach vorhergegangener Untersuchung, besondere Handlungs-Pässe ausgefertiget werden sollten, und solche vorgezeigt werden könnten. Auch wollen Wir, daß diejenige Handels-Leute, welche die Jahrmärkte in den Provincial-Städten mit einländischen Fabrik-Waaren besuchen, bey ihrer Ankunft, dem Accise-Amte ausführliche Declarationen von den mitgebrachten Waaren geben, und sich mit deutlichen Attesten ihrer Verkäufer versehen sollen; verbieten Unseren Accise-Bedienten hiemit ausdrücklich, ihnen ohne solche und ohne vorhergegangene Visitation, die Erlaubniß zum Verkauf auf dem Markte, oder bey der Retour auf die un verkauft gebliebenen Waaren, Passir-Zettel zu ertheilen.

13.

Von allen en detail würllich verkauften einländischen Fabriken Waaren, soll ohne Unterschied eine Consumtions-Accise von ein halb pro Cent, nach den moderirten Sätzen der Frankfurter Mess-Accise-Tarifs, von den Kaufleuten und Krämlern entrichtet, und zu dem Ende einem jeden Accise-Amte ein Exemplar gedachten Tarifs zugefertiget werden, um sich bey Erhebung dieser Consumtions-Accise darnach zu achten, und sich auf Erfordern damit justificiren zu können.

Diese Abgabe soll von den Accise-Ämtern monatlich von dem würllich

en detail verkauften Waaren, nach den Declarationen der Kaufleute, welche durch eine alle sechs Monate zu haltende Revision ihrer Waaren-Läger verificirt werden müssen, eingehoben werden, und soll erstere des Endes mit den Kaufleuten darüber offene Bücher führen, auch wie eben gedacht, zur Ausmittelung des eigentlichen Verkaufs und der bleibenden Bestände die Waaren-Läger gewöhnlich alle sechs Monate revidiren. Damit aber die Kaufleute dadurch in ihrem Handel desto weniger gestört werden; so verordnen Wir hiermit, daß bey diesen nothwendigen und gewöhnlich alle sechs Monate vorzunehmenden Revisionen der Waaren-Läger, die Waaren nur nach der Stück-Zahl oder Paketerweise, ohne sie auseinander zu legen oder nachzumessen, von den Accise-Beleidigten nachgesehen werden sollen. Unserer General- Accise- und Zoll- Administration bleibt aber dagegen vorbehalten, in speciellen Fällen nicht nur extraordinäre Visitationes zu veranlassen, sondern auch bey habenden Verdacht, zur Ausmittelung, sowohl des geschehenen eigentlichen Verkaufs, als der wirklich einländischen Fabrication der vorgesundenen Waaren, eine ganz genaue Revision nach der Qualität und Quantität und dem Ellen-Maasse der Waaren zu verordnen.

14.

Dagegen sollen alle einländische Waaren, welche von Fabrikanten oder Kaufleuten en gros verkauft werden, dieser Consumtions- Accise nicht unterworfen seyn, weil dadurch eine doppelte Hebung derselben entstehen, und der Preis der Waaren vertheuert werden würde.

Wir verordnen aber hiermit, daß diejenigen, welche dergleichen einländische Waaren in Unsern Landen von einem Orte zum andern oder nach auswärtens en gros versenden, gehalten seyn sollen, solche bey den Accise-Ämtern zu declariren, bey selbigen die Declarationes, worin die Waaren nach ihrer Anzahl, Gattung, Farbe und Ellenmaße genau verzeichnet seyn müssen, zu übergeben, sich bey selbigen zu verpflichten,

deren Eingang an dem Orte der Bestimmung nachweisen zu wollen, und zur Begleitung des Transports von dem Accise-Ämte einen Passierzettel zu nehmen.

15.

Um auch den Verkauf der einländischen Fabrik-Waaren möglichst zu begünstigen, wollen Wir, daß alle einländische Fabrik-Waaren, von welchen wegen des Detail-Verkaufs ein halb pro Cent Consumtions- Accise bezahlt wird, bey deren Versendung von einer einländischen Stadt oder Provinz zur andern, von allen bisherigen, unter dem Rahmen von Nachschuß- Accise oder wie sie sonst Rahmen haben mögen, erhobene Accise- und Zoll-Abgaben, ohne Ausnahme befreyt seyn sollen.

Eben so sollen auch alle, Behufs sämtlicher, auch der Leder-Fabriken, und zu deren Vervollkommung erforderliche rothe Materialien, als: rothe Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Wollen- und Baumwollen-Garn, rohe und gebleichte Leinwand, rohes und gebleichtes feines Garn, rohe Häute und Felle von allen Accise- und Zoll-Abgaben frey empfangen; die zur Appretur und Färberey der Landes-Fabriken-Waaren erforderliche Farbe-Waaren, und andere Materialien auch Geräthschaften sollen aber nicht anders als auf Pässe des fünften Departements Unseres General-ic. Directorii frey eingelassen werden; daher denn jeder Fabrikant dergleichen daselbst gehörig nachsuchen muß, welche ihm, nach vorher gegangener genauen Untersuchung des wirklichen Bedarfs, jederzeit von demselben erteilt werden sollen. Dagegen soll aber von dem Lederhandel en detail die festgesetzte Consumtions- Accise von ein halb pro Cent eben so, wie es in Ansehung anderer Waaren verordnet ist, entrichtet werden.

Sollte sich aber ein Fabrikant oder Kaufmann unterstehen, von denen auf Frey-Pässe eingebrachten Appretur- und Farbe-Waaren etwas zu einem andern Behuf als zum Nutzen seiner Fabrik zu verwenden, oder gar damit Handel zu treiben; so soll ein solcher Fabrikant oder Kauf-

Kaufmann nicht nur mit der Confiscation der auf den Freypas eingebrachten Waaren, womit er bestraft, oder deren Werth, wenn sie etwa schon verkauft worden, bestraft, sondern auch angehalten werden, den vierfachen Betrag der nicht bezahlten Accise- und Zoll-Gefälle zu erlegen.

16.

Ferner wollen Wir, um den Handel nach der Fremde möglichst zu erleichtern, daß in den großen Handlungs- und Grenz-Städten, auch auf den Messen, von den einländischen Kaufleuten, welchen Wir mit fremden Waaren en gros zu handeln die Erlaubniß geben, sie seyn von welcher Nation sie wollen, Niederlagen und Magazine von fremden Fabrik-Waaren, die sie zu ihrem auswärtigen Verkehre gebrauchen, wie schon oben Art. 4. erwöhnet, gehalten werden; jedoch soll von den fremden Waaren, bey deren Verkauf an Fremde, vor deren Ausfuhr außser Landes, vier pro Cent Tranfito, nach Vorschrift des pöhlischen Zoll-Tarifs von 1775, wo solcher bisher eingeführet und beobachtet ist, an die Accise-Casse des Orts, wo der Verkauf geschieht, von dem Einkäufer erlegt werden, es wäre dann, daß wegen gewisser Handlungs-Verbindungen mit auswärtigen Staaten, bis jetzt darunter etwas nachgegeben worden, oder in der Folge nachgegeben werden dürfte; so wie denn besonders in Preussen diese Abgabe von denen dahin kommenden fremden Einkäufern, blos nach den bisher dort eingeführet gewesenem Sätzen, von den Pöhlen hingegen nach dem Pöhlischen Tarif von 1775, ferner eingehoben werden soll.

Wenn inzwischen ein solcher Kaufmann, einländische Fabrik-Waaren gleicher Art, entweder allein, oder mit den ausländischen zugleich, mit nach der Fremde verkauft, und solches gehdrig nachweist; so soll zwar derselbe, auch im letztern Falle, von den ausländischen Fabrik-Waren die geordnete vier pro Cent erlegen, dagegen aber auf die verkaufte einländische Fabrik-Waaren zwey pro Cent aus derselben Casse, bey

welchem die vier pro Cent zur Berechnung kommen, bonificirt erhalten; jedoch müssen die Accise-Debitente darauf ganz genau sehen, daß in Ansehung dieser Bonification nicht etwa dadurch UnTERSCHLEIFE gemacht werden können, daß um selbige zu bekommen, auswärtige Waaren für einheimische angegeben werden.

17.

Zu dem Ende befehlen Wir Unsern Accise-Aemtern, mit denen zum Handel mit fremden Waaren berechtigten Kaufleuten, sowohl über ihre einländische als fremde Waaren besondere Bücher zu halten, und dabey die nehmlichen Formaltäten, wie sie in Ansehung des einländischen Verkaufs, Art. 13. vorgeschrieben sind, zu beobachten, mithin von selbigen bey der Ankunft der Waaren die Declarationes oder Frachtbrieife abzufordern, und bey deren Verkauf nach der Fremde sich gleichergehalt die der Vorschrift gemäß abgefahete Declarationes geben zu lassen, auch wenigstens alle sechs Monate den Verkauf und die Waaren-Bestände aufzunehmen, um den nach der Fremde geschenehen Verkauf und die davon zu erlegende Gefälle desto zuverlässiger auszumitteln. Für die Bezahlung der letztern muß der Verkäufer haften, der also dem Käufer die Waaren nicht eher überliefern muß, bis davon die Gefälle erlegt und darüber von dem Accise- oder Zoll-Amte quittirt worden, worauf alsdann die Waaren zur Versicherung der auswärtigen Exportation gehdrig verwahret, und die Käufer oder Subiteure mit den gewöhnlichen Begleitungs-Scheinen bis zur Grenze versehen werden müssen, damit keine Versements im Lande entstehen können.

18.

Gleichwie Wir nun denjenigen einländischen Kaufleuten, sie seyn von welcher Nation sie wollen, welche den auswärtigen Handel en gros treiben, zwar verstaten, in ihren Niederlagen alle die verschiedene Gattungen von Waaren, welche sie zu ihrem Handel gebrauchen, zu halten; so sollen sie dennoch, wie schon oben Art. 4. verordnet ist, gehalten seyn, den

den zehnten Theil davon an einländischen Fabrik-Waaren beständig auf dem Lager zu halten, auch bey der im erstern Abschnitte dieser Verordnung bestimmten Strafe von diesen auf dem Lager habenden Waaren nicht das Geringste en detail, oder von den ausländischen Waaren das Geringste zum einländischen Gebrauch zu verkaufen; und verbieten Wir ihnen hiemit ausdrücklich, keinen offtern Laden zu halten, da die Niederlagen zum Verkauf en gros hinreichend sind.

19.

Sollen diejenigen, welchen Wir die Exportation fremder Waaren verstatten, zwar zur Erleichterung des Verkaufs, die freye Disposition über ihre Niederlagen behalten, dergestalt, daß sie den Fremden die Waaren vorzeigen können; allein sie sollen den Käufern die Waaren nicht eher überliefern, als bis nach Vorschrift des Art. 17. von dem Accise-Amte über die geschehene Berichtigung der geordneten Abgabene eine Bescheinigung erteilt worden, zu deren Erhaltung dem Accise-Amte ein detaillirtes Certificat von dem geschehenen Verkauf zu übergeben ist.

20.

Der wirkliche Ausgang und Verkauf der Fabrik-Waaren an Ausländer, muß unter denen den Einkäufern bey ihrer Abreise zu erteilenden Begleitungs-Scheinen, worin die bis zum Grenz-Zoll Amte zu nehmende Route ausdrücklich und ganz bestimmt vorzuschreiben ist, von dem Grenz-Zoll-Amte attestirt werden, wenn zuvor die Collis in Absicht der Richtigkeit ihrer Plomben genau examinirt und mit den Fracht-Briefen verbunden; und ist der Verkäufer verbunden, für die Zurückführung dieser attestirten Begleitungs-Scheine nach aller Möglichkeit mit zu sorgen, wenn er sich nicht selbst verantwortlich machen will; allermassen ein solcher Verkäufer, wenn er bey einer anzustellenden Untersuchung überführt werden sollte, daß er an dem Verluste eines solchen Begleitungs-Scheines Theil genommen, mit der in den Accise- und Zoll-Verordnungen darauf gesetzten Strafe, ohne einige Nachsicht belegt werden soll.

Die Grenz-Zoll-Amter aber sind auch schuldig, die Fuhrleute oder die bey den Waaren befindliche Einkäufer, nach diesen Begleitungs-Scheinen zu fragen, ihnen solche abzufordern, und nicht eher über die Grenze zu lassen, als bis sie die Begleitungs-Scheine abgeliefert haben, und ist das Grenz-Accise- oder Zoll-Amt verbunden, die durchpassirende Käufer und Fuhrleute über die geschehene Ablieferung der Begleitungs-Scheine, besondere ohnentgeltliche Certificate zu ihrer etwa ferner nöthigen Legitimation zu erteilen, die Begleitungs-Scheine selbst aber an die Accise-Direction des Districtes, in welchen selbige erteilt worden, zu senden, welche Verbindlichkeit von dem Accise-Amte des Orts, wo der Begleitungs-Schein expedirt wird, in dem Begleitungs-Schein selbst ausdrücklich bemerkt werden muß. Nicht minder sollen die Accise- und Zoll-Amter darauf vigiliren, daß von diesen außer Landes gegangenen Waaren, sie seyn fremde oder einheimische, in die diesseitige Lande nicht wieder eingebracht werde, und sollte sich irgend jemand darauf betreten lassen, so soll gegen selbigen mit der im Art. 2. bestimmten Strafe, ohne die mindeste Nachsicht verfahren werden.

So wie Wir denn überhaupt

21.

hiemit verordnen und festsetzen, daß dieser Unserer ernstlichen Willens-Verordnung ohne die mindeste Nachsicht gegen irgend jemanden, die genaueste Folge geleistet werden soll, allermassen diejenigen untreuen Accise- und Zoll-Bedienten, welche derselben zuwider handeln, und Unrichtigkeiten übersehen oder unangezeigt lassen mögten, wenn sie solcher Vergehens überführt worden, ohne Ansehen der Person hart bestrafe, confiscirt, oder zur Bestrafung gebracht, und überhaupt gegen sie eben so, als gegen diejenigen verfahren werden sollen, welche bey Unserm Casse Gelder veruntreuet haben.

22.

Dieses Reglement soll vom ersten März künftigen Jahres an, seinen Anfang nehmen und seine Gültigkeit erhalten, und

zu dem Ende jedem im Dienst stehenden Accise- und Zoll-Bedienten ein Exemplar davon zur genauesten Befolgung zugesendet werden. Unserm General- u. Directorio und Unserer General-Accise- und Zoll-Administration, imgleichen dem Ober-Regie-Gerichte und dem Officio Fiscal befehlen Wir aber hiermit besonders, dasselbe überall gehdrig zur Publication zu bringen, und auf dessen genaueste Befolgung mit allem Nachdruck zu halten. Sollte sich indessen in der Folge finden, daß aus dieser Einrichtung, besonders der Handlung Unserer mit Pohlen und andern fremden Staaten grenzenden Provinzen, und selbst den einländischen

Fabriken ein Nachtheil erwüchse; so befehlen Wir uns vor, nach gründlicher Untersuchung der Sache, dem Bestinden nach in einzelnen Fällen, ein näheres zu bestimmen.

Zur Urkunde dessen Wir solches Höchstseignähändig vollzogen haben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 22. December 1785.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Werder.

No. V. Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts wegen der zwayten Instanz in Lingen-Feckenburgischen Criminal-Sachen. De Dato Berlin, den 27. Jan. 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich König u. Unser u. Aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 19. huj. haben Wir die Ursachen ersehen, warum Ihr Bedenken traget, in Untersuchungs-Sachen wider die Colona Anna Catharina verwittwete Spelmeyer jetzt verehelichte Strübben in puncto fürti zu erkennen, oder ein Gutachten zu erstatten.

gende Criminal-Acten dem Ober-Appellations-Senat aufgetragen worden; so können Ihr ex identitate rationis Euch nicht entziehen, auch in dieser Lingen-Feckenburgischen Sache, woson die Untersuchungs-Acten hiebey zurück gehen, das Erkenntnuß abzufassen. Sind u. Berlin, den 27. Januar 1786.

Auf u. Special-Befehl.

v. Carmer.

Da aber nach dem §. 35. Sect. III. des Reglements vom 30. Novbr. 1782. die Abfassung der Gutachten und Erkenntnisse, und alle von anderen Judiciis und Collegiis in instauria ulterioris defensionis an die u. Cammern nicht gelangt.

An den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts.

No. VI. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots der Einbringung fremder Messing-Waaren in West-Preussen und den Reg.-District, nebst Königl. Cabinets-Ordre. De Dato Berlin, den 1. Februar 1786.

Nachdem das, Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn u. u. zuachtrage, zu Hegermühle bey Neustadt-Eberowalde belegene Messingwerk, durch neue Anlegungen in dem Stande gesetzt worden, den gesamtten Bedarf an Messings-Waaren, auch nunmehr für West-Preussen und den Reg-

District mit Inbegriff der Stadt Elbing, in hinlänglicher Menge und von bekannter guter Qualität zu fabriciren; so haben Allerhöchst-Dieselben gnädigst resoluiret, den Gebrauch des fremden Messing-an Kessel, Lattun, Drath und andern daraus verfertigten Waaren in West-Preussen und den Reg-District mit Inbegriff

begriff der Stadt Elbing, zu verbieten und zu unterlagen.

Se. Königl. Majestät befehlen dahero und setzen hierdurch fest:

I.

Daß vom 1. April a. c. kein roher oder geschlagener Messing, Kessel, Lattun, Messing-Drath, oder daraus verfertigte Waaren, in Dero Provinzien West-Preussen und den Neg.-Districten mit Zuzugriff der Stadt Elbing, eingebracht werden darf, bey Strafe der Confiscation des Eingebrachten und einer Geldsumme von Fünfzig Thalern pro Centner, wovon die Hälfte den Denuncianten gegeben, die andere Hälfte aber zu Verpflegung der Kranken, oder invaliden Arbeiter auf dem Neufahrt Eberwalder Messingswerke, und deren zurückgelassenen Wittwen und Kinder angewandt werden soll.

2.

Damit aber das West-Preussische Publicum an den zu seiner Consumtion

bedürftigen Messing, Lattun, Messing-Drath ic. keinen Mangel leide, so ist die Bergwerks- und Hütten-Administration schuldig, darauf zu sehen, daß in den vornehmsten Städten von West-Preussen und den Neg.-District Niederlagen gehalten, und selbige sowohl, als die, sich zum unmittelbaren Einkauf auf der Hütte meldenden, zum Messings-Handel berechtigten Kaufleute mit allerley Arten von Eiedemäßig gestempelten Messing und Messing-Drath in hinlänglicher Menge, und von solcher Quantität versorget werden, daß darüber niemals Klagen entstehen.

3.

Die Preise dieses nach West-Preussen und dem Neg.-District zu verkaufenden Messings ic. betreffend, so werden solche hiermit folgendergestalt, exclusive der Accise-Transports- und Verpactungs-Kosten, festgesetzt:

- | | | | | |
|----|---|---|---|-----------------|
| a) | Für einen Centner Kessel, wenn das Stück ein Pfund und darüber schwer | = | = | 40 Rthl. — |
| b) | Für einen Centner Kessel, wenn das Stück weniger als ein Pfund wiegt | = | = | 40 Rthl. 4 Gr. |
| c) | Für den Centner schwarzen Lattun | = | = | 41 Rthl. 12 Gr. |
| d) | Für den Centner Lattun von No. 1 bis 17. | = | = | 42 Rthl. 12 Gr. |
| e) | Für den Centner Lattun doppelt geschabt | = | = | 44 Rthl. 18 Gr. |
| f) | Für den Centner Trommel-Bleche, gebeißt und ungeschabt | = | = | 45 Rthl. 13 Gr. |
| g) | Für den Centner Trommel-Bleche doppelt geschabt | = | = | 47 Rthl. 1 Gr. |
| h) | Für den Centner Waldbörner-Bleche | = | = | 45 Rthl. 12 Gr. |
| i) | Für den Centner Röll-Messing, stark, einfach geschabt No. 1. und 2. | = | = | 44 Rthl. 18 Gr. |
| k) | Für den Centner Röll-Messing, stark, doppelt geschabt, No. 1. und 2. | = | = | 47 Rthl. 1 Gr. |
| l) | Für den Centner Röll-Messing, dünn, einfach geschabt, No. 3. | = | = | 47 Rthl. 1 Gr. |
| m) | Für den Centner Röll-Messing, extra dünn, einfach geschabt, No. 4. | = | = | 48 Rthl. 7 Gr. |
| n) | Für den Centner Röll-Messing, dünn, doppelt geschabt, No. 3. | = | = | 49 Rthl. 1 Gr. |
| o) | Für den Centner Röll-Messing, extra dünn, doppelt geschabt, No. 4. | = | = | 49 Rthl. 12 Gr. |
| p) | Für den Centner schwarzen und Scheiben-Drath | = | = | 42 Rthl. 12 Gr. |
| q) | Für den Centner gebeißten Drath | = | = | 43 Rthl. — |
| r) | Für den Centner feinen Drath | = | = | 45 Rthl. 18 Gr. |

Messe

Wehr, als hier bestimmt worden, ist kein West-Preussischer Käufer auf dem Neustadt-Eberswalder Messings-Werke zu zahlen verbunden, jedoch muß sich derselbe zu Verhütung aller besorglichen Unterschleife, durch unentgeltlich auszufertigende obrigkeitliche Atteste gebdrig legitimiren, daß er in West-Preussen wohne, und da seinen Handel treibe.

Se. Königl. Majestät befehlen die-
fennach Dero Bergwerks- und Hütten-
Departement des General-Directori, des

General- Accise- und Zoll-Administration, der West-Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer, und Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Bromberg, wie auch Dero Bergwerks- und Hütten-Administration so gnädig als ernstlich, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu vigiliren, und selbige sofort in Ausübung zu bringen.

Signatum Berlin, den 1. Febr. 1786.

Friedrich.

(L. S.)

Ad No. VI.

Nachdem das, Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn zugehörige, zu Hegermühle bey Neustadt-Eberswalde belegene Messings-Werk, durch neue Anlage, in dem Stande gesetzt worden, den gesammten Bedarf von Messings-Waaren, auch nunmehr für die Provinz West-Preussen und den Reg. District mit Inbegriff der Stadt Elbing in hinlänglicher Menge und von bekannter guter Qualität zu fabriciren: So haben Allerhöchstdieselben gnädigst rescolletret, daß unterm 24. May 1781 bereits in Abficht der Ost-Preussischen Provinzen ergangene Verbot, auch nunmehr auf die Provinz West-Preussen und den Reg. District mit Inbegriff

der Stadt Elbing dergestalt zu erweitern, und zu extendiren, daß auch in sohanen Provinzen vom 1. April c. an kein fremder Messing noch daraus verfertigte Waaren eingelassen, sondern solcher bloß allein von Dero Messingwerk zu Hegermühle genommen werden soll, und befehlen dahero Dero General- Accise- und Zoll-Administration hierdurch in Gnaden die Zolls- und Accise-Ämter dahin auf das schärfste zu instruiren, daß diesem Verbot überhaupt ein Gnlüge geleistet werde.

Signatum Berlin, den 1. Febr. 1786.

Friedrich.

An die General- Accise- und
Zoll-Administration.

No. VII. Rescript an das Cammer-Gericht, wodurch
verordnet wird, daß wenn Banco-Officianten als Artis periti
bey Instructionen nöthig sind, das Banco- Directorium deshalb
requirirt werden soll. De Dato Berlin, den 7. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Nächste Liebe Getreue! Worauß von Seiten Unseres Banco-Präsidenti, bey Gelegenheit der von Euch, in Sachen des Kaufmanns Sieburg wider den Schuljuden Jeremias Bendig jun. Mandatsweise geschenehen Vorladung der beyden Banco-Büchhaltern Wando und Lehr, in dem abschriftlichen Beschluß vom 28. m. pr. angetragen worden, solches haben Wir dem Verhältniß Unserer Collegiorum gegen einander und dem gewöhnlichen Gang der Sachen völlig angemessen befunden, und

Euch dahero hiermit in Gnaden befehlen wollen, daß Ihr in künftigen Fällen, wo es, bey Instructionen, Banco-Officianten, nicht als bloße Zeugen, sondern als artis peritos, zuzuziehen, nöthig ist, Unser Haupt-Banco- Directorium davon benachrichtigen und um deren Siftirung requiriren sollt. Wornach Ihr Euch zu achten habt, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 7. Februar 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmier.

An das Cammer-Gericht.

C 2

No.

No. VIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Modification der Kosten in Concurſen, welche bey Juſtiz-Ämtern vorfallen. De Dato Berlin, den 14. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Welchergeſtalt Wir Unser in der Edicten-Sammlung de 1784. sub No. 62. abgedruckte Verordnung vom 28. November desselben Jahres wegen des Kostenanſages bey Concurſen, in Fällen wo dergleichen bey Juſtiz-Ämtern vorkommen, zu modificiren für nöthig gefunden haben, solches geben Wir Euch aus der nebenliegenden Abschrift dessen, was dieſerhalb an sämtliche Cammer-Ju-

ſtiz-Deputationen sub Dato des 24. m. pr. verfügt worden, nachrichtlich hierdurch zu ersehen, und werdet Ihr Euch, in denen per Appellationem an Euch gelangenden Concurſ-Processen, zur Direction dienen laſen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 14. Febr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. VIII.

Friderich König etc. etc. Unsern etc. Da bey den Juſtiz-Ämtern selten Concurſe vorkommen, wo die Vermögens-Umstände des Gemein-Schuldners 200 Rthlr. und drüber betragen, und die Spertul-Cassen der Juſtiz-Ämter daher einen zu großen, die Unzureichlichkeit für die darauf gelegten notwendigen Ausgaben, nach sich ziehenden Anſall leiden würden, wenn sie sich nach der die Gerichts-Gebühren in Verhältnis der Maschinen bestimmenden Verordnung vom 28. November 1784 richten sollten: so ist resolveirt worden, daß wenn in Concurſen bey den Juſtiz-Ämtern die Actio-Masse unter 100 Rthlr. beträgt, gar keine,

von 100 bis 200 Rthlr. oder ein Viertel von 200—400 — die Hälfte von 400—600 — Zweydrittel von 600—800 — Dreyviertel, und von 800 Rthlr. und darüber die vollen Gerichts-Gebühren angeſetzt werden sollen. Hiernach habt Ihr die Juſtiz-Ämter zu instruiren und Euch selbst zu achten. Sind etc. Berlin, den 24. Jan. 1786.

Ad Mandatum.

v. Blumenthal. v. Cammer. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Heintz. v. Werder.

An sämtliche Cammer-Juſtiz-Deputationen.

No. IX. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Concession wegen der Rechte christlicher Kaufleute für die Salomon Moses Levi Erben. De Dato Berlin, den 16. Febr. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preußen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste, und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Beygehend empfanget Ihr in Abschrift die sub Dato des 24. Decbr. a. pr. Allerhöchſt vollzogene Concession der Rechte christlicher Kaufleute für die hiesige jüdische Banquiers, Salo-

mon Moses Levi Erben, zu eurer Nachricht und Achtung. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. Febr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad

Ad No. IX.

Nachdem bey Sr. Königl. Majestät. ic. die hiesige jüdische Banquieres Salomon Moses Levi Erben allerunterthänigst gebeten haben, daß ihnen und ihren Descendenten die Rechte christlicher Kaufleute bewilliget werden mögten, Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät auch diesem Gesuch in Betracht nach dem allgemeinen Ruf und Credit der Supplicanten, besonders auch nach den Zeugnissen der Banque, der Seehandlung, der Münze, und der Post, dieselben ihre Commerce mit solcher Ordnung, Accurateste und Redlichkeit führen, wie es nur immer von guten christlichen Kaufleuten geseheth, in Gnaden deferret haben:

Es wird den erwähnten hiesigen Banquieres Salomon Moses Levi Erben, und ihren Schussfähigen Descendenten die Concession der Rechte christlicher Kaufleute in ihrem Handel und Wandel in und außerhalb den Gerichten gegen die von ihnen gesthane Offerten

- 1) Ein hundert Ducaten zur Chargen-Casse zu entrichten,

- 2) für Fünfhundert Thaler Porcellain zu exportiren, und

- 3) Fünf und zwanzig tausend Mark Silber binnen einem Jahr für den Münzpreis zu liefern:

hierdurch und Kraft dieses dahin ic. ertheilt, daß denenselben gleiche Rechte und Freyheiten, wie solche christlichen Banquieres und Kaufleuten in und außer den Gerichten, imgleichen im Handel und Wandel, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, zustehen, gleichfalls genießen sollen, können und mögen. Wornach also sämtliche Cammer- Landes- Justiz-Collegia und Untergerichte, imgleichen die Steuerräthe und Magisträte sich ic. zu achten, und die mehrgenannte jüdische Banquieres Salomon Moses Levi Erben bey dieser ihnen ertheilten Concession und allen ihnen darin verlesenen Freyheiten uneingeschränkt, und ohne denenselben die mindeste Hindernisse in den Weg zu setzen, überall gehdrig zu schützen und zu maintiniren haben.

Signatum Berlin, den 24. December 1785.

No. X. Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen Einreichung der jährlichen Prediger- Wittwen-Rechnungen, nebst Belegen bey dem Ober-Consistorio. De dato Berlin, den 16. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, ic. ic. ic. Unfern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelehrter, lieber Vetter! Es ist zwar durch die allgemeine Verordnung vom 12. November 1767. vorgeschrieben, daß nur von dem Zustande der Inspections-Wittwen-Casse nach einigen bemerkten Punkten jährlich berichtet werden solle; indessen sind doch hin und wieder solche Mängel dabey bemerkt worden, daß es oft nöthig gewesen, die Rechnungen selbst noch nachher einschicken zu lassen. Damit nun den vielfältigen Verfügungen künftigt vorgebeugt, und dabey doch gehörige Ordnung in der Administration der Casse erhalten werde, so ist in Ansehung aller Inspections-Wittwen-Cassen die Verfügung gemacht worden, daß alle Jahre die

Rechnungen davon, nebst den Belegen, bey dem Ober-Consistorio eingereicht, und nach Vorschrift obgedachter Verordnung vom 12. November 1767. das Attest der Prediger, und das Verzeichniß aller ausstehenden Capitalien, mit ausdrücklicher Anführung des Datums des Confesses dazu, beygefügt werde. Wir befehlen euch daher hiermit gnädigt, euch in Ansehung der Prediger-Wittwen-Casse eurer Inspection hiernach gleichfalls zu achten, und die Rechnung davon vorgeschriebener maassen jährlich zur gehörigen Zeit einzureichen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. Februar 1786.

F. V. v. d. Hagen.

v. Irwing.

An alle Inspectionen der Churmark.

E 3

No.

No. XI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Königl. Cabinets-Ordnung, nach welcher kein Arzt Eigenthümer einer Medicin-Apothekes seyn soll. De Dato Berlin, den 28. Februar 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelobter Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir auf Antrag Unserer Ober-Collegii Medici Allerhöchste zu resolviren geruhet:

Daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besizer einer Medicin-Apothekes seyn, und dergleichen zu acquireiren Befugniß haben soll,

gleich dem solches die in Abschrift hier angelegene Cabinets-Ordre vom 6ten Junij des mehreren anzeigt.

Als fügen Wir Euch diese allerhöchste Willens- Meinung zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit zu wissen, und wollen, daß Ihr, gesamt unter Euch stehende Magisträte und Stadt-Gerichte hiernach gemessenst insteuren, und auf genaue Befolgung dieser allerhöchsten Ordre bedürftenden Falls halten sollt. Sind. etc. Berlin, den 28. Febr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XI.

Würdiger etc. etc. Ihr habt aus denen, in Euerem vorgestrichen Bericht angeführten Gründen vollkommen Recht, daß kein Arzt zugleich Eigenthümer und Besizer einer Medicin-Apothekes seyn muß.

Ich überlasse demnach auch lediglich dem Ober-Collegio Medico die dazu erforderliche General-Berordnung, und muß

daselbe nur auf deren Befolgung und Wirsation dergleichen Apotheken ein unverwandtes Auge behalten.

Friedrich.

Potsdam,

den 6. Februar 1786.

An den Chef des Ober-Collegii Medici v. d. Hagen in Berlin.

No. XII. Rescript an die Neumärkische Regierung wegen der von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zum Behuf seiner Legitimation nachgesuchten Edictal-Citation gewisser Erbens-Interessenten. De Dato Berlin, den 1. März 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, etc. etc. Unsern etc. etc. Aus Euerem Bericht vom 13ten m. p. haben Wir Eure Anfrage und Meinung wegen der von dem Käufer eines Erbschafts-Activi zum Behuf seiner Legitimation nachgesuchten Edictal-Citation gewisser Erbens-Interessenten mit mehrerem versehen, mögen Euch aber darauf nicht bergen, daß Wir letztere nicht genehmigen können.

Der Käufer des Erbschafts-Activi hat causam nur von Coheredibus pro quarta parte; diese haben ihn das Ganze nicht

cediren können. Es kommt also nicht auf seine Legitimation an, weil von dieser das gerade Gegentheil schon klar ist.

Hiernach kann also nur von der Legitimation der Cedenten die Rede seyn.

In Ansehung dieser, ist so viel ausgemacht, daß sie mehrere Witerben gehabt haben, welcher nach dem allgemeinen Grundsatz: quod nomina hereditaria ipso jure sint divisa, dies in Frage stehende Activum zu drey Viertel zugefallen ist. Wenn sie nun gleichwohl über das Ganze disponiren wollen, so müssen sie, nothwendig nachweisen, daß, und wie die

Antheile

Antheile ihrer Miterben an sie gelangt sind.

Sie behaupten: daß diese Miterben theils vor, theils nach der Testatrix verstorben wären, ohne nähere Erben als sie verlassen zu haben, und in Ansehung des v. Dewig: daß derselbe ohne Leibes-Erben verstorben, mithin der im Testament ausgedrückte Substitutions-Fall eingetreten sey. Diese ihre Asserta müssen sie nothwendig verificiren.

Nach Curer Anzeige wird behauptet, daß solches auf andere Art nicht geschesehen könne, und eben um deswillen auf Edictal-Ertration angetragen.

Run ist es zuvörderst nicht wahrscheinlich: daß Cedenten über Allegatogar keine Beschleunigungs-Mittel bezuschaffen im Stande seyn sollten, da die von Herzberg und von Bräunische Familien so nahe mit ihnen verwandt sind, und in Ansehung des v. Dewig eine anmaaßliche Wittwe vorhanden ist, die doch von dem Ort und der Zeit seines Ablebens muß Ankunfft geben können. Die Cedenten müssen sich also nur auf genaue Erkundigungen legen, wo und wenn ihre im Testament benannte Miterben verstorben sind, und wenn sie dieß erforcht haben, wird es ihnen nicht mehr unmöglich fallen, ihre Asserta durch Urkunden und Zeugen zu verificiren.

Ist es ihnen aber in der That unmöglich von dem Ableben dieser Miterben glaubwürdige Nachrichten herbeizuschaffen, so findet doch auch alsdenn die gebetene Edictal-Ertration mit der Wirkung einer Präclusio derselben an ihrem Erbrechte noch nicht statt, denn es ist einmal gewiß, daß Mit-Erben existiret haben, und daß deren Leben und Aufenthalt dormalen unbekannt ist, daraus folget nicht, daß die Cedenten befugt sind über gemeinschaftliche Activa einseitig zu disponiren, und diese Mit-Erben zur Ausübung ihres

Juris contradicendi sub poena praclusi edictaliter citiren zu lassen. Vielmehr muß in diesem Fall alles das geschehen, was die Gesetze überhaupt vorschreiben, wenn es auf die Rechte und das Interesse verschollener, das heißt solcher Personen ankömmt, von deren Existenz zwar constirt, deren Leben und Aufenthalt aber unbekannt ist.

Es muß also diesen Erbschafts-Interessenten ein Curator bestellt, von diesem für die Conservation und Verwaltung der den Abwesenden an dem quærit. Erbschafts-Activo zukommenden Natarum gesorget, und solche Curatel so lange fortgesetzt werden, bis die Verschollenen nach gesetzmäßigen Requisitis, edictaliter ad effectum declarationis pro mortuo, citirt werden können.

Erfolgt die Todes-Erklärung und ist übrigens ausgewiesen, daß die Cedenten die nächsten bekannten Erben der Verschollenen des 2ten und dritten Stranges sind, (denn in Ansehung des von v. Dewig ist ihr Erb-Recht ex substitutione klar,) so succediren sie nach allgemeinen Principiis in dem bisher sub cura gestandenen Nachlaß, sie überkommen dadurch facultatem über das ganze Activum zu disponiren, und alsdenn ist der Verkauf und die Ectision desselben an den Stein keinem weiteren Bedenken unterworfen.

Hiernach habt Ihr also den 1c. Stein sowohl zu bescheiden, als auch wegen fernerer ordnungsmäßigen Einleitung der Steinischen Erben zu verfügen. Des 1c. Sind 1c. Begeben Berlin, den 1. März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Neumärkische Regierung.

No. XIII. Wildpreys-Laxe für die Thurmack vom
1. Junii 1786 angehend. De Dato Berlin,
den 10. März 1786.

Benennung des Wildpreys.	Laxe.		Schief-Geld.		Fuhre-Geld.		Euffte.		Nachricht für die Forstbedienten, wie alt das Wildprey nach der vorstehenden Laxe angeprochen werden soll.
	Met.	Gr.	Met.	Gr.	Met.	Gr.	Met.	Gr.	
1. Roth Wildprey.									
1 Ein jagdbarer Hirsch von 10 und mehr Enden	6	12	16	—	6	7	10	—	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 Hirsch von 8 Enden und starker Sechser	5	12	16	—	6	6	10	—	= 4ten und 5ten Jahre.
3 geringer Sechser, Gabler, Heide und Axtier	4	12	12	—	6	5	6	—	= 3ten Jahre.
4 Spießier und Schmalzier	4	—	12	—	6	4	18	—	= 2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5 Wildtalb	3	12	8	—	6	4	2	—	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
2. Dann-Wildprey.									
1 Ein starker Schaulier	5	—	16	—	6	5	22	—	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 geringer	4	—	12	—	6	4	18	—	= 4ten und 5ten Jahre.
3 altes Hhir	4	—	12	—	6	4	18	—	= 3ten Jahre.
4 Spießier oder Schmalzier	3	12	12	—	6	4	6	—	= 2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5 Kalb	3	—	8	—	6	3	14	—	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
3. Schwarz-Wildprey.									
1 Ein Hauptschwein	7	—	16	—	6	7	22	—	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 Eine starke Wache oder angehendes Schwein	6	—	16	—	6	6	22	—	= 4ten und 5ten Jahre.
3 Ein dreijährig Schwein	5	—	12	—	6	5	18	—	= 4ten Jahre.
4 zweijährig	4	—	12	—	6	4	18	—	= 3ten Jahre.
5 überlaufen Froschling	3	8	8	—	6	3	22	—	= 2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
6 Froschling	1	16	6	—	3	2	1	—	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
4. Reh Wildprey.									
1 Ein starker Bock oder alte Reh	3	8	6	—	3	3	17	—	im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 geringer oder Spießbock und Schmalreß	2	16	6	—	3	3	11	—	= 2ten Jahre von Ostern zu Ostern ein Spießbock und Schmalreß, im 3ten Jahre ein geringer Bock.
3 Ein junges Reh	2	—	6	—	3	2	9	—	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
5. Kleines Wildprey.									
1 Ein alter Hase	—	10	2	—	—	—	12	—	im 2ten, 3ten und 4ten Jahre.
2 junger Hase	—	8	2	—	—	—	10	—	= 1sten Jahre vom May bis Ostern.
6. Feder-Wildprey.									
1 Ein Auerhahn	2	—	16	—	—	—	2	16	—
2 Hühner dürfen nicht geschossen werden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Ein Birkhahn oder Huhn	1	—	8	—	—	—	1	8	= alt oder jung ohne Unterschied.
4 Hasehuhn	—	8	2	—	—	—	—	10	—
5 Trappe	—	16	6	—	—	—	—	22	—
6 Rebhuhn	—	4	1	—	—	—	—	5	—

Ein mehreres, als hierin nach der Taxe und an Schieß- und Fahrgeld bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen, ist bey schwerer Verantwortung und Strafe verboten; auch dürfen die Forst-Bedienten sich kein mehreres als den Aufbruch zum Jägerrechte anmaßen und müssen die Märdraten und Wammen dem Käufer mit überlassen. Wildpret auszuheßern, oder an Adler zu verkaufen, bleibt den Forst-Bedienten ferner verboten. Das Schießgeld ist hauptsächlich zu Haltung tüchtiger Jägerburschen und guter Schweißhunde bestimmt. Die Lehrburschen dürfen binnen den ersten zwey Jahren keine Büchsen führen und nach geordnetem und von zweyen Forst-Bedienten vorzunehmenden Examen, ohne vorgängige Approbation des Forst-Departements des General-Directorii, welche Stempel- und Sporelfrey nachgesucht und eben so dem Befinden der Umstände nach erteilt werden soll, nicht losgesprochen und für Burschen erklärt werden; so wie denn auch das Noth-Damm- und Schwarz-Wildpret, bey Vermehrung Fünfthalter Strafe für jedes Stück,

nicht anders als mit Büchsen, Mehidren und Auerhühner aber ohne specielle Ordre gar nicht geschossen werden dürfen und das Mutter-Wildpret überhaupt möglichst gehegt und geschonet; alles Wildpret aber in den harten Wintern, wenn keine Mass gewesen und der Erdboden so gefroren ist, daß das Schwarz-Wildpret nicht brechen kann, gehdrig gefuttert und in Zeiten darzu das Geld gefordert werden muß. Hoge- und Mittel- so wie auch kleine Jagden, in so fern solche in oder an den Forsten und Wildbahnen gelegen, sollen, ohne daß besondere Umstände solches erfordern, oder erlauben, nicht ferner verpachtet werden. Im übrigen aber soll alles eratsmäßig zu den Hofflöchen zu liefernde Wildpret ferner nach der bisherigen alten Taxe berechnet werden.

Signatum Berlin, den zoten März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. XIV. Wildprets-Taxe für die Altmark vom
1. Junii 1786 angehend. De Daro Berlin,
den 10. März 1786.

Benennung des Wildprets.	Taxe.	Schiffs-Geld.		Fuhre-Geld.		Summe.	Nachricht für die Forstbedienten, wie alt das Wildpret nach der vorstehenden Taxe angesprochen werden soll.
		Wu. Gr.	Stu. Gr.	Wu. Gr.	Stu. Gr.		
1. Roth Wildpret.							
1 Ein jagdbarer Hirsch von 10 und mehr Enden	6 12	—	16	—	6	7 10	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 Hirsch von 8 Enden und starker Sechser	5 12	—	16	—	6	6 10	4ten und 5ten Jahre.
3 geringer Sechser, Gabel, Gelde und Altteier	4 12	—	12	—	6	5 6	3ten Jahre.
4 Spießier und Schmalteier	4	—	12	—	6	4 18	2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5 Wildkalb	3 12	—	8	—	6	4 2	1sten Jahre vom May bis Ostern.
2. Dann Wildpret.							
1 Ein starker Schauster	5	—	16	—	6	5 22	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 geringer	4	—	12	—	6	4 18	4ten und 5ten Jahre.
3 altes Thier	4	—	12	—	6	4 18	3ten Jahre.
4 Spießier oder Schmalteier	3 12	—	12	—	6	4 6	2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
5 Kalb	3	—	8	—	6	3 14	1sten Jahre vom May bis Ostern.
3. Schwarz Wildpret.							
1 Ein Hauptschwein	7	—	16	—	6	7 22	im 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 Eine starke Wache oder angehen des Schwein	6	—	16	—	6	6 22	4ten und 5ten Jahre.
3 Ein dreijährig Schwein	5	—	12	—	6	5 18	4ten Jahre.
4 zweijährig	4	—	12	—	6	4 18	3ten Jahre.
5 überlaufen Froschling	3 8	—	8	—	6	3 22	2ten Jahre von Ostern bis Ostern.
6 Froschling	1 16	—	6	—	3	2 1	1sten Jahre vom May bis Ostern.
4. Reh Wildpret.							
1 Ein starker Beck oder alte Kef.	3 8	—	6	—	3	3 17	im 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahre u. s. w.
2 geringer oder Spießbock und Schmalreh	2 16	—	6	—	3	3 1	2ten Jahre von Ostern zu Ostern ein Spießbock und Schmalreh, im 3ten Jahre ein geringer Beck.
3 Ein junges Reh	2	—	6	—	3	2 9	1sten Jahre vom May bis Ostern.
5. Aekines Wildpret.							
1 Ein alter Hase	—	10	—	2	—	12	im 2ten, 3ten und 4ten Jahre.
2 junger Hase	—	8	—	2	—	10	1sten Jahre vom May bis Ostern.
6. Feder Wildpret.							
1 Ein Auerhahn	2	—	16	—	2	16	
2 Hühner dürfen nicht geschossen werden.							
3 Ein Diefhahn oder Huhn	1	—	8	—	1	8	alt oder jung ohne Unterschied.
4 Haselhuhn	—	8	—	2	—	10	
5 Trappe	—	16	—	6	—	22	
6 Nebhuhn	—	4	—	1	—	5	

Ein mehreres, als hierin nach der Taxe und an Schieß- und Fuhrgeld bestimmt ist, für das Wildpret zu nehmen, ist bey schwerer Verantwortung und Strafe verbothen; auch dürfen die Forst- Bedienten sich kein mehreres als den Aufbruch zum Jägerrechte anmaßen und müssen die Märbraten und Wammen dem Käufer mit überlassen. Wildpret auszubfern, oder an Höder zu verkaufen, bleibt den Forst- Bedienten ferner verboten. Das Schießgeld ist hauptsächlich zu Haltung tüchtiger Jägerburschen und guter Schweißhunde bestimmt. Die Lehrlinge dürfen binnen den ersten zwey Jahren keine Büchsen führen und nach geordnetem und von zweyen Forst- Bedienten vorzunehmenden Examen, ohne vorgängige Approbation des Forst- Departement des General- Directorii, welche stempel- und spottfrey nachgesucht und eben so dem Befinden der Umstände nach ertbeyt werden soll, nicht losgesprochen und für Büchsen erklärt werden; so wie denn auch das Roth- Damm- und Schwarz- Wildpret, bey Vermeidung fünf Halber Strafe für jedes Stück, nicht anders als mit Büchsen; Rebrieken und Auerföhner aber ohne specielle Ordre gar nicht geschossen werden dürfen und das Mutter- Wildpret überhaupt mdglichst gehegt und geschonet; alles Wildpret aber in den harten Wintern, wenn keine Mast gewesen und der Erdboden so gefroren ist, daß das Schwarz- Wildpret nicht brechen kann, gehdrig gesuetert und in Zeiten dazu das

Geld gefordert werden muß. Hoge- und Mittel- so wie auch kleine Jagden, in sofern solche in oder an den Forsten und Wildbahnen gelegen, sollen ohne daß besondere Umstände solches erfordern, oder erlauben, nicht ferner verpachtet werden. Im übrigen aber soll alles etatsmäßig zu den Hof- Küchen zu liefernde Wildpret ferner nach der bisherigen alten Taxe berechnet werden.

In der Altmark soll vor der Hand

Ein starker Roth- Hirsch von 10	und mehr Enden	=	12 Gr.
Ein Acher und starker Sechser		=	12 Gr.
Ein geringer Sechser, Gabeler,	Gelde und Altstier	=	4 Gr.
Ein starker Schaafstier		=	8 Gr.
Ein Dammstieher oder Schmalstier		=	6 Gr.
Ein Haupt- Schwein		=	16 Gr.
Eine starke Dache		=	16 Gr.
Ein 3jähriges Schwein		=	16 Gr.
Ein 2jähriges		=	8 Gr.
Ein überlaufenes Ferkel		=	6 Gr.
Ein Reh- Hock		=	8 Gr.

geringer verkauft, als in der bedorsten der gedruckten Taxe bestimmt ist, wornach sich also die Altmärtschen Forst- Bedienten zu achten; im übrigen aber die Taxe in allen Stücken genau zu beobachten haben. Signatim Berlin, den 10. März 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special- Befehl.

Frh. v. d. Schulenburg.

No. XV. Königl. Cabinets- Ordre wegen schärferer Bestrafung des Todtschlags und derjenigen, welche die Sicherheit der Landstraßen stören, nebst dem Publicando des Cammer- Gerichts. De Dato Potsdam, den 13. März 1786.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unter allergnädigster Herr, haben bisher m. h. d. g. wahr genommen, daß bey denen Criminal- Prozeffen von denen Gerichten nicht scharf genug erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auch auf die Sicherheit des Publicums auf den öffentlichen Land- und Heerstraßen ankommt. Beyde Fälle erfordern mehrere

Aufmerksamkeit von Seiten der Gerichte, und es muß gegen die Verbrecher mit mehreren Ernst und Schärfe erkannt werden. Denn wenn sich ein paar Leute streiten und schlagen, und der eine kommt dabey so zu schaden, daß er gleich todt bleibt, oder auch davon sterben muß, so mag der andere nun dagegen sagen was er wolle, so hilft das alles doch nichts, denn der eine Mensch ist doch einmahl todt, und der

der andere als dessen Mörder und der an dessen Tod schuld ist, muß davor wieder am Leben gestraft werden.

Dergleichen müssen auch solche Vbfechtwichter, welche die publique Sicherheit auf denen Heerstraßen sithren, die Reisende und andere Leute überfallen, sie insultiren und beleidigen, auf Lebenszeit zur Bestung condemnirt werden. Denn dergleichen Vbfechtwichter die das thun, sind eben so arg im Stande die Leute auf denen Heerstraßen zu plündern, auch zu ermorden, wenn nicht von so ohngesährte Leute zu Hülfe kommen.

Es muß demnach gegen solche grobe Verbrecher nicht gelinder als auf Lebenswierige Bestungs-Strafe erkannt werden, und können sie noch Gott danken, daß sie mit dem Leben davon kommen. Denn zu

Erhaltung der Sicherheit des Publicums müssen dergleichen Verbrecher welche Leute auf denen Land- und Heerstraßen besfallen, nothwendig exemplarisch bestrafft werden, um andere abzuschrecken. Denn was soll darans werden, wenn man im Lande auf öffentlicher Heerstraße nicht mehr sicher ist. Höchstselben lösen dieses also dem Hof- und Cammer-Gericht hierdurch zu erkennen geben, mit dem Befehl, in vorkommenden Fällen hiernach sich ganz eigentlich und striete zu achten, und schärfer zu erkennen, auch alle übrige Justiz-Collegia und Unter-Gerichte in der Provinz, darnach ausführlich zu instruireten. Potsdam den 13. März 1786.

Friderich.

An das Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin.

Ad No. XV.

Nachdem Sr. Königl. Majestät durch die Cabinets-Order de dato Potsdam den 13. März 1786. Höchstselbst zu verordnen geruhet haben,

1) daß, wenn bey einer entstandenen Schlägerey jemand durch einen andern getödtet oder doch dergestalt beschädiget werde, daß er davon sterben müßte, der Thäter, ohne daß auf dessen etwa angebrachte Entschuldigungen weiter geachtet werden dürfe, am Leben bestrafft werden solle,

2) daß diejenigen welche die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen sithren, die Reisenden oder sonst darauf befindlichen Personen überfallen, sie insultiren und beleidigen, zur Lebenswierigen Bestungs-Strafe verurtheilet werden sollen, so wird solches zu Jedermanns Achtung und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 6. April 1786.

Königl. Preuß. Cammer-Gericht.

No. XVI. Declaration der revidirten Berg-Ordnung vom 29. April 1766 wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens. De Dato Berlin, den 18. März 1786.

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits in der revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Neurs und die Grafschaft Mark, de Dato Berlin, den 29. April 1766. wegen Einreichung der Grubens-Rechnungen bey dem Berg-Amte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Anordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Leder-Debiten, das Nöthige in den Cap. XLV. XLVI. XLVII. LII. bis LV. ver-

fügt. Da aber die Gewerke der Steinkohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Berg-Amte zu übergeben, als auch die Anordnungen bey dem behalbigem Rechnungs-Wesen und der schicklichen Anstellung der Gruben-Debiten, nach Erforderniß der, bey dem Haushalt der Steinkohlen-Gruben eintretenden besondern Umstände, zu befolgen, sich entzogen haben; gleichwohl die Einsicht in die Gruben-

den Rechnungen, einem vorgelesenen Berg-Amt, die zur Leitung des Gruben-Haushaltes nöthige Kenntniß vom Gange des selben verschaffen muß, und das Eigenthum entfernter oder minderjähriger Gewerke sichert, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden, auf den wahren Werth der Gruben, Rücksicht genommen, und das Hypotheken-Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverlässigkeit behandelt werden kann, ferner, so viel die zweckmäßige Ausbesserung der, den Gruben-Haushalt betreffende Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Berg-Amt dadurch in den Stand gesetzt wird, seine zum allgemeinen so wie zum besondern Vortheil und Nutzen der Gewerke, zu nehmenden Einschüsse, und getroffene Anstalten, mit Ordnung und Wirksamkeit auszuführen; So haben Seine Königl. Majestät die, diese Gegenstände betreffende Gesetze und Vorschriften besagter Berg-Ordnung, zu erneuern und zur genauen Beobachtung, folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

1.

Die Gewerke sämmtlicher Stein-Kohlen-Gruben der Grafschaft Mark, die Gruben-Rechnungen vom 3. May 1785. an, so wie sie bisher üblich, innerhalb vier Wochen a die publicacionis bey dem Berg-Amtre einreichen, und sodenn mit der Einreichung derselben, nach einem besonders vorzuzubehaltenden Schemate, in denen, von dem Berg-Amtre festzusetzenden Terminen, beständig fortfahren sollen, anderergestalt werden die Verleihungen deroemigen Gewerken oder Gewerkschaften, welche dieser, dem Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Berg-Ordnung wiederholenden Verordnung, entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Berg-Rechts verlustig erklärt.

2.

Es ist ferner zwar in der revidirten Berg-Ordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Stein-Kohlen-Gruben vorkommende Rechnungs-Wesen, von Schichtmeistern und die Aufsicht über den Gruben-Bau,

von besondern Streigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebet worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehobt, und diese beyde Arten von Geschäften, zweckwidrig in desselben Person alsein, verbunden worden sind; so sollen die erwehnten Vorschriften der Berg-Ordnung künftig genau befolgt, mithin besondere Streiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Gruben-Baues, letztern aber, die Besorgung der Gruben-Cassen anvertrauet werden; jedoch lassen Seine Königl. Majestät, um die Stein-Kohlen-Gruben nicht mit mehreren Officianten-Erhnen zu beschweren, als im Ganzen bisher gedöhrlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Streiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respicieren, und versehen Deró Cleo-Märkischen Berg-Amtre, bey der durch dasselbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben-Bedienten, darauf zu sehen, daß jedem derselben, eine der Lage sowohl als der Wichtigkeit des Haushalts angemessene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Berg-Amt bey der Auswahl der Subjecte auf die, in dem Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Berg-Ordnung erforderlichen Eigenschaften, besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer passenden, der Berg-Ordnung gemäßen Instruction versehen.

3.

Die in den Cap. LII. LIII. LIV. LV. der revidirten Berg-Ordnung enfsaltene das Formelle der Rechnungen betreffende Verfügungen, werden zwar hienit erneuert, und bekräftiget, jedoch wird zugleich nachgelassen, daß statt monatlicher Ansknitze und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monatliche Extracte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Berg-Amtre eingereicht, und ein Exemplar davon, denen Erwerken zugestellt, durch den, bey dem Berg-Amtre angestellten Revisor solche Rechnungen revidirt und durch das Berg-Amt abgenommen werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, hiedurch in Gnaden, nunmehr in Gemäßheit dieser nähern Declaration der Berg-Ordnung, das Nöthige wegen Einweisung eines ordentlichen Gruben- Rechnungswesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten,

zu besorgen und zu erlassen, und auf die Ausführung dieser Verordnung, ernstlich zu halten.

Signatum Berlin, den 18. März 1786.

(L. S.)

Friedrich.

No. XVII. Circulare an die Bergwerks- und Hütten-Administration und sämtliche Ober- Berg- und Hütten-Aemter, wegen Qualification der Bergwerks-Eleven. De Dato Berlin, den 22. März 1786.

Seine Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig bemerkt, daß einige bey dem Bergwerks- und Hütten-Wesen angenommene Cadets und Eleven sich nicht gebrüg appliciren, bey ihrer Anwesenheit in Berlin, die Collegia nicht ordentlich frequentiren, sich auch nicht einer guten und untadelhaften Ausführung befleißigen, dennoch aber sich darauf verlassen, daß sie bey entstehenden Vacanzen nach ihrer Ancienneté werden placirt werden.

Da aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nicht gemeynet sind, einen unfähigen und unordentlichen Eleven zu dem Posten, eines Berg- und Hütten-Officianten, befördern zu lassen, und daher bey Befehung vacanter Berg- und Hütten-Bedienungen, in diesem Fall, auf gar keine Ancienneté gesehen, sondern vielmehr auf solche Cadets und Eleven nur vorzüglich Rücksicht genommen werden soll, welche bey dem Examine nicht allein tüchtig befunden werden, sondern auch zugleich, von ihrer sittlichen und untadelhaften Ausführung, gute Zeugnisse, von dem Collegio oder Hütten-Amte, bey welchem sie gestanden, bebringen; so befehlet Seine Königl. Majestät Dero Bergwerks- und Hütten-Administration, wie auch sämtliche Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemtern hierdurch in Gnaden, Höchstero vorstehende Willensmeinung, denen bey ihnen stehenden Cadets und Eleven bekannt zu machen, sie dabey auf das Publicandum vom 8. Januar 1778 we-

gen Befehung der Berg- und Hütten-Bedienungen (welches mit diesem Circulaire einem jeden Cadet oder Eleven, und künftig denselben gleich bey ihrer Annahme zuzustellen ist) zu verweisen, und denselben dabey anzudeuten, daß Seine Königl. Majestät die strenge Befolgung dieser Verordnungen von ihnen verlangen, wenn sie sich zu einer Beförderung Hoffnung machen wollen. Und damit Seiner Königl. Majestät höchster Wille hierunter pünktlich befolgt werde, so erwarten Höchstieselben ganz gewiß, daß die Bergwerks- und Hütten-Administration, Ober-Berg- Berg- und Hütten-Aemter, oder Officianten bey welchen sich Cadets oder Eleven, aufhalten, denselben über ihre Conduite, Fleiß und Application, keine andere, als richtige, und der Wahrheit völlig angemessene Atteste, ertheilen werden; widrigenfalls, und wenn sich das Gegentheil in der Folge finden sollte, die Aussteller, solcher unrichtigen Atteste, verantwortlich bleiben, und dafür nach drücklich angesehen werden sollen:

Schließlich befehlen Seine Königl. Majestät, auch hiermit ausdrücklich, daß kein Cadet oder Eleve zum Examen admittiret, und noch weniger zu einer Officianten-Stelle in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht dergleichen Atteste, woraus seine, an den verschiedenen Orten seines Aufenthalts, bezeigte gute Conduite und Application hervorgehet, produciren kann; Wornach sich also die Bergwerks- und Hütten-Administration, sowohl,

sowohl, als auch sämtliche Ober-Berg-, Berg- und Hütten-Aemter, wie auch das Haupt-Eisen-Comtoir, in Ansehung der, bey den Eisen-Magazinen angestellten Assistenten, ebenfalls allerunterthänigst

zu achten haben. Signatura Berlin, den 22. März, 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. v. Heinitz.

No. XVIII. Publicandum, daß bäuerliche Unterthanen und Bürger in den kleinen Städten kein Schießgewehr besitzen sollen. De Dato Berlin, den 23. März 1786.

Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Uniers allergnädigsten Herrn erdener Willens-Meynung und Befehl gemäß, sollen weder die Bauern und bäuerlichen Einsäßen auf dem platten Lande, noch die Bürger in solchen Mediat- und andern kleinen Städten, wo dieselben nicht auf die Wache ziehen und solche besitzen müssen, Schieß-Gewehre haben und besitzen.

Sechs Wochen a dato publicationis, entledigen müssen, und demnach, bey dem nach Ablauf dieser Frist Schieß-Gewehre gefunden wird, als wornach flehliche Visitationen angeordnet werden sollen, nicht nur dessen Confiscation, sondern auch überdies empfindliche Leibes-Strafe, zu gewärtigen hat.

Signaturum Berlin, den 23. März 1786.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

No. XIX. Rescript an die Churmärkische Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Jurisdiction, des Verfahrens und der Strafe bey Holzdiebereyen. De Dato Berlin, den 27. März 1786.

Friedrich König ic. Unsern ic. Wir haben aus verschiedenen Berichten der Churmärkischen Justiz-Aemter ersahen, daß die Untersuchung der Forst-Verbrechen deshalb sich so verzögert, und solche verbunkelt, auch oft alle Strafe veretelt, weil diese Verbrechen,

dem Erkenntnis derselben über solche Vergehen, kann diese Verfassung besonders bey den so sehr überhand nehmenden Holz-Diebstählen, nicht weitere Anwendung finden.

besonders die Holz-Diebstähle nur einmal des Jahres auf den großen Holzmärkten vorgenommen und abgemahlet werden.

Nun gründet sich zwar diese Verfassung auf die Forst-Ordnung vom 20. May 1720 Tit. 5. §. 2. und das Reglement vom 19. Junii 1749 §. 21, allein seit der Einrichtung der Justiz-Aemter und der ordentlich nachgelassenen Instanzen von

In der Preussisch und Pommerischen Forst-Ordnung Tit. 15. §. 7. ist daher bereits verordnet, daß der Ober-Förster von dem sofort überwiesenen Forstverbrechen, welche sich der Erlegung der Strafe nicht weigern, solche einfordern, die Widerstrebende aber dem Justiz-Aemte anzeigen soll, welches verbunden ist, selbige auf den nächsten Gerichtstag vorzuführen, die Sache zu entscheiden und zur Execution zu bringen. Auch ist in der Reumark bereits eingeföhret, daß die Forstverbrechen

gen auf jeden eintretenden Amts-Gerichtstag vorgenommen und entschieden werden sollen.

Um nun die Verhinderung der Untersuchung über die Holzdiebstähle zu verhüten, so sollen künftig in der Chur- und Altmark die Forstvergehen zeitig vor jedem eintretenden Gerichtstag, angezeigt und so viel als möglich in denselben abgemacht werden. Ein anderer Vorzug besteht darinn, daß die Patrimonial-Gerichte auf die erlassene Requisitionen die Holzverbrecher zu den Gerichtstagen nicht stellen.

Nun gehört eigentlich der Diebstahl am Königl. Holz und andern dergleichen Forstverbrechen, in erster Instanz vor die Cammern, weil die fiskalische Sachen gleich vor die Landes-Collegia gezogen werden können.

Die Justiz-Ämter haben also die Untersuchung und Entscheidung dieser Holzverbrechen nur aus einer beständigen Commission der Cammern, und da die Landes-Collegia in allen vor sie gehörigen Sachen die Vorladungen gerade zu an die Vorzuladende erlassen können und müssen,

C. J. F. I. Th. 5. Tit. §. 8.

dies Recht auch ihren Commissarien gebühret, wie solches durch die Pommerische und Preussische Forst-Ordnung am angeführten Ort dadurch bestätigt worden, daß die Justiz-Ämter

die unter anderer Unter-Gerichts Jurisdiction stehende Verbrecher vorzuladen lassen können,

so habt Ihr die Justiz-Ämter hiernach anzuweisen und sie dahin zu instruiren, daß, wenn ihnen von Seiten der fremden Unter-Gerichte dagegen Hindernisse in den Weg seletet werden, sie solches Euch zur Verwendung bey den vorgelegten Landes-Justiz-Collegiis, nach der Vorschrift des C. J. F. I. Th. Tit. 5. §. 9. anzuzeigen haben.

Ein drittes Bedenken ist den Justiz-Ämtern dadurch entstanden, daß sie das Rescript vom 25. Febr. v. J. nach welchen in Policey-Contraventions- und Defraudations-Fällen, kein Reinigungs-Eid, sondern bey nicht ganz geführten

Beweisen, nach dem Reglement vom 11. Junii 1772, erkannt werden soll, auch auf den Holzdiebstahl anzuwenden. Davon enthält aber jenes Rescript nichts. Es spricht wörtlich von Policey-Contraventions- und dergleichen bey anderen Departements vorkommenden Fällen, wozu auf das Aelce-Reglement die vollkommene Anwendung findet.

Dies ist hier nicht der Fall. Der Diebstahl gehöret zu den gemeinen peinlichen Verbrechen, worüber in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carl V. Art. 168. Verordnungen enthalten, die nach den jetzigen Grundsätzen gemildert sind.

Der Diebstahl ist weder ein gewöhnliches Policey-Verbrechen, noch eine Contravention oder eine Defraudation gegen ein auf die landesherrlichen Gefälle, oder den Nahrungsstand Bezug habendes Gesetz. So wie bey jeder anderen Art der Diebstähle, so haben auch hier die sonstigen gemeine Grundsätze statt, und daher kann das erwähnte Rescript hierauf nicht angewendet werden, so wenig es auf den Wilderdiebstahl der den Justiz-Collegiis zur Entscheidung gebühret, gerichtet ist. Bey den übrigen Forst-Policey-Verbrechen hat indessen das Rescript seine Anwendung. Endlich gehet auch aus einigen Anzeigen der Justiz-Ämter hervor, daß sie der Meynung sind, den Untersförstern nicht den Glauben bestegen zu können, welcher den Revier-Forstbedienten zukommt, deren Denunciation eines Holzdiebstahls so wie jedes andern Forstverbrechens, einen völligen Beweis ausmacht. Die Untersförster sind aber eben so entpflichtete und im Amte stehende Königl. Diener, als die Revierförster selbst, weßhalb auch die Pommerische und Preussische Forst-Ordnungen Tit. XV. §. 7. überhaupt enthalten,

daß der Forstbediente durch seine pflichtmäßige Anzeige, die Denunciation eines Forstverbrechens völlig begründet, in so fern der Denunciat gegen den Forstbedienten nicht erhebliche, in den Rechten gegründete, so fort wahr zu machende Einwendungen habe.

Ihr

Ihr habt hiernach das Nöthige an die Altmärkische Cammer-Deputation und die Justiz- und Forst-Ämter zu erlassen und den Justiz-Ämtern dabey noch aufzugeben, die Denunciationen, so genau als möglich, zu erörtern, damit bey Denunciationen geleugneten Forstverbrechen, wo die Denuncianten das Verbrechen zu beweisen nicht fähig sind, dasselbe auf andere rechtliche Weise ausgemittelt und der

Reinigungs-Eid möglichst vermieden werde.

Schlüsslich wird Euch bekannt gemacht, daß die Ober-Forstmeister v. Kroßig, v. Schoenfeld, und v. Bornstedt von dieser Verfügung von hieraus benachrichtiget sind. Sind ic. Berlin, den 27. März 1786.

Auf Special-Befehl.
v. d. Schulenburg.

No. XX. Königl. Cabinets-Ordre, daß alle Ranten und Spitzen, welche nicht mit dem Siegel der Régie gezeichnet und gesiegelt sind, als Contrebande betrachtet werden sollen.

De Dato Potsdam, den 27. März 1786.

Comme selon les representations cy jointes la prodigieuse contrebande, qui doit se faire en points & dentelles fait beaucoup de tort à l'Entrepreneur de la maison des Orphelins & le met hors d'état de continuer les fabrications, l'Administration Générale, en conséquence des ordres du 24. Novembre passé confirmés ici, regardera toutes dentelles & points non marqués & cachetés du sceau de la Régie, & celui de la fabrique de la maison des Or-

phelins, comme marchandise de contrebande, & se concertera avec le cinquième Département également prévenu de ceci, sur les meilleurs moyens à adopter, pour faire cesser cette Contrebande.

à Potsdam le 27. Mars 1786.

Federic.

à l'Admin. Gen. des
Accises & Péages.

No. XXI. Verbot der Jagd mit lautjagenden oder sogenannten Jagdhunden. De Dato Berlin, den 31. März 1786.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unserm ic. angezeigt worden, daß die Jagden an manchen Orten in Dero Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden betrieben werden, welches aber den Wildbahnen zum Nachtheil gerechet und Höchstwiewohl also diesen Mißbrauch abgeschafft wissen wollen, als befehlen Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät sämtlichen Jagdberechtigten in Dero Provinzen Magdeburg und Halberstadt, sich von nun an des Betriebes der Jagden mit lautjagenden sogenannten Jagdhunden, es sey in ihren alleinigen oder Koppel-Jagden gänzlich zu enthalten, widrigenfalls demjenigen, welcher dagegen handelt und dabey betroffen

wird, die Hunde von Dero Forstbedienten todtgeschossen und er überdem für jeden todtgeschossenen Hund dem Forstbedienten zwey Thaler bezahlen soll; wornach die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer und Halberstädtsche Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, wie auch sämtliche Jagdberechtigte und Forstbedienten bemeldeter Provinzen sich genau zu achten haben und soll die erwönte Cammer und Cammer-Deputation dieses Verbot der Jagdberechtigten und Forstbedienten durch einen Umlauf bekannt machen. Signatum Berlin, den 31. März 1786.

Auf Special-Befehl.

v. d. Schulenburg.

No.

No. XXII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey Aufnahme der Waisenkinder in Waisenhäusern in Ansehung des denen letztern aus dem Edict vom 1sten May 1735 zustehenden Erb-Rechts in dem Nachlaß der Waisenkinder.
De Dato Berlin, den 12. April 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen x. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Wohlgebohrne, Weise und Hochgelahrte Räte, liebe Getreue!

Nachdem bisher denen Waisenhäusern und andern püs Corporibus, wegen des ihnen aus dem Edict vom 18. May 1735, in dem Nachlaß der Waisenkinder und Almosen-Empfänger unter gewissen Bedingungen zustehenden Erb-rechts, aus Mangel der vorgeschriebenen Publication verschiedentlich Einwendungen entgegen gesetzt worden, welchen auch das, folgendes unter dem 3. Januar 1782 ergangene, in Abschrift hierbey liegende Circular an sämtliche Landes-Consistoria noch nicht hinreichend abhelfende Maasse gegeben; Als haben Wir annoch, mit Beziehung auf die in beyden Verordnungen enthaltene Festsetzungen, allergnädigst gut und ndthig gefunden, besonders über die nachher vorgekommene Frage:

wie es zu halten sey, wenn unerwachsene Kinder, die weder Eltern, noch bekannte Verwandte haben in ein Waisenhaus aufgenommen werden sollen?

Unsere gnädigste Willensmeynung hiermit dahin zu erdfinnen:

Friedrich König x. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir befehlen Euch hiermit gnädigst, sämtlichen Inspectoren und Magisträten aufzugeben, das Edict vom 18. May 1735, nach welchen das Vermögen der Almosen-Empfänger und Waisenkinder nach ihrem Tode den püs Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Be-

dingungen zusallen solle, jährlich von den Censeln zu Ende des Jahres ablesen zu lassen, auch denjenigen, so Almosen empfangen, oder in Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern unentgeltlich aufgenommen worden, solches jedesmal bekannt zu machen, und wie es geschehen, durch eine von demjenigen, so dergleichen genehmet, zu unterschreibende und aufzubewahrende Registratur beglaubigen zu lassen;

wo bey solchen Kindern, wie es sich schon von selbst versteht, von der Obrigkeit ihres bisherigen Aufenthalts ein Ver-mund bestellt; diesem die vorchristlich-mäßige Be-urteilung gemacht; über seine Erklärung die erforderliche Registratur aufgenommen, und von ihm unterschrieben, aufbewahrt werden müsse; und Euch vorstehendes hieburch des Endes bekannt machen wollen, damit Ihr nicht nur Eures Orts in vorkommenden Fällen, wo über den Nachlaß einer solchen in einer milden Stiftung aufgenommenen Person Streit entstehe, Euch in judicando nach obigen Vorschriften geborlamt achten, sondern auch die Untergerichte und Gerichtsobrigkeiten Eures Bezirks auf deren Befolgung verweisen, und darüber, so wie wegen der bey unmißlichen Kindern zu beobachtenden Modalitäten, durchgehends näher instruiren sollet. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXII.

Copia.

Friedrich König x. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Wir befehlen Euch hiermit gnädigst, sämtlichen Inspectoren und Magisträten aufzugeben, das Edict vom 18. May 1735, nach welchen das Vermögen der Almosen-Empfänger und Waisenkinder nach ihrem Tode den püs Corporibus, von welchen sie die Wohlthat genossen, unter gewissen Be-

dingungen zusallen solle, jährlich von den Censeln zu Ende des Jahres ablesen zu lassen, auch denjenigen, so Almosen empfangen, oder in Hospitälern, Armen- und Waisenhäusern unentgeltlich aufgenommen worden, solches jedesmal bekannt zu machen, und wie es geschehen, durch eine von demjenigen, so dergleichen genehmet, zu unterschreibende und aufzubewahrende Registratur beglaubigen zu lassen; wo bey

woben sich von selbst versteht, daß wenn unmündige Kinder in ein Baylenhaus recipirt werden, solche Verordnung den Vormündern oder den Eltern bekannt gemacht, und von diesen die Registratur unterschrieben werden muß. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1782.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlig. v. Ddinberg.

An sämtliche Consistoria excl. Schlesien.

No. XXIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Aufnahme und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status Cause & Controverſia. De Dato Berlin, den 18. April 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen, etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Die Aufnahme und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status cause & controverſia, ist die wichtigste und vorzüglich notwendige Operation bey der in Unsern Corp. Jur. vorgeschriebenen Instruction der Proceſſe.

Sie dienet nicht allein dazu, daß ins dem solchergestalt den Partheyen das Resultat der bisherigen Verhandlungen, in seinem Zusammenhange vorgelegt wird, sie sich selbst daraus von der eigentlichen Lage ihrer Sache, einen deutlichen Begriff machen, und wenn sie noch irgend etwas, so zur vollständigen Aufklärung und Ausmittelung des Facti dienen kann, vergessen oder übersehen hätten, solches amnoch suppliren können, sondern sie ist auch für den Instruenten selbst eine unentbehrliche Controlle, durch welche allein er sich überzeugen kann, ob er auch die bey der Vernehmung der Partheyen vorgekommenen Facta deutlich, vollständig und bestimmt genug aufgenommen habe, ob der Zusammenhang jedes dergleichen Facti sowohl für sich selbst als mit den übrigen zum Grunde der Klage oder Einwendung gehörenden Thatsachen hinlänglich entwickelt sey; oder ob und wo noch Dunkelheiten oder Lücken in der Geschichts-Erzählung vorhanden sind, welche durch fernere Vernehmung oder auch Gegeneinanderstellung der Partheyen, amnoch förderfamst ergänzt werden müssen. Hauptsächlich aber ist die Regulirung des Status controverſia, bey welcher jedes vorgekommene

Factum nachmahls erwogen, und in Verbindung mit dem Ganzen, so wie in der Beziehung worin solches mit dem Grunde der Klage oder der Einwendung steht unter Anwendung richtiger theoretischer Kenntnisse gehörig ponderirt werden muß, die einzige recht schickliche Gelegenheit, relevante Facta und Umstände von offenbar unerheblichen abzusondern, der fernern Untersuchung eine feste und bestimmte Richtung zu geben, solche so, daß sie rechtlichen Exitum haben können, zu dirigiren, und fernere unnütze, bloß Zeit und Kosten verderbende Weitläufigkeiten, abzuschneiden.

Eben um desto will ist nicht nur schon in der Proceßordnung selbst Part. I. Tit. X §. 10. seq. dergleichen Aufnahme des Status cause & controverſia, als eine bey jeder Proceß-Instruction notwendige Operation ausdrücklich vorgeschrieben, sondern es sind auch darüber in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. Sect. V. pag. 37. seq. die umständlichsten Anweisungen ertheilt worden.

Gleichwohl müssen wir aus dem von Zeit zu Zeit Uns zukommenden Actis höchstnützlich ersehen, daß nicht nur die meisten Untergerichte, sondern sogar verschiedene Landts. Justizcollegia diesen so wesentlichen und notwendigen Theil des Instruents-Geschäftes ganz unverantwortlich vernachlässigen, und entweder bey Aufnahme des Status cause & controverſia mit der äußersten Leegereté, unter Hinterrückung der Vorschriften des allegirten Circularis zu Werke gehen, oder wohl gar diese Operation gänzlich unterlassen

und sogleich nach geschlossener Vernehmung der Partheyen, mit Abführung der Zeugen, oder Aufnehmung anderer Beweismittel, aufs Gerathewohl verfahren.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, nicht nur Euch und Euren Untergerichten jene Vorschriften überhaupt nochmalß eingedenk zu machen, und Euch zu einer genauen und sorgfältigen Beobachtung derselben auf Eure Pflicht und so lieb Euch Unsere Gnade und Zufriedenheit ist, auf das ernstlichste wiederholt anzuweisen, sondern Wir wollen auch zu künftiger desto zuverlässigerer Beobachtung solcher Vorschriften, annoch folgendes hiedurch specialiter festsetzen.

I.

In einer jeden Sache ohne Unterschied oder Ausnahme, soll und muß künftighin die Aufnahme und Regulirung des Status causæ & controversiæ erfolgen, weder der Vorwand, daß das Object unbestimmt, noch, daß das Factum einfach und klar sey, kann dem Instrucenten von dieser Obliegenheit befreien. Auch in Bagatellen, Injurien, klaren Schuld- und andern dergleichen summarischen Sachen, wo sogleich auf die Vernehmung des Klägers Terminus instructiois anberaunt wird, muß nach geschlossener Vernehmung der Partheyen die Regulirung eines Status causæ & controversiæ erfolgen. Selbst alsdenn, wenn die Partheyen in Facto vollkommen einig sind, und es also nur auf applicationem legis oder auf eine Rechtsfrage ankommt, muß solches Geschäfte doch nicht unterbleiben, sondern nach präclarirten unstreitigen Facto die Frage: worauf es bey der Entscheidung des Rechts-Streits ankommt, festgesetzt werden.

2.

Auch in appellatorio so oft neue Instruction erfolgt, und diese nicht etwa bloß in Aufnehmung neuer Beweismittel über Facta die schon in erster Instanz zur Untersuchung ausgelegt worden besteht, sondern wo entweder ganz neue Facta vorgebracht werden, oder die alten durch Hinzufügung neuer Umstände näher erläu-

tert, oder aus einem andern Gesichtspunkt dargestellt werden sollen, ist die Aufnehmung des Status causæ & controversiæ eben so nothwendig, und versteht es sich von selbst, daß dabey ein dergleichen neues Factum nicht bloß für sich allein sondern in gehöriger Verbindung mit den in prima instantia schon vorgekommenen, und nach dem Verhältniß in welchem es gegen die Entscheidung der Hauptsache steht, betrachtet werden muß.

3.

Auch wenn in appellatorio nicht neue Umstände in Facto, sondern nur neue Beweismittel vorkommen, muß dennoch der Depuratus in dem alsdenn jedesmal zu präfigirenden Termin näher prüfen, ob auch der Umstand welcher durch die vorgeblagene Beweismittel ins Licht gesetzt werden soll, wirklich zur Sache gehöre und auf den in erster Instanz regulirten Statum controversiæ passe. Diese Untersuchung wird ihn natürlicher Weise auf die Prüfung dieses Status controversiæ selbst führen und dabey ist es seine Pflicht zu examiniren, ob auch derselbe von dem vorigen Richter zweckmäßig regulirt worden, ob die Sache dadurch erschöpft werde, oder ob offenbar unerhebliche und irrelevante Umstände darin mit ausgenommen sind. Findet er dabey übrigens Bedenken, so muß er die Partheyen näher darüber vernehmen und dem Collegio Anzeige machen damit einerseits unnütze Beweis-Aufnehmungen und Zeugen-Eide vermieden werden, andererseits aber auch etwaige Mängel und Unvollständigkeiten derselben sonst erst nach vorgelegten Acten durch nachträgliche Resolutiones mit vielem Zeit- und Kosten-Aufwand abgeholfen werden müßte in Zeiten supplirt werden.

4.

Welcher Instruent vom Tage der Publication des gegenwärtigen Circularis an, unterlassen wird in einer unter seiner Bearbeitung stehenden Sache den vorgeschriebenen Statum causæ & controversiæ gehörig aufzunehmen, der soll nach Bewandniß der Umstände, Wichtigkeit der Sache, und mehrerer oder minderer Entwicklung derselben in 2, 5 bis 10 Rthlr.

Rüthl. irremissibler Strafe zur Spottel-Casse genommen werden. Eine gleiche Strafe soll den Decernenten, imgleichen den Präsidenten oder Dirigenten des Collegii treffen, welche ein Instructions-Protocoll, worin kein Status controversiae regulär ist, zum Spruch haben vorlegen lassen. Außerdem reserviren Wir uns auch noch, gegen dergleichen Decernenten und Instruenten vorkommenden Umständen nach mit noch härterer Ahndung verfahren zu lassen.

Euch, den Obergerichten, liegt ob: auf Beobachtung dieser Vorschrift und auf Festsetzung und Einziehung der Strafen zu Eurem Spottel-Casse in Ansehung der Untergeichte, bey aller Gelegenheit, vo acta per modum appellationis & avocationis an Euch gelangen, insonderheit aber bey den Justiz-Visitationen genau zu indigiltiren, besonders aber muß der Richter zweyter Instanz auf die Festsetzung der Strafe bey eigener gleichen Behandlung ohne die geringste Nachsicht in dem zu publicirenden Urtheil mit erkennen. Auch haben Wir nicht nur Unser geheimes Tribunal wegen der an selbiges in Revisorio gelangenden Acten, gleichmäßig instruiret, sondern Wir werden auch selbst bey allen Gelegenheiten, wo Eure Process-Acta bey Justiz-Visitationen nachgesehen werden, oder sonst zu Unserer Kenntniß gelangen, darauf nachdrücklich halten lassen.

5.

Damit aber auch die solchergestalt generaliter als notwendig vorgeschriebene Regulirung des Status controversiae nicht in ein bloßes Formale ausarte, so wollen Wir die darüber in der oben allegirten Stelle des Circularis vom 20. Sept. 1783 ertheilten umständlichen Anweisungen, Euch und Euren Untergeichten zur genauesten Beobachtung hiedurch noch

mal gemeinert einschärfen. Nur Fröghheit, Leichtsin und Willkür gegen pflichtmäßige Ansehung, oder Mangel an Beurtheilungskraft Penetration und theoretischer Kenntniß, kann die Instruenten von zweckmäßiger Befolgung besagter Vorschriften abhalten. Lute aber, denen entweder diese Erfordernisse fehlen, oder denen es so wenig darum zu thun ist, ihren Amis-Obliegenheiten ein geböriges Genüge zu leisten, verdienen nicht, daß ihnen die Verwaltung der Justiz-Pflege über Unsere getreue Unterthanen ferner anvertrauet bleibe. Wir werden also bey allen Gelegenheiten, besonders aber bey der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden Justiz-Visitationen darauf: ob und wie die Räte Unserer Landes Justiz Collegiorum ihrer Schuldigkeit in diesem Stück sich entledigt haben, gänzlich besonders nachforschen lassen; und so wie Wir denjenigen unter ihnen, der sich darinnen durch Fleiß, Sorgfalt und Gründlichkeit besonders auszeichnet, bey aller Gelegenheit Proben Unserer gnädigsten Wohlwollens zu geben, jederzeit geneigt seyn werden; so müssen Wir hingegen wider diejenigen, welche ihre Pflichten hierunter verabsäumen, die ernstlichsten Maasregeln, allenfalls bis zur Entfernung derselben Unstetendurch ausdrücklich vorbehalten.

Nach vorstehenden Anweisungen habt Ihr Euch also von nun an pflichtmäßig zu achten, auch Eure Unter-Gerichte solchem gemäß zu instruiren. Das ist c. Sind c.

Gegeben zu Berlin den 18. April 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specia.-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXIV. Königl. Cabinets-Ordre wodurch der ausländische Lackmus mit 25 pro Cent impostirt wird.
De Dato Porsdam, den 21. April 1786.

Ayant agréé la proposition ci incluse de mettre un impôt de 25 p. Ct. sur le Bleu ou Lackmus étranger pour la Conformation interieure, tant pour empêcher la Sortie du numeraire que pour encourager nos fabriques, Vous ne manquerez pas de soigner le neces-

saire à cét Egard; priant Dieu sur ce, quil vous ait, en sa sainte & digne garde. à Porsdam le 21. Avril 1786.
Federic.

Au Conseiler prive de finances de la Haye de Launay.

Ad No. XXIV.

Da auch der Lackmus schon verschiedentlich in Ew. Königl. Majestät Staaten gemacht, und der Holländische ebenfalls wird, so unterwerfe Ew. Königl. Majestät höchsten Beurtheilung allerunterthänigst, ob der fremde Lackmus, welcher bisher nur 1 Rthlr. vom Centner Accise

erlegt, nicht zur Ermunterung der einländischen Lackmus Fabricanten mit 25 pro Cent bei dessen Verbräuche im Lande impostirt werden soll.

Berlin, den 20. April 1786.

v. Werder.

No. XXV. Verbot in Ansehung der Einbringung des fremden Obst-Essigs. De Dato Berlin, den 26. April 1786.

Friedrich König von Preussen etc. etc. Unsers etc. Wir haben zwar höchstselbst in denen im Jahre 1780 wegen des Verbots des fremden Wein-Essigs zur einländischen Conjunction erlassenen Verfügungen des ausländischen Obst-Essigs nicht erwähnt. Da indeß dieser letztere eben so wohl wie der Wein-Essig im Lande gemacht werden kann, indem weit mehr Obst als Wein gebauet wird, so ist es eben so viel und noch mehr Grund zum Verbote des Obst-Essigs vorhanden, folglich ist solches unter dem Euch unterm 21. April 1780 bekannt gemachten Verbote des fremden Wein-Essigs zum einländischen Verbräuche mit begriffen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, und das weitere Erforderliche in der Eurer

Aufsicht anvertrauten Provinz überall gehdrig bekannt zu machen. Sind etc.

Signatum Berlin, den 26. April 1786.

Auf Special-Befehl.

v. Werder.

An die Churmärkische etc. Cammer in simil. mur. mur.

An die Pommerische, Neumärkische und Magdeburgische Cammern, desgleichen

An die Cöslinsche, Altmärkische, Halberstädtische und Hohensteinsche Cammer-Deputationen.

**No. XXVI. Rescript an das Cammer-Gericht nebst
Circularen an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-
Collegia wegen Abnahme der Juden-Eide. De Dato Berlin,
den 1. May 1786.**

Von Gottes Gnaden Friedrich Kö-
nig von Preussen ic. ic. Unsem
gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohl-
gebohrner, Beste und Hochgelahrte Råthe,
Liebe Getreue! Von dem Circular-Res-
cript de hodierno dato, wegen Ab-
nahme der Juden-Eide, laßen Wir Euch
zu gleichmäßiger genauer Achtung und
weitem Verfügung hierbey 20 gedruckte

Exemplaria zufertigen. Sind ic. Gege-
ben Berlin, den 1. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXVI.

Von Gottes Gnaden Friedrich, Kö-
nig von Preussen ic. ic. Unsem gnä-
digen Gruß zuvor. Beste und Hochge-
lehrte Råthe, Liebe Getreue! Mit dem
Circulari vom 20. Sept. 1783, ist Euch
der Entwurf einer Anweisung, wie es mit
Abnehmung der Juden-Eide zu halten
sey, zugesertigt; und Ihr seyd aufgefor-
dert worden, die Rabbiner und Ältesten,
der in Euren Departements befindlichen
Juden-Gemeinen, näher darüber zu ver-
nehmen; Uns aber demnächst, die Erklä-
rungen und erwanigen Erinnerungen der-
selben, mit Euren Gutachten einzusenden.

leistung der Eide von Juden, und andern
fremden Glaubensgenossen, künftigh
gengergestalt verfahren werden solle.

I.

**Von den Eidesleistungen der
Juden.**

1.

Alle Eide der Juden die ihnen von
dem Gegenteil zu- oder zurückgeschoben,
oder von dem Richter auferlegt worden,
sollen in der Synagoge oder Schule abge-
leistet werden.

2.

An Orten, wo keine eigentliche Schule
sich befindet, muß die Ableistung des Ei-
des in demjenigen Zimmer, oder anderm
Privatgelaß geschehen, wo die daselbst
wohnenden Juden ihre Gottesdienstlichen
Zusammenkünfte zu halten pflegen.

3.

Den Fall dringender Nothwendigkeit
ausgenommen, sollen die Juden, an
Sabbaths-Fest- und Fasttagen, mit Ei-
desleistungen verschonet werden.

4.

Zwey Neujahrstage; ein Verfalls-
nungstag; der erste, zweyte, achte und
neunte Laubbütten-; der erste, zweyte,
siebente und achte Ostertag, und zwey
Pfinsttage, sind als dergleichen jüdische
Festtage anzusehen.

Nachdem nun diese Berichte eingegan-
gen sind: so haben Wir nicht nur über
deren Inhalt, mit demjenigen verdienten
jüdischen Gelehrten, nach dessen Vor-
schlägen hauptsächlich der Entwurf abge-
faßt worden, Rücksprache nehmen laßen;
sondern auch anderweit die erforderlichen
Nachrichten eingezogen; um in Ansehung
der Eidesleistungen, sowohl bey Juden,
als andern fremden Religionsverwand-
ten, ein solches Verfahren vorzuschreiben,
und festzusetzen, daß auf der einen Seite
nichts, was dem Eide nach den Religions-
Grundsätzen des Schwörenden, verbind-
liche Kraft belegen kann, verabsäumt;
auf der andern aber auch diese wichtige
und ehrwürdige Handlung, mit unnützen,
unsichtlichen, und wohl gar zweckwidri-
gen Ceremonien und Gebräuchen nicht
überladen werde. Wir setzen also hier-
durch fest, daß mit Abnehmung und Ab-

5. Die

5.

Die jüdischen Fasttage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versuchungsfeste.

6.

Unter allen übrigen vorsehend nicht benannten Tagen, bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung, dem Richter lediglich anheim gestellt.

7.

Doch kann es an Orten, wo bisher üblich gewesen die Juden-Eide an einem Montag oder Donnerstag abzunehmen, dabei ferner sein Bewenden haben.

8.

In jeder Eidesleistung, muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor, oder Gelehrter, gegenwärtig seyn.

9.

Dieser Rabbiner, Assessor, oder Gelehrte, kann, im Nothfall, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.

10.

Ist die Gegenpartey des Schwörenden, ein im Orte sich aufhaltender Jude; so muß auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen.

11.

Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor, oder Gelehrten, die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde.

12.

Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

13.

Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung, durch Abwäsung der Hände, und durch Anlegung des Gebetsmantels, und der Gebetschnur vorbereiten.

14.

Vor würklicher Ableistung des Eides, muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden die sub. A. beyliegende Warnung vorhalten.

15.

Dem Rabbiner, oder Gelehrten, steht es frey, solcher vorgeschriebenen Warnung, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

16.

Nach der Abmonition, muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

17.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheile auf der Ableistung des Eides; so rufen die Anwesenden Juden einander zu:

Wicket von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!

Worauf sich alle übrige Juden, bis auf den Rabbiner, oder Assessor, und die Zeugen, entfernen.

18.

Der Rabbiner, oder Assessor, redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinn, und deiner Auslegung der Worte; sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest.

19.

Nach dieser zweyten Ermahnung, tritt der Schwörende vor den Gesetz-Schrank; der Kibpser öfnet die Thüre des Schrankes; nimmt eine bekleidete Thora heraus; und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

20.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er öfnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bey Adonai dem Gott Israels &c.

21.

In der Eidesformel, muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlauteren des Wortes Jehodah, bezeichnet seyn.

22. Es

22.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Innbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache, durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme beywohnen müsse.

23.

Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen; so muß ihm zwar der Eid von dem Rabbiner, oder Assessor vorgelesen, und von ihm, Wort für Wort, nachgesprochen werden.

24.

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vortragen; sondern nur gedachtes Wort, auf der in der Schule befindlichen Tafel, dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst anspricht; weil die Wiederholung des Wortes Adonai, bey einerley Handlung, nach jüdischen Religions-Grundsätzen, für sündhaft angesehen wird.

25.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden, wegen dieses Umstandes, vorläufig unterrichten.

26.

Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson, muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protocoll verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde.

27.

In Sachen der Juden gegen Juden, bedarf es, bey jüdischen Zeugen, keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die 37n Gebote, und die im mosaischen Gesetz ausdrücklich beobaltene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner, oder Gelehrten, ernstlich zu Gemüthe geführt.

28.

Wenn Christen bey einer Rechtsache ein Interesse haben, so können auch jüdi-

sche Zeugen, der Ableistung des gewöhnlichen Zeugen-Eides, sich nicht entziehen.

29.

Die Abnahme des Eides, geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen, oder jüdischen Assessor, und der Zeugen; auch mit den §. 13. 14. 15. 20. 26, bey andern Juden-Eiden vorgeschriebenen Feyerlichkeiten.

30.

Dagegen aber darf

1. der Zeugen-Eid nicht notwendig in der Schule; sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
2. Es bedarf nicht des §. 16. 17. 18. vorgeschriebenen Eühns, Versuchs, Zurufs, und wiederholter Admonition.
3. Die §. 11. 12. vorgeschriebene Verwarnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugen-Eides persönlich zugegen wäre.
4. Dem Schwörenden Zeugen muß der Rabbiner, oder Assessor, statt der Thora, die Lepbillim, in den Arm geben.
5. In dem Falle des §. 23. 24. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen, die Mitlauter des Wortes Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen, angewiesen werden.

31.

Die Juden-Weiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schwören.

32.

Fällt daher der zur Eidesleistung angelegte Termin, in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung; so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§

33. Der



33.
Der Schwangerschaft wegen, können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

34.
Wenn jedoch der Gegentheil, oder bey Zeugen, Eiden, beyde Parthejen, die Auslegung des Eides, bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darinnen nachsehen.

35.
Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft des von einer Jüdin abgelegten Zeugnisses, soll lediglich nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden.

36.
In Criminal-Fällen, wo es auf harte Leibes- oder Lebens-Estrafen ankommt, soll kein Jude, männlichen oder weiblichen Geschlechts, zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden.

37.
Auch freiwillige Aussage jüdischer Zeugen können, in dergleichen Fällen, niemals einen vollen Beweis ausmachen.

38.
Bey geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbuße zu verwandelnden Gefängnis-Strafe geahndet werden, ist das eidliche Zeugniß eines Juden zulässig, und glaubwürdig.

39.
In wie fern bey Criminofällen, Reueigungs-Eide überhaupt, und insonderheit von jüdischen Angeklagten, statt finden, soll in der Criminal-Proceß-Ordnung, näher bestimmt werden.

II. Von den Eidesleistungen der Griechen.

40.
Bey Eidesleistungen der unirten Griechen, finden eben die Formeln und Feyerlichkeiten statt, welche bey römisch-katholischen Glaubensgenossen vorgegrrieben, und angenommen sind.

41.

Die Eide der nicht unirten Griechen sind, der Regel nach, in deren Kirchen, oder andern gottesdienstlichen Versammlungs-Plätzen, an Orten, wo dergleichen befindlich sind, abzuhelmnen.

42.

Auch ist dabey ein Geistlicher von ihrer Religion, wo einer zu haben ist, zuzuziehen.

43.

Wenn aber an dem Orte, wo der Eid geleistet werden soll, kein solcher gottesdienstlicher Versammlungs-Platz, oder auch kein griechischer Geistlicher sich befindet: so kann der Eid auch an ordentlichen Gerichtsstelle, und durch Gerichtspersonen allein, gültig abgeleistet werden.

44.

Die Eidesleistung muß am Vormittage vor zwölf Uhr geschehen.

45.

Vor der Eidesleistung muß der Geistliche, oder in dessen Ermangelung, eine Gerichtsperson, dem Schwörenden nachdrücklich zureden:

daß er zu dieser Handlung in der Furcht Gottes, und mit Erwegung seines gerechten Gerichts hinzutreten, und so das Kreuz, in aller Wahrheit, und ohne Schaden an seiner Seele, kriegen; nicht aber nach irgend einem zeitlichen Gewinnst, streben möge; damit er durch eine solche Bezeugung der Unwahrheit, nicht seine Seele in das ewige Verderben stürze, und sich auch nicht die auf den Meineid verordnete zeitlichen Leibes- oder Lebens-Estrafen zuziehe.

46.

Die Ableistung des Eides geschieht vor dem Altar, oder vor einem Tisch, auf welchem ein gemahltes Crucifix steht, und die Bibel mit dem aufgeschlagenen Evangelio Johannis liegt.

47.

Nach angehörter Admonition, nähert sich der Schwörende dem Tische mit ehrerbietig

bietiger Beugung, legt die rechte Hand auf das Evangelium, und leistet so den Eid ab.

48.

Die Eidesleistung, wieh mit den Worten:

Ich — schwöre vor dem allmächtigen Gott, und vor seinem heiligen Evangelio, daß ic.

eröfnet, und mit der Bekräftigungs-Formel:

Zu dessen Bezeugung, küsse ich das Wort und das Kreuz meines Heiligers.

Amen!

geschlossen.

49.

Nach ausgesprochenem Eide, küsst der Schwörende das ihm vorgehaltene Kreuz, und endigt damit die ganze Handlung.

50.

Kann der Schwörende Geschriebenes lesen, so liest er den abzuleistenden Eid selbst ab; sonst aber muß ihm solcher von

dem Priester, oder der Gerichtsperson vorgesagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

51.

Die Eide der Türken, und anderer Mahometaner, werden von ihnen auf den Alkoran, mit der Formel:

Ich — schwöre bey dem einigen Gott, und bey dem, was in der Religion das Allerheiligste ist, daß ic.

abgeleistet.

Nach diesen Anweisungen, habt Ihr Euch übrigens in Zukunft gehörend zu achten; auch Eure Unter-Grüchte, darnach zu instruiren. Sind Euch mit Enanden genossen. Berlin, den 1. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Ermahnungs-Formel,

welche der Rabbiner oder die Gerichts-Person, den schwörenden Juden, vor Ableistung des Eides, vorsagen muß.

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechts-Streitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihre Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid, ist also nach der Lehre der Rabbinen, für keinen unrechtmäßiger weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes, und begehet einen Meineid.

Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbinen sagen) auf dreyeiten, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen, sind also schon, an sich selbst, höchst strafbare

Verbrechen; indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide aber kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit, selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerheiligsten, bey einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unfreier Väter, auf dem Berge Sinai, die Worte hat hören lassen:

Du sollt den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung, von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann

doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Erfolg, keine Besserung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewig, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen, bey einer Unwahrheit, mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mithülfbigen, oder, die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

No. XXVII. Circulare, wie in den Processen gegen ausgetretene Cantonisten, von welchen keine Nachricht zu erhalten, verfahren werden soll. De Dato Berlin, den 2. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Wohlgeborne, Beste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue!

Bey Gelegenheit der Processen, welche verschiedentlich von Unseren fiscalischen Bedienten gegen Cantonisten, die sich bey den gewöhnlichen Canton-Revisionen nicht gestellt, wegen pflichtwidrigen Austritts außerhalb Landes anhängig gemacht worden, und zu deren Begründung nach der in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. pag. 83 n. 22. enthaltenen Vorschrift die Bescheinigung:

Daß der Beklagte ohne Erlaubniß der vorgesehnen Behörde aus dem Lande gegangen sey, sind hin und wieder Zweifel entstanden:

Was alsdenn Statt finden sollte, wenn von einem solchen abwesenden Cantonisten gar keine Nachricht zu erhalten ist, und daher gar nicht ausgemittelt werden kann, ob sich derselbe in- oder außerhalb Landes aufhalte?

Um diese Zweifel zu heben, und Euch wegen des Verfahrens in solchen Fällen mit einer festen und bestimmten Vorschrift zu

Bey einem jeden andern Verbrechen, wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des barmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten (Zach. Cap. 5. v. 4.)

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Haute, und solls verzeihen, samt seinem Holz und Steinen.

versehen: machen Wir Euch hierdurch folgende Principia zu eurer Nachricht und Achtung bekannt.

I.

Jeder dem Enrollement unterworfenener Cantonist, welcher sich von seinem Geburts- oder bisherigen Wohnorte anders wohin, es sey in eben derselben, oder in einer andern Königl. Provinz, begeben will, um entweder beständig dort zu wohnen, oder doch sich länger als ein halbes Jahr daselbst aufzuhalten: soll schuldig seyn, diese Veränderung, und den Ort seines künftigen Aufenthalts, seiner Obrigkeit, jedesmal ganz bestimmte anzuzeigen.

2.

Es bleibet daher nicht nur in Ansehung derjenigen Cantonisten, welche unter der Verpflichtung einer persönlichen Unterthänigkeit stehen, bey demjenigen, was die Gesinde-Ordnungen der verchiedenen Provinzen, wegen der Erlaubnißschemen zum Auswärtsdienem festsetzen, imgleichen bey demjenigen, was in Ansehung der Handwerks-Gesellen, wegen der von selbigen nachzufuchenden Wanderpässe bisher schon verordnet ist; sondern es sollen auch

3. Alle

Alle übrige Cantonisten, wenn sie gleich weder zu der einen noch zu der andern Classe gehören, dennoch zu der im §. 1. beschriebenen Anzeige, bey ihrer Obrigkeit verbunden seyn, und sich von selbiger ein schriftlich mit dem Inhalt der Anzeige übereinstimmendes Attest ertheilen lassen.

4.

Mit diesem Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest, muß sich der Cantonist in Städten bey dem Commissario loci; auf dem Lande aber bey dem Landrath des Districts melden, und solches zu thun von der Obrigkeit bey der Aushändigung des Scheines, Passés, oder Attests, jedesmal ausdrücklich bedeutet werden.

5.

Der Land- oder Steuerrath muß den sich meldenden in ein über sämtliche abwesende Cantonisten zu haltendes Verzeichniß eintragen, und daß solches geschehen, auf den Schein, oder Attest selbst bemerken.

6.

Ohne dergleichen Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest, soll kein Unterthan, oder anderer Cantonist von irgend einer Gerichts-Obrigkeit in Unsern getauerten Staaten, bey nachdrücklicher Ahndung, aufgenommen, oder geduldet werden.

7.

Damit aber auch dergleichen Leute nicht Gelegenheit finden müßten, durch Verhelsing dieser ihrer Qualität fremde Gerichts-Obrigkeiten zu ihrer Aufnahme zu induciren, und die Absicht der gegenwärtigen Verordnung zu vereiteln: so setzen Wir hierdurch generaliter fest: daß alle fremde und unbekante Leute gemeinen Standes, die weder dergleichen Schein, Paß, oder Attest vorzeigen, noch sich sonst wegen ihrer Herkunft und Gewerbes, auf eine glaubhafte Art sofort ausweisen können, ohne alle Nachsicht als Landstreicher und Wagaubonden nach den desfalls ergangenen Verordnungen angesehen und behandelt werden sollen.

8.

Wenn hiernächst ein mit Vorwissen seiner Obrigkeit einmal weggegangenener Cantonist seinen bisherigen Aufenthalts-Ort weiter verändern will; so ist derselbe schuldig: entweder dem Land- oder Steuerrath unmittelbar, oder der Obrigkeit seines ersten ursprünglichen Aufenthalts-Ortes oder doch seinen dafelbst wohnenden Eltern, Vormündern, oder nächsten Verwandten davon, und von dem Orte, wo er sich nunmehr hinbegeben wolle, Nachricht zu ertheilen.

9.

Diese Nachricht muß er so oft wiederholen, als er seinen bisherigen Aufenthalts-Ort weiter verändert.

10.

Diese seine Verbindlichkeit muß ihm von der Obrigkeit, die ihm den Erlaubnißschein, Wanderpaß, oder Attest ausstellt, ausdrücklich bekomet gemacht, und wie solches geschehen, in dem Scheine u. selbst bemerkt werden.

11.

Wenn nun bey den vorgenommenen Cantons Revisionen ein oder anderer dem Enrollement unterworfenen sich nicht gestellt, so müssen die dabey assistirenden Civilbedienten nicht nur die nach §. 5. von den Land- und Steuerräthen zu führende Verzeichnisse nachsehen; sondern sich auch alle Mühe geben, durch nähere Vernehmung der Gerichts-Obrigkeiten, Eltern, Vormündern oder nächsten Verwandten, und durch weitere Erkundigungen auf den Grund der solchergestalt eingezogenen Nachrichten, gehödig auszumitteln: ob ein solcher Cantonist aus dem Lande gegangen sey, oder ob und wo derselbe sich innerhalb Landes aufhalte.

12.

Kann durch solche Nachforschungen der eigenliche Aufenthalt des fehlenden Cantonisten nicht ausgemittelt werden: so tritt gegen denselben die Vermuthung ein, daß er ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen sey; und muß daher mit Erfassung des

Confiscations-Proceßes wider ihn, sonder Anstand verfahren, auch wenn er auf die ergangene Edictalcitation sich nicht meldet, auf die gesetzmäßigen Strafen des Austritts rechtlich erkannt werden.

13.

Wenn aber auch der Vorgeladene sich noch meldet, und daß er innerhalb Landes sich aufgehalten habe, nachweist: so soll er dennoch wegen Unterlassung der bey seiner ersten Entfernung, oder bey der nachfolgenden Veränderung seines Aufenthalts vorgeschriebenen Anzeige, mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden der Umstände, die ihm zum auswärtigen Aufenthalt etwa ertheilte Erlaubniß wiederum eingezogen werden.

14.

Damit übrigens die Nothwendigkeit der nach §. 1. 2. 3. von jedem auswandernden Cantonisten zu lösende Scheine, Pässe, oder Atteste nicht etwa hie und da zum Vorwand, die Cantonisten mit neuen Abgaben, Gebühren oder Sporeten zu belästigen, gemißbraucht werden möge: so lassen Wir es nicht nur in Ansehung der Erlaubnißscheine, und Wanderpässe lediglich bey demjenigen, was deshalb durch Provinzial-Gesetze, oder besondere Ver-

ordnungen einmal bestimmt ist; sondern setzen auch hierdurch ausdrücklich fest: daß die nach §. 3. zu ertheilende Atteste von den Gerichts-Obrigkeiten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande schlechterdings unentgeltlich auszufertigt, und dem darum sich meldenden, nicht das geringste, es habe Namen, wie es wolle, bey ficalischer Ahndung, abgefordert werden solle.

Ihr habt Euch also fortan nicht nur selbst, nach der gegenwärtigen Verordnung, pflichtmäßig zu achten; sondern auch dafür zu sorgen, daß selbige allen Magisträten, und Gerichts-Obrigkeiten, und durch diese, sämtlichen Städt- und Dorfcommunen, zu ihrer vollständigen Wissenschaft, gehdrig publiciret werde. Sind Euch mit Gnaden gemogen. Gegeben Berlin, den 2. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Wumenthal. v. Carmer. Frh. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder. v. Schulenburg.

Am das Cammer-Gericht und die Churmärkische Krieger- und Domänen-Cammer.

No. XXVIII. Publicandum, gegen die Vermüstung der Anpflanzungen im Thiergarten. De Dato Berlin, den 8. May 1786.

Nachdem das Forst-Departement des Königl. General-Directoriums, mittelst Decrets vom 1. dieses folgende öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben hat:

Da die Vermüstungen der Anpflanzungen und Bepflanzungen im Thiergarten, durch das Ausreißen, Abbrechen, Stehlen und Zerretten, noch immer fortdauern; So wird hiermit anderweit zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich irgendwo zu Pferde, oder zu Fuß, außer den Straßen und Wegen im Thiergarten betreffen lassen, besonders

auch die Kaff- und Leese-Holz-Hofer sofort arretrret, und an die nächste Wache, und von dieser an das Amt Mühlenthor abgeliefert, in so fern es aber Soldaten oder Soldaten-Weiber sind, nach der von dem Königl. Gouvernement gegebenen Ordre an dasselbe gemeldet, und exemplarisch bestraft werden sollen, so wie denn auch das Reiten und Fahren, auf den Fußpromenaden bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Fall verboten bleibt, und alle und jede Hunde welche außer der Landstraße im Thiergarten oder auf den Promenaden, und in den Alleen betreffen werden,

den, ohne alle Rücksicht gleich todt geschossen, übrigens aber einem jeden, welcher einen Beschädiger der Pflanzungen und Besaamungen anzeigen, und dabon zu überzeugen vermag, außer der Hälfte der durch seine Anzeige aufkommenden Geldstrafe erforderlichen Falls mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 5 Rthlr.

und nach Befinden der Umstände noch mehr gereicht werden soll;

So wird dieß dem Publicum zur Nachricht, Achtung, und Warnung, hierdurch kund gethan.

Berlin, den 8. May 1786.

Königliche Churmärkische Krieges- und
Domainen-Cammer.

No. XXIX. Circulare an die Inspectoren der Churmark,
wovon die Verordnung vom 3. September 1756, daß die Prediger
und Küster an den zur Ableitung der Edicte und Verordnungen festgesetzten
Tagen, die Edicte und Rescripte von den Canzeln oder auf den Kirchhöfen
ablefen sollen, erneuert wird. De Dato Berlin, den 11. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preussen, etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdiger, Hochgelehrter, lieber Getreuer. Da verschiedentlich vorgekommen, daß die Ableitung der Edicte, welche zu gewissen Zeiten geschähen muß, verabsäumt wird, und sonach die Edicte in Vergessenheit gerathen, oder auch die Contravenienten daher den scheinbaren Vorwand der Unwissenheit nehmen; als finden Wir nöthig die schon in der Circular-Ordre vom 3. Sept. 1756 gegebene Vorchrift:

nachlässig seyn wird, in willkührlicher Strafe verfallen seyn solle, hiemit zu erneuern und beschließen Euch gnädigt sämtliche Prediger dahin anzuweisen, daß sie solche Liste vierteljährig durch den Schulzen dem Landrath einleunden.

Zugleich werdet Ihr und die Prediger erinnert, die vorhandenen und zugesandt werdenden Edicte genau aufzubewahren, auch eine Specification davon zu halten, worinnen angemerket werden muß, welche Edicte und an welchen bestimmten Sonntagen oder Zeiten durch den Prediger von den Canzeln selbst, oder nach gehöriger Bekanntschaft durch die Küster auf dem Kirchhofe oder an der Kirchthüre abgelesen werden müssen, damit keines in Vergessenheit komme, und besonders von allen Edicten, worinnen Todesstrafen gedrohet werden, die Ableitung von den Canzeln selbst unausbleiblich geschähen möge. Sind Euch mit Gnaden erwogen.

Gegeben Berlin, den 11. May 1786.

K. P. v. d. Hagen.

von Irwing.

No. XXX. Rescript an das Cammer-Gericht, betref-
fend den Gerichts-Stand der Kinder eines Ober-Försters.
De Dato Berlin, den 16. May 1786.

Friederich König etc. etc. Es ist verlesen worden, was Uns Ihr in Beziehung des Gerichts-Standes des verstor-

nen Ober-Förster Sonnenberg zu Spanndorf unterm 8. Julij. auf Unser allergnädigstes Erfordern, eröffnet habt, und blets

bet

bet Euch darauf zu Eurer Achtung und Direction hiemit gnädigst ohnverhalsen, daß

Da die Disposition des Corp. Jur. Friedr. P. IV. Tit. 2. §. 42. in Ansehung der Wittve und Kinder der Ober-Först-Bedienten die Vorschrift Unsers, das Forum der Först-Bediente, überhaupt bestimmenden Circular-Rescripts vom 12. Jan. 1776 abzuändern oder aufzuheben so wenig zur Absicht haben sollen, als vielmehr diese durch jene respectu der Nie-

deren Först-Bediente ausdrücklich beygehalten worden, Wir es auch im gegenwärtigen Fall dabei, daß die Ober-Förster Sonnenbergische Vormundschafft dem Justiz-Amt Spandow überlassen worden, lediglich bewenden lassen. Sind ic. Berlin, den 16. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXI. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der Subhastations-Fristen bey festgesetzten Subhastationen.

De Dato Berlin, den 19. May 1786.

Friderich König von Preussen ic. ic. ic. Unsers ic. ic. Wie es übrigens mit festgesetzten Subhastationen zu halten sey, und daß dazu die einfache Subhastations-Frist hinreichen sollte, findet sich in der von Euch allegirten Stelle des Corp. Jur. Friedr. P. II. Tit. 28. §. 39. deutlich bejtimmt, ohne irgend einigen Unterschied, ob die Fortsetzung in uno concinuo ex intervallo e. folge. Es ist daher die Legalität der bey Parmen angenom-

menen drey monatlichen Subhastations-Frist keinem Zweifel unterworfen, welches Ihr Euch zu Eurer desfalls verlangten Vorbescheidung dienen zu lassen habt. Sind ic. Berlin, den 19. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst allgemeiner Verordnung vom 29. April, daß die academischen Künstler gegen jedermanns Eingriffe geschützt und ihre Kunitwerke von andern nicht nachgeahmt werden sollen.

De Dato Berlin, den 24. May 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen ic. ic. ic. Unsers gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir nöthig gefunden haben zum Besten der, bey Unserer hiesigen Academie der Künste immatriculirten Künstler, und wegen des denselben gegen alle Eingriffe zu leistenden Schutzes eine besondere Verordnung unterm 29. m. pr. ergehen zu lassen; so

wird Euch anliegend Ein Exemplar derselben zu Eurer Nachricht und Achtung zugesertiget. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 24. May 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. XXXII. a.

Zu mehrerer Aufnahme der Künste und Wissenschaften, in Seiner Königl. Majestät Landen, ist bereits in dem, der Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften, bey ihrer Stiftung ertheilten Reglement vom 20. März 1699, festgesetzt worden, daß ein jeder zu gedachter Academie gehörender Künstler, seine Kunst in allen Königl. Staaten, von jedermann ungehindert sicher und frey zu treiben, privilegiert und berechtiget seyn soll.

Da nun Sr. Königl. Majestät landesväterliche Absicht dahin gehet, daß zum Wohl, und wahrem Flor Dero Staaten, die schönen und nützlichen Künste sich in denselben immer mehr und mehr ausbilden, und diejenigen, die sich hierin hervor thun, höchstero besondern Schutzes genießen sollen, so erneuert und bekräftigen Sr. Königl. Majestät nicht nur Eingangs erwähn'tes Reglement vom 20. März 1699, und das Privilegium vom 31. August 1707. hiedurch in Gnaden, sondern sehen auch insbesondere hiemit fest:

daß in Höchstero sämtlichen Staaten ein jeder, der sich als academischer Künstler bey Dero Academie der Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin immatriculiren laßen, er sey Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Medailleur, oder wie er sonst Nahmen haben mag, nicht nur seine Kunst ungehindert, frey und sicher, ohne den geringsten Widerspruch aller Hünfte und Gilden, wie sie immer Nahmen haben mögen, zu treiben und fortzusetzen privilegiert und berechtiget seyn, sondern

daß auch insbesondere niemand, er sey wer er wolle, bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von Funfsia Thaler mit jedem Contraventions-Fall, wovon die Hälfte zu dem academischen Fond stecken, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden soll, sich unersehen darf, ein von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und verfertigtes, von der Academie anerkanntes Kunststück nachzumachen, und zu seinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden, und seine Einwilligung dazu erhalten, wohingegen ein jeder solcher Künstler, der ein von ihm selbst erfundenes und verfertigtes Stück seiner Kunst öffentlich debittiren will, gehalten seyn soll, jedesmal ein Exemplar davon an die Academie der Künste zu Berlin unentgeltlich, bey Verlust der obigen Vergünstigung abzuliefern.

Seine Königl. Majestät befehlen daher dem General-Directorio, und besonders dem jedesmahligen Ober-Aufsicher der Academie, wie auch allen Krieges- und Domainen-Cammern, Landes- und Steuer-Näthen, Magisträten, und überhaupt jedermänniglich, sich hienach allem verthänigt zu achten, zu welchem Ende Höchstero Willensmeynung hierunter, zur allgemeinen Achtung, öffentlich bekannt zu machen und darauf strenge zu halten ist. Berlin, den 29. April 1786.

Friderich.

Frh. v. Heimk.

Ad No. XXXII. b.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer, und Churfürst etc. etc. haben zu mehrerer Etablirung und desto nützlicher Fortpflanzung aller Künste und Wissenschaften in allen Unsern Landen, in Unsern hiesigen Residenzien eine Kunst-Aca-

demie, zum Aufnehmen der Maler-, Bildhauer- und Architectur-Kunst, aufzurichten wollen; wovon Wir dies Reglement und nöthige Eintheilung vorher geben lassen, darnach sich sowohl die Lehrer, Director, Rectores und sämtliche Mitglüeder, als die Lernenden und Scholaren schuldigst zu achten hätten.

©

1. B.

1.

Befehlen demnach hierzu den vorordneten Protectorem und dessen Substitutum, welcher unter der Ober-Aufsicht des gemeldeten Protectoris, der Academie Aufnehmen und Beses fleißig beobachten, über die allbereits gemachten, oder noch zu machende Ordnungen fleißig halten, auch dahin sehen soll, daß alles wohl und ordentlich zugehe, und der, bey der Fundation abgezielte Zweck, erreicht werde.

2.

Hierauf folget der Director, welcher ohne Special-Befehl oder Verordnung keine Aenderung machen, sondern sich bemühen soll, daß die neben ihm stehenden Rectores, Professores und Adjuncti ihre zur Information gewidmete Stunden gebühlich abwarten, auch treu und fleißig, jeglicher in seiner Profession lehren möge, auch soll er Sorge tragen, daß die Einnahme- und Ausgab-Rechnungen durch den dazu bestellten Cassirer richtig geführt, ohne sein Wissen nicht ausgezahlt, sondern alles von ihm unterschrieben und bedungen, die Privilegia und Freyheiten von ihm unterzeichnet, Zeichen vor diejenigen, so die Academie frequentiren, ausgehelt, die Modell angekauft und unterhalten, und was sonst zur Verbesserung und Nutzen der Academie gereichen könnte, bey Zeiten angeben, item, die gewöhnlichen Wochen-Conferenzen zum Nutzen der Studirenden befördert, auch zu Hebung und Beylegung vorfallender Differenten, (welches durch die Pluralität der Stimmen am sürglichsten geschehen kann) aller Fleiß angewendet, folgend eine große Zusammenkunft aller academischen Mitglieder auf den 1. Julii angestellet, darsah die Zimmer ausgezieret, dabey nach geschehener Consurierung der gesetzte Preis ausgehelt, und die vacanten Aemter besetzt werden. Und wollen Wir ins künfftige des Directoris Amt, aus erheblichen Ursachen, von Jahr zu Jahr unter denen vier Rectoren abwechselungsweise verwalten lassen, es wäre denn, daß es Uns auf der Academie unterthänigstes Verhoffen gefällig wäre, jemand diese Würde auf länger zu lassen, und soll

der 8. Julii zum Washtag gehalten werden.

3.

Nach dem soll ein Kunstfertiger Mann das academische Decanus - Amt führen, die academische Siegel bewahren, alle Freyheiten und Acta mit unzerreihen, und soll selbiger schon Director gewesen seyn, ehe und bevor er zu dieser Dignität gelanget.

4.

Sollen vier Rectores seyn, die monatlich das Modell stellen und die Woche zweymahl, als des Mittwochs und Freytags Abends von 5 bis 7 Uhr, nach dem Leben zu zeichnen unterweisen, die Lesenden dabey mündlich informiren, in den Gewändern, Antiquitäten und lebendigen Modellen corrigiren, auch ehe das Jahr verlossen, eine solche Zeichnung (nehmlich von reicher Invention) hinterlassen, welche würdig, von denen Classen nachgezeichnet, und in Kupfer gestochen zu werden, also, daß alle Jahr gewisse Sachen zu Unserm Andenken können im Druck befördert werden. Zu solcher Rectorat-Stelle soll niemand admittiret werden, er habe denn zuvor seine Capacität durch eine abgelegte Probe im Zeichnen gezeigt, und wann solche durch einhellige Einstimmung der ganzen Academie capabel befunden, angenommen und introductiret werden.

5.

Müssen Professores erwählt werden, welche die Architectur, Geometrie, Perspective und Anatomie, an einem gewissen Tag in der Woche, dociren.

6.

Die vorgedachte Rectores sollen jeder seinen Adjunctum haben, welcher unterdessen bey denen Classen unterweise, in Abwesenheit des Rectoris aber soll der Adjunctus seine Vices vertreten, das Modell stellen und deßhalb mit des Rectoris Autorität versehen seyn. Aus diesen vier Adjunctis, soll bey Abgang eines Rectoris, wenn er geschickt genug dazu befunden, die Stelle besetzt werden, es kann aber auch ein vortreflicher Künstler, der etwan

etman möchte berufen werden, sogleich zum Directorat gelassen werden, wenn er gleich vorher kein Adjunctus gewesen. Noch werden erfordert, zwei Extraordinari-Adjuncti, die wöchentlich zweymahl in der ersten Classe informiren, nehmlich den Dienstag und den Donnerstag von zwey bis vier Uhr, dieser soll bey vorfallender Vacanz am ersten gedacht werden.

7.

Der academische Secretarius soll allen Versammlungen beywohnen, das Protocoll halten, die Acta, Privilegia, Actesclata und andere Schriften, welche zur Academie gehören, aufheben, die academischen Parenta und Introductions-Scheine, ungleichen die Annehmung und Bestallungs-Briefe der Officianten, Academicisten und übrigen zur Unterweisung recipirenden Jugend verfertigen, und auf des Directoris Befehl expediren.

8.

Der Cassirer soll die zum Behufe der Academie gefiscten Gelder quartaliter gegen Quitung aus denen ihm assignirten Cassen einheben, selbige Unter Verordnung gemäß, mit Wissen des Directoris eigenhändig Unterschrift ausahlen, von seiner geführten Administration aber dem vorgelegten Protectori oder dessen Substituten, im Beyseyn des Directoris, gegen den 1. Julii jährlich Rechnung ablegen, welche alsdenn bey der Academie verwahrlich aufgehoben und bezeuget werden soll.

9.

Der Castellan soll fleißig Aufsicht haben über die vorhandenen Schildeyren, Statuen und andere Mobilien, so in denen zur Academie destinirten Zimmern sind, das Inventarium halten, nichts ohne des Directoris Permission copiren lassen, noch einige Sachen, als Zeichnungen und Kupferstiche verletzen oder heraus zu tragen, zugeben; soll bey rechter Zeit die Classen öffnen und schließen, Lampen und Feuer unterhalten, und bemüht seyn, daß alles rein und sauber sey. Auch soll er des Dienstags und Donnerstags um zwey Uhr, ehe die Unterweisung anfängt, der studirenden Jugend in der ersten Classe

das dazu verordnete Gebet mit Anbacht vorlesen, wornach sich auch mit gebührendem Respect und Ehrerbietung dieselbigen werden zu verhalten wissen.

10.

Wenn jemand der Academie incorporiret, und Freyheit haben will, sich selbiger Privilegien und Prærogativen zu gebrauchen, soll er sich desfalls bey dem Directore anzeigen, welcher nach gehaltenener Conferenz mit denen academischen Mitgliedern von seiner Capacität urtheilen wird; wo er selbiges würdig, bekommt er ein Patent vom Directore, Decano und den sämmtlichen Rectoren unterschrieben, auch mit dem academischen Siegel bezeichnet.

11.

Und versichern Wir hiemit anädigst alle Künstler und Kunstbesitzende, die Mitglieder dieser Academie sind, daß durch sie nicht allein bey Abgang der albereit bey unserm Hofe in Gage stehenden Künstler absonderlich und zuvor, die erledigten Stellen besetzt, sondern auch, wo jemand von denselben sich, an was für einem Ort in allen unsern Churtürst. Ländern es wäre, setzen oder etabliren wollte, er Kraft dieses seines academischen Patents ungehindert und frey, ohnerachtet aller Zünfte und Gilden Entweiden, oder Widersprechen, wie sie immer Nahmen haben mögen, seine Profession sicher zu treiben und fortzusetzen, privilegiert und berechtiget seyn soll.

12.

So können auch kunstliebende Subjecta, die dann und wann die Academie frequentiren, durch einhellige Zustimmung der academischen Mitglieder, zu Afferseeren dieser Unser Academie benennet, ersten oder Session und Votum auf der jährlich großen Zusammenkunft am 1. Julii gestatet und conferiret werden.

13.

Soll ein jedweder Malter oder Künstler jährlich ein Kunststück von seiner Profession machen, welches bey der Academie bleiben soll; wenn er solches nicht thut, wird man ihn deshalb gebührend ansehn.

G 2

14. Ein

14.

Ein jeder Künstler, welcher als ein Mitglied der Academie will aufgenommen seyn, soll, wenn er zuvor wegen seines Wohlverhaltens an andern Orten beglaubte Attestata wird beygebracht haben, gehörigermassen in Eyd und Pflicht genommen werden; bevor er aber recipiret wird, soll er ein Probestücke seiner Kunst machen, welches der Academie zu examiniren soll vorgeleget, und folgendes daselbst bewahret werden.

15.

Was sonst noch übrig von Regulirung der Zeit und Stunden, so bequem oder unbequem zu Dociren, oder was zum Nutz, Nothdurft oder Verbesserung dieser Unserer Academie erfordert würde, selches wird in des Directoris und deren zur academischen Conferenz behörigen Mitglieder vernünftigen Gutdünken und Disposition gestellt. Gleichwie wir nun über dieses abgefakte Reglement steif und feste gehalten, und demselben in allen dar-

inn enthaltenen Puncten unüberbrüchlich nachgelebt wissen wollen, so verhalten Wir auch hiermit gnädigt, daß, daferne bey gegenwärtigem Reglement nöthig beyzufügen sollte, einige Articulos zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzufügen, dasselbige, sofern sie mit Consens und Bewilligung des vorsezeten Protectoris übereinkommen, dieselben Regula nicht allein mit eingerückt, sondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität seyn soll, und die Academicos zu deren Oßerbang eben so verbinden, als ob sie diesen zugleich vom Anfange mit wären einverleibet gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir es eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Siegel bezeichnen. Gegeben Cöln an der Spree, den 20. März 1699.

Friderich.

(L. S.)

Colb. Frh. v. Wartenberg.

Ad No. XXXII. c.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preussen u. c. Unserm allergnädigsten Herrn, die von Dero Kunst-Academie übergebenen Puncte allerunterthänigst vorgegetragen worden; Als habest Seine Königl. Majestät darauf allergnädigst resolviret, und verordnen zugleich hiermit, und zwar:

- 1) daß gedachter Academie die auf dem Marßfall in der Dorotheenstadt zu denen vorkommenden Unterweisungen eingeräumte Zimmer so lange verbleiben sollen, bis ihnen eine andere Gelegenheit angewiesen werden kann, darneben

- 2) sollen ihnen die zu ihrem Unterhalt verordneten jährlichen Eintausend Thaler ferner verbleiben, und
- 3) die Officianten bey selbiger mit keinen bürgerlichen Oncribus, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, belegt werden, sondern solchenfalls davon exempt seyn, auch
- 4) ihr Forum vor dem Cammer-Gericht haben, und daselbst belangt werden;

Wornach dann männiglich sich geborsamst zu achten. Signatum Charlottenburg, den 31. August 1707.

Friderich.

No.

No. XXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wo durch bestimmt wird, wie es mit Citation und Präclusion solcher Real-Gläubiger in Concurs- und Liquidations-Processen gehalten werden soll, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtigt sind. De Dato Berlin, den 1. Junii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preussen, ic. ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige und Wohlgeborne, Beste und Hochgelehrte Räte, liebe Getreue! Es sind neuerlich Zweifel entstanden:

ob Creditores, denen eingetragene, oder auch andere Real-Rechte auf ein Immobile zustehen, bey einem über das Vermögen, oder den Nachlaß des Besitzers in einer andern Provinz entstandenen Concurs oder Liquidations-Process von dem Richter desselben vorgeladen, und bey ihrem Außenbleiben präcludirt werden können; auch in wie fern der Richter der Sache auf den Grund einer solchen, bey dem Richter des Wohnorts ergangenen Präclusion die Eßchung eingetragener Real-Forderungen verfügen könne und müsse.

Nach den Vorschriften der allgemeinen Hypotheken-Ordnung können alle Verfügungen, welche auf im Hypotheken-Buch eingetragenes Real-Recht bezietung haben, nur von dem Richter der Sache erlassen werden; und die Process-Ordnung hat dem Richter des Wohnorts dergleichen Befugnisse, wegen der in einer andern Provinz gelegenen Grundstücke, nirgend deutlich zugeeignet.

Die Citation der Real-Gläubiger vor ein fremdes Forum domicilii enthält eine Evocation derselben aus ihrem Foro competenti, welche nicht selten mit sehr beträchtlichen Nachtheil für sie verknüpft seyn kann. Es läßt sich also nach den Grundbüssen und der Analogie der Gesetze nicht behaupten, daß wenn diese Creditores einer solchen Evocation nicht Folge leisten, der fremde Richter mit den Pœnis contumaciae wieder sie zu verfahren befugt sey.

Diesen allgemeinen Gründen tritt noch ein sehr erheblicher auf den Fall bey,

wenn die unbekanntnen Inhaber eingetragener Posten, bloß per Edictales vorgeladen, und bey ihrem Außenbleiben mit der Präclusion und Eßchung solcher Posten verfahren werden soll. Denn dergleichen Creditores intabulari können mit Grunde voraussehen, daß alles, was ihre eingetragene Forderungen betrifft, nur von dem Richter der Sache verhandelt werden wird. Sie haben also gar nicht Ursache, sich um das zu bekümmern, was in Ansehung dieser Forderungen, und des Grundstücks auf welchem sie haften, von einem fremden Richter vorgenommen oder verfügt worden, folglich fällt in soweit aller Vorwurf einer Nachlässigkeit in Wahrnehmung ihrer Rechte bey ihnen weg; und also kann ihnen auch der Verlust des Rechts selbst, als die sonstige gesetzmäßige Strafe einer solchen Vernachlässigung nicht zur Last fallen.

Es würde daher eben so sehr wider die Analogie der Gesetze, als selbst wider die Billigkeit seyn, wenn Gläubiger die, E. auf ein in Pommern gelegenes Gut berechtigter sind, dies ihr Recht dadurch verlieren sollten, weil sie sich bey einem über das Vermögen oder den Nachlaß des Besitzers, in Cleve entstandenen Concurs oder erbchaftlichen Liquidations-Process nicht gemeldet haben. Auf der andern Seite ist das Forum Concursus nach den Gesetzen ein Forum Universale, und eben dafür muß in gewisser Maasse das Forum des erbchaftlichen Liquidations-Processes geachtet werden. Außerdem würden auch den Interessenten die Kosten sehr erschweret werden, und mancherley andere Inconvenienzen entstehen, wenn die im Grunde doch zu ein und eben derselben allgemeinen Vermögensmaße gehöri gen Forderungen, bey verschiedenen Foris erbetret und sowohl quoad veritatem als quoad prioritatem entschieden werden sollten.

Es sind also Bestimmungen nöthig wie es bey Concurs- und erb-schaftlichen Liquidations-Processen mit der Citation und Präclusion solcher Real-Prätendenten, die auf ein in einer andern Provinz gelegenes Grundstück berechtiget sind, gehalten werden solle. Als solche Bestimmungen setzen Wir demnach folgendes fest.

1.

Wenn bey einem in foro domicili entsehenden Concurs- oder erb-schaftlichen Liquidations-Processse sich findet, daß ein in einer andern Unserer Provinzen gelegenes Grundstück zur Masse gehöre, so muß der Richter des Wohnorts dem Richter der Sache, von diesem bey ihm entstandenen Concurs- oder erb-schaftlichen Liquidations-Processse sofort Nachricht geben, und denselben requiriren, daß er das Aufgeboth des unter seiner Jurisdiction gelegenen Grundstücks, durch Vorladung der darauf Ansprüche machenden Real-Prätendenten sörderfamst veranlasse.

2.

Der Richter der Sache muß dies Aufgeboth ungehäumt verfügen, und dabey ratione citationis Creditorum alles das beobachten, was die Process-Ordnung P. II. Tit. XXVII §. 11. seq. bey einem über ein Grundstück entstandenen Liquidations-Processse vorschreibt.

3.

Wenn insonderheit unbekante Inhaber eingetragener Real-Forderungen nur in den Edictalibus namentlich citirt werden sollen, so gehört die Beurtheilung der Qualification des Ertrahenten dazu vor den Richter der Sache; welcher dabey die Vorschriften der Process-Ordnung Part. II. Tit. XXVII §. 97. lit. c. coll. Part. I. Tit. V. §. 13. imgleichen Tit. XXVII. §. 89. & 98. und Tit. XXVI. §. 76. gehörig beobachten muß.

4.

Es muß dahero in diesem §. 3. bemerkten Falle von dem Curatore Concurfus oder von den Erben, ein Mandatarius in foro rei sitae, zum Betrieb der Sache be-

stellt werden; welches außerdem, wie die Folge zeigen wird, nicht absolut nöthwendig ist.

5.

Der Richter des Concurses oder erb-schaftlichen Liquidations-Processes braucht sich um die Citation der Real- Gläubiger auf das auswärtige Immobile gar nicht zu kümmern; und er darf weder Citaciones ad domum an sie erlassen noch ihrer in den Edictalibus Erwähnung thun; wenn sie sich aber aus eigener Bewegung bey ihm melden, so kann er sich ihre Liquidationes aufzunehmen nicht entbrechen.

6.

Wenn nun in dem bey dem Judice rei sitae veranlaßten Aufgeboth des Grundstücks, der anderaumte Liquidations-Termin eintritt, so muß der von dem Richter der Sache dazu bestellte Deputatus auf die Präclusion der nicht erschienenen Gläubiger von Amtswegen antragen, und mit denen welche sich melden, das Tit. XXVI. §. 89. 90. beschriebene Connotations-Protocoll aufnehmen.

7.

Dabey muß er besonders darauf sehen, Forderungen so nicht von erheblicher Wichtigkeit sind, oder Dienstbothen, Liebdhnern, Gutsunterthanen, oder andern geringen Leuten, wegen rückständigen Lohns, Deputats, gemachter Vorschüsse etc. zukommen, bald vom Anfang so zu versichern, daß es in der Folge eines besondern Justifications-Verfahrens dabey nicht bedürfe.

8.

Auf dergleichen Justifications-Verfahren dürfen sich überhaupt der Richter der Sache und dessen Deputatus nicht einlassen; sondern wenn die Connotation der Gläubiger geschlossen ist, so müssen die wegen des Aufgeboths bisher verhandelte Acta, nebst dem Connotations-Protocoll, dem Richter des Concurses oder erb-schaftlichen Liquidations-Processes zugefertigt werden.

9.

Dieser muß das Protocoll dem Curatori oder den Erben vorlegen, und sie so wie

wie die übrigen Creditores quorum interest, nach der Vorschrift Tit. XXVI. §. 91. 92. 93. darüber vernehmen.

hier das Departement eines Landes-Justiz-Collegii verstanden.

10.

Finden sich unter den liquidirten Posten einige, die noch einer nähern Erdtierung bedürfen; so muß der Richter des Concurses, oder Liquidations-Processes, nach der Natur und Wichtigkeit derselben, so wie nach Beschaffenheit der übrigen vorkommenden Umstände beurtheilen: in wie fern diese Erörterung vor ihm selbst gesehen müßte; oder dem Richter der Sache übertragen werden könne.

11.

Findet der Richter des Concurses nöthig, die Justification des Liquidari vor sich zu ziehen, so muß der Richter der Sache, auf seine Requisition dem Liquidanten aufgeben, sich in dem dazu bestimmten Termine bey dem Richter des Concurses zu melden, und daselbst das weitere gehörig zu betreiben.

12.

Wird aber auch die Instruction des Justifications-Verfahrens dem Richter der Sache übertragen, so muß dieser dennoch die geschlossenen Acten dem Richter des Concurses zuschicken.

13.

Diesen gebühret daher in allen Fällen die Abfassung des Erkenntnisses; selbst der Praeclatoria in Ansehung der Inhaber namentlich aufgebortener Real-Forderungen.

14.

Der Richter der Sache ist daher auch schuldig, auf den Grund einer solchen Praeclatoria die darin namentlich für erloschen erklärte Posten, in den Hypothekensbüchern löschen zu lassen.

15.

Vorstehendes Verfahren gilt in dem Fall, wenn das Immobile in einer andern Provinz, als wo der Concurus oder erbenschaftliche Liquidations-Proceß schwelget, gelegen ist; und unter Provinz wird

16.

liegt aber das Immobile in eben der Provinz, und nur unter einer andern Real-Jurisdiction, so bedarf es einer besondern Citation der Real-Gläubiger von Seiten des Richters der Sache, nur in dem Fall, wenn unbekannte Inhaber gerichtlich eingetragener Posten in den Edictalibus ad Effectum der künftigen Ebhung namentlich vorgeladen werden sollen.

17.

Andere Real-Gläubiger, welche per Patentum ad Domum citirt werden können, kann der Richter des Concurses sogleich vorladen, und muß nur die Insinuation durch ihren competenten Richter bewürken lassen, auch dafür sorgen, daß ein Exemplar der allgemeinen Citationen bey dem Richter der Sache ange schlagen werde.

18.

Wenn jedoch der Concurus bey einem Untergericht schwelget, das Immobile aber unter der Jurisdiction eines Ober-Gerichts eben derselben Provinz liegt, so soll es dennoch wegen Citation der Real-Gläubiger so gehalten werden, als wenn das Immobile in einer Provinz gelegen wäre.

19.

Auch sollen in Schlesien die Jurisdictionen-Bezirke der Mediat-Regierungen im Verhältnis gegen die Ober-Amts-Regierungen, wegen des Aufgebots der unter dieser oder jener Jurisdiction gelegenen Güter als besondere Provinzen angesehen und behandelt werden.

Nach dieser Anweisung habe Ihr Euch also in künftig vorkommenden Fällen zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 1. Juny 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer,

An das Cammer-Gericht.

No.

No. XXXIV. Schreiben des General-Auditoriat's, daß die Gieß-Lieutenant's ohne Consens Schulden contrahiren können.

De Dato Berlin, den 11. Junii 1786.

Ew. Excellenz und Einem Königl. Hochlöbl. Cammer-Gericht ermangeln wir nicht auf das gefällige Anschreiben vom 22. May und Empfange nach 31. desselben in der Anlage den Bericht des Obersten Chef und General-Inspecteurs der sämtlichen Artillerie von Dittmar in Abschrift zu communiciren, um daraus gefälligst zu ersehen, daß die Gieß-Lieute-

nants bey der Artillerie nach ihrem besondern Verhältniß, ohne Consens, Schulden contrahiren können. Berlin, den 11. Junii 1786.

Königl. Preussisches General-Auditoriat.
v. Goldbeck.

An Ein Königl. Hochlöbl. Cammer-Gericht.

Ad No. XXXIV.

Ein zc. General-Auditoriat habe auf die untern 2ten dieses an mich erlassene geehrteste Zuschrift in ganz gehorsamer Antwort zu erwidern die Ehre, daß die Gieß-Lieutenant's nur bloß Zeugbediente sind, denen zwar der Officier-Charakter bengelegt ist, die aber, ob sie gleich wie die übrigen Zeugbediente, unter dem Be-

fehl des jedesmaligen Chefs und General-Inspecteurs der Artillerie stehen, und zur Artillerie gehören, gleich allen übrigen Zeugbedienten keines Consens zur Contrahirung von Schulden bedürfen.

Berlin, den 8. Junii 1786.

v. Dittmar.

No. XXXV. Publicandum, wegen des gänzlichen Verbots des fremden Salpeters. De Dato Berlin,

den 17. Junii 1786.

Nachdem Se. Königliche Majestät von Preussen zc. Unser allergnädigster Herr, in Dero Grafschaft Mansfeld, Herzogthum Schlesien und im Neß-District besonders in Cujavien, Salpeter-Plantationen anlegen lassen, und von diesen und den übrigen im Lande befindlichen Salpeter-Hütten, der Bedarf an Salpeter für Dero Staaten diesseits der Weiser, in Quanto & Quali erfolgen kann;

So haben Höchstselben in Gnaden resoldiret, die Einfuhre alles fremden Salpeters in gedachten Provinzen zu verbieten.

Höchstselben befehlen daher hierdurch, daß vom ersten Sept. dieses Jahres an, kein fremder Salpeter in Dero sämtlichen Staaten diesseits der Weiser, bey Strafe der Confiscation und einer Summe von Bierzig Thalern für jeden Centner auswärtigen Salpeter, zur in-

nen Consumption eingeführt werden soll.

Damit aber das Publicum so wie Dero Artillerie-Corps, seinen Salpeter-Bedarf, nach aller Bequemlichkeit und von gehöriger Güte erhalten kann; So wollen Seine Königl. Majestät und setzen hiedurch vest, daß Dero Haupt-Eisens-Comtoir den Handel en gros mit diesem Producte privatim erretire, die nöthigen Niederlagen davon halte, selbige gehörig providire, für die Tauglichkeit der Waare einstzhe, von den, demselben durch das Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii vorzuzureichenden Verkaufs-Preisen des Salpeters, nicht abgehe, und liberal diesen Handel so manire, daß daraus keine Beschwerden entstehen.

Damit es indessen gleich anfänglich nicht an diesem Producte fehle; So wird dem Bergwerks- und Hütten-Departement

ment Dero General-Directorii allein gestattet, so lange es nöthig und bey befundenen sehr bringenden Umständen, unentgeltliche Pässe auf fremden Salpeter zu ertheilen, und sollen dahero von den Accise- und Zoll-Ämtern keine andere, als bloß von besagtem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii ausgestellte Pässe, respectivet werden.

Den Transito-Handel mit fremden Salpeter betreffend; So wollen Seine Königliche Majestät solchen vor der Hand ganz frey lassen, jedoch soll derselbe bis zur wörtlichen Vernehmung, auf den Packhöfen verwahrt, und deren Ausgang durch das letzte Grenz-Zoll-Amt bescheiniget werden; Wie denn auch jährlich eine Designation von der Quantität dergleichen fremden Salpeters, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero

General-Directorii eingereicht werden soll.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem Bergwerks- und Hütten-Departement Dero General-Directorii, der General-Accise- und Zoll-Administration, denen Krieges- und Domainen Cammern, wie auch der Bergwerks- und Hütten-Administration und dem Haupt-Eisen-Comtoir, so gnädig als ernstlich, diese Verordnung nicht allein in Ausübung zu bringen, sondern auch deren beständige und unüberbrückliche Aufrechthaltung pflichtmäßig zu beobachten.

Signatum Berlin, den 17. Junii 1786.

Friedrich.

(L.S.)

Frh. v. Heintz.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der anderweitigen Verheyrathung eines geschiedenen Katholiken, und in wie fern eine Todes-Erklärung hieby angewendlich sey.

De Dato Berlin, den 20. Junii 1786.

Von Gottes Gnaden Frederick, König von Preussen u. c. / Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrter Räthe, Liebe Getreue! Der Schneidermeister Johann Anton Schuritzel zu Potsdam, in Absicht auf dessen anderweite Verheyrathung Uns Euer allerunterthänigster Bericht und Anfrage vom 15. huj. zu recht überliefert worden, kann in alle Wege, durch ein auf die nachgesuchte Todes-Erklärung seines ihn vor mehreren Jahren bößlich verlassenen Weibes ausfallendes Erkenntniß, ein mehreres nicht, als durch die Trennung seiner Ehe oh malitiosam desertionem, welchenfalls es allerdings einer nochmaligen weitaufstigen und kostbaren Edictal-Citation nicht bedarf, erhalten. Denn, sollte derselbe nach den Grundfügen seiner Religion, durch die erfolgte Scheidung ex capite malitiosa desertionis, an seiner ander-

weiten Verheyrathung behindert werden; so kann er auch, nach diesen Grundfügen eben so wenig eine zweite Verheyrathung einschreiten, so bald seine verschollene Frau bloß per Sententiam pro mortua declariret wird. Es kommt also nur darauf an, daß Ihr dem Ertrabenten vorstehendes bedeutet, damit die Sache in dem bisherigen tramite fortgesetzt werden könne; als worauf Unsere gnädigste Entschlicung ausgefallen, welche Wir Euch hiermit zu Eurer weitem Verhaltung, nachgesuchtemmaßen zu wissen fügen, und sind Euch mit Gnade gewogen. Berlin, den 20. Junii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specials-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

No.

§

No. XXXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wor-
nach bey Instructionen auf den Kosten-Punct mit reflectiret wer-
den soll. De Daco Berlin, den 23. Junii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Kö-
nig von Preussen etc. etc. Unsern gnä-
digen Gruß zuvor. Würdiger, Wohl-
gebohrner, Weise und Hochgelahrte Rät-
he, Liebe Getreue! Bey Instruction
der Denunciations-Sache wider den von
Bredow auf Wagenitz, in Betref der
Holz-Devation im Jagen, worin Ihr,
aus denen Uns, in Euerm Berantwor-
tungs-Beicht vom 11. hujus vorgeleg-
ten Gründen, dem Fiscal die Kosten-Er-
stattung zuerkannt habt, ist darin ein Feh-
ler begangen worden, daß man den Ver-
amtmann Fromme und den Förster
Brandt, welche, wie die Entscheidungs-
Gründe des Urteils zeigen, allerdings als
Denuncianten hinlänglich ad Acta bekannt
gewesen seyn müssen, über den Kosten-
Punct nicht vernommen hat; gehalten
auch solches in dem Urteil selbst als der
Grund angegeben wird, warum Con-
demnatoria in die Kosten nicht sofort wi-
der selbige erkannt werde.

Indessen ist es zufrörderst an sich der
Vorschrift Unsers Edicts vom 22. May
1765. §. 111. unwidersprechlich gemäß,
daß bey dem Uingrund der Denunciation
die Kosten von dem Denuncianten, mit-
hin nicht von dem Fiscal getragen werden
müssen.

Es stand hiernächst auch darans, daß
Unsere etc. Cammer bey Communicirung
der Denunciation, in ihrem Schreiben
vom 23. September 1784. des für das
Amt Fehrbellin subdierenden Interesse
mit erwähnt hat, deren Intention die
Sache nomine des Amts als Klägers zu
betreiben, noch nicht hinlänglich zu neh-
men; wie denn vielmehr das Gegentheil
dessen darans hervorgieng, daß ermelbte
Cammer die Denunciation Euch bloß zur

weitem Verfügung mitgetheilet; nicht
aber, wie sonst hätte geschehen müssen,
per fiscum cameræ in Verrettung des
Amts, selbst hat betreiben lassen.

Wenn nun bewandten Umständen
nach, kein anderer Ausweg übrig bleibt,
als daß Unser Jagd-Fiscal Michaelis in
Gemäßheit des Urteils sofort auf Ersatz
der Kosten gegen die Denuncianten an-
tragen, und diese deßhalb gehöhrig ver-
nommen; sodann aber rechtlich darüber
erkannt werden muß; so kann auch, bis
solches geschehen, der Kosten halber keine
Execution contra fiscum verfügt, sondern
es müssen die Commissarien sowohl als der
von Bredow, dahin disponiret werden,
mit selbigen bis zum erfolgten Erkennt-
nis gegen die Denuncianten in Geduld
zu stehen.

Wir befehlen Euch demnhero hier-
mit in Gnaden, vorstehenden gemäß das
erforderliche unverlangt zu verfügen; in
künftig ähnlichen Fällen aber bey Antrai-
rung der Sache, auf den Kosten-Punct
jedemahl gehöhrig mit zu reflectiren, und
bey antheilnehmend befundenen Uingrund der
Denunciation, die Denuncianten über
den alsdann nach dem Befehle immittiren-
den Kosten-Erlaß zugleich vernehmen zu
lassen, damit auch darüber rechtliches Er-
kenntnis erfolgen könne. Sind Euch mit
Gnaden getwogen. Berlin, den 23. Jun.
1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnä-
digsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

vor-
der-

nicht
hüßen,
ig des

anden
leidet,
els in
Erfolg
in an-
ver-
rückber
ch, bis
keine
nbernt
als der
erben,
kennt-
beduld

hier-
ß das
n; in
Punkt
, und
nd der
über
niren-
nen zu
es Ge-
sch mit
Jun.

mä-
da ab
ber.
no
ben
aus
hau

No.

**No. XXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wor-
nach denen versorgt werdenden Invaliden ihre Versorgungs-Schei-
ne abgenommen werden sollen. De Dato Berlin, den 7. Julii 1786.**

Von Gottes Gnaden Friderich Kö-
nig von Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Unsern
gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohl-
gebohrner, Beste und Hochgelahrte Rä-
the, Liebe Getreue! Nachdem auf An-
trag Unserer Invaliden-Verorgungs-
Commission festgesetzt worden, daß in
Zukunft denen placirt werdenden Invali-
den bey ihrer Verpflichtung jedesmahl
ihre zu diesem Behuf erhaltene Original
Verorgungs-Scheine, damit nicht selbige
ferner, wie bishero von ihnen zu freywilli-
ger Verlassung ihrer gebabter und Um-
gebung anderer in der Folge ihnen besser
ansiehender Bedienungen, mißbraucht
werden, abgenommen, und bey ihren Ver-
stallungs-Acten asserivirt werden sollen;

Als fügen Wir Euch diese Unsere gnä-
digste Willens-Meynung hierdurch zu
wissen, mit Befehl darnach nicht nur Euch,
Eures Orts, gebührend zu achten, son-
dern auch selbige in Eurem Jurisdiction-
Bezirk, wo es nöthig bekant zu machen,
und darüber zu halten, daß solche über-
all auf das genaueste befolget werde.
Sind Euch mit Gnaden gemogen. Gege-
ben Berlin, den 7. Julii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnä-
digsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

**No. XXXIX. Cabinet's-Ordre, wodurch die Einschlep-
pfung fremder Eisen-Waaren zu verhindern, befohlen wird.
De Dato Potsdam, den 8. Julii 1786.**

Seine Königl. Majestät von Preussen
Unser allergnädigster Herr, haben
der General-Accise- und Zoll Administra-
tion mit der Nachricht, daß gestern der
Fuhrmann Hoerschner aus Damburg, mit
vier, mit Eisen-Waaren beladenen Kar-
ren, die er angeblich nach Frankfurt an
der Oder bringen will, einpafirt ist, hier-
durch aufgeben wollen, nicht nur über-
haupt die Einschleppung verbotener frem-

der Waaren zu verhindern, sondern auch
besonders dafür zu sorgen, daß von vor-
erwähnten Eisen-Waaren verbotswidrig,
im Lande nichts verkauft werden dürfe.
Potsdam, den 8. Jul. 1786.
Friderich.

An die General- Accise- und
Zoll-Administration.

**No. XL. Publicandum, wegen Bestrafung derer, die
das Brennholz der Brennholz-Administration bestehlen.
De Dato Berlin, den 8. Julii 1786.**

Von Gottes Gnaden Friderich, Kö-
nig von Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Wir
haben bey dem Forst-Departement Unserer
General-Directoriums in Erfahrung ge-
bracht, daß Unsere Chuenmärkische Ju-
stiz-Kemler den am Brennholz Unserer
Haupt-Brennholz-Administration began-
genen Diebstahl in Ansehung der Bestra-
fung der Verbrecher nach eben den Grund-

sätzen beurtheilen, die in Ansehung des
Diebstahls am stehenden Holze in Unseren
Forsten statt haben. Da Wir indessen
bereits durch das Edict vom 20. Junii
1766 befohlen haben, daß derjenige, wel-
cher sich an Brennholz der Brennholz
Handlungs-Compagnie, es sey in den
Heiden, auf den Ablagen, bey Trans-
porten, auf den Holzmärkten, oder wo
h 2



es immer seyn möge, diebsicherweise vergriff, oder dergleichen gestohlenen Holz an sich kauft, außer der Bezahlung des Holzes, das Erstemahl mit vierwöchentlicher Festungstrafe ohne die geringste Nachsicht belegt, in wiederholten Fällen aber die Strafe verdoppelt und nach dem Befinden noch mehr geschärft werden soll; und diese Unsere Willensmeinung ihrer Absicht und dem Gegenstande nach, auf das Holz der von Uns etablirten Haupt-Brennholz-Administration völlige Anwen-

dung findet; so wollen Wir auch, daß Unsere Justiz-Ämter bey Untersuchung und Bestrafung des an dergleichen Holze begangenen Diebstahls nach gedachten Grundsätzen sich allergehorsamst achten und erkennen sollen, welches, und damit sich jeder für dergleichen Verbrechen hüte, Wir hiedurch zu erkennen geben lassen. Dacan geschieht Unser Wille. Gegeben Berlin, den 8. Juli 1786.

Königl. Preuß. Churmärk. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. XLI. Rescript an den Instructiōns-Senat des Cammer-Gerichts auf die nach Hofe eingesandte Instructiōns-Liste, wegen der zu beobachtenden Vorschriften bey dem Fortgang der Instructiōnen. De Dato Berlin, den 16. Juli 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebahrter, Beste und Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue! Ueber den von Euch unterm 10. huj. eingesendeten Extract Eurer Instructiōns-Listen finden Wir nöthig Euch folgende Bemerkungen mitzutheilen.

I.

Es ist ein den Justiz-Collegiis schon zum öftern nachdrücklich eingeschärfter Grundsatz, daß wenn die Instructiōn einer Sache einmahl angefangen worden, solche ununterbrochen und in uno continuo bis zur Regulirung des Status controversiae, mit Inbegriff dieser Operation fortgesetzt werden müsse. Dem zuwider bemerken Wir bey den meisten in dem Extract aufgeführten Processen, daß die Termine zur Fortsetzung der Instructiōn sehr weit, und oft viele Wochen ja Monathe aus einander angesetzt worden. Bey einigen Sachen ist der Grund davon angegeben; bey dem bey weiten größsern Theile hingegen läßt sich solcher aus den beigefügten Remarquen gar nicht entnehmen. Dies erwecket bey Uns die Besorgniß, daß entweder die Bequemlichkeit der Insruenten und Assistenten an diesem weiter hinauszusetzen der Termine, woraus im Betrieb der Sachen der größte Verzug entsiehet, schuld habe, oder daß, wenn ja Mangel an Information bey den

Mandarariis solche nöthwendig machen sollte, diese ihren Pflichten wegen Einziehung vollständiger und gründlicher Informatiōnen nicht mit gebührigen Fleiße und Sorgfalt nachkommen, auch dazu durch die in dem Circulari vom 20. Sept. 1783. vorgeschriebenen Media coercendi, nicht mit hinlänglichen Ernst und Nachdruck angehalten werden. Wir finden daher nöthig, Euch auf diesen Umstand, und auf Anwendung der gesetzmäßigen Mittel zur Coupirung solcher häufig vorkommenden Verzögerungs-Ursachen, hiedurch vorzüglich attent zu machen, und wollen in den künftigen Listen so oft sich findet, daß die Instructiōn abgebrochen, und erst in mehreren von einander entfernten Terminen, wieder reasumirt werden müssen, die richtige und actennmäßige Angabe der Ursachen davon jedesmahl erwarten.

2.

Besonders nehmen Wir wahr, daß zwischen dem Schluß der Vernehmung und der Regulirung des Status controversiae oft Interlittia von zehn zwölf Tagen, ja nicht selten von mehreren Wochen gelaßen, und sogar Termine zur Erklärung darüber auf Monathe hinaus ange-
setzt worden. Dazu kann niemals ein hinreichender Grund vorhanden seyn. Der Status controversiae muß in der Regel, sofort nach geschlossener Vernehmung der Partheyen, oder doch am nächstfolgenden

genden Tage reguliret, und nur in sehr weitläufigen und verwickelten Sachen kann dem Deputato ein drey- bis höchstens achtzigtes Spacium dazu verstatet werden.

Es ist hier nicht von Abfassung eines Interlocuts und künftigen Beweis-Normirungen die Rede. Der Deputatus, welcher die Sache vom ersten Anfang an bearbeitet hat, und sie also ganz kennen muß, kann, wenn anders bey der Instruction nach einem vernünftigen und überlegten Plan verfahren worden, unmöglich so viel Zeit brauchen, das unsreilige Factum aus den Vernehmungs-Protocollen heraus zu ziehen, und die freitig gebliebenen Punkte in einer zusammenhängenden Ordnung aufzustellen.

Wenn also in einer weitläufigen Sache die Vernehmung der Partheyen geschlossen ist; so muß der Deputatus sofort durch eine auf dies Protocol abzufassende Resolution einen möglichst kurzen Termin zur Regulirung des Status controversiae anberaumen. In diesem Termin muß er den Partheyen den unterdessen zu Hause entworfenen Statum controversiae vorlegen und sie, oder bey ihrer Abwesenheit, ihre Mandatarios mit ihrer Erklärung darüber in eodem termino vernehmen. Sind die Partheyen und deren Consulentes, oder die Mandatarii der Abwesenden mit dem Deputato darüber einig, so hat es dabei sein Bewenden; können sie sich nicht vereinigen, so müssen die pro & contra angeführten Gründe zum Protocol genommen und dem Collegio zur Entscheidung vorgelegt werden. Einer Rücksprache mit abwesenden Partheyen kann es also bey dieser Operation niemahls bedürfen; es entsteht aber auch denselben daraus kein erhebliches, vielweniger ein irreparables Präjudiz da dieser Status nie rechtskräftig wird, und den Partheyen immer frey bleibt, wenn sie glauben, daß irrelevantae facta mit aufgenommen, oder relevante übergangen worden, ihre Nothdurft davor in ultteribus instantiis wahrzunehmen.

3.

Viele Sachen sind durch Vergleichs-Tractaten mehrere Monate lang aufgehalten und sogar die Vernehmung

der Partheyen, um solcher Unterhandlungen willen, unterbrochen worden. Letzteres muß niemahls und in keinem Fall weiter geschähen. So lange die Partheyen noch nicht vollständig gegen einander gehdret, und worauf es bey der Sache ankomme, durch die Regulirung des Status controversiae ins klare gesetzt worden; so lange kann keine gründliche Hofnung zur Stiftung eines billigen der Sache angemessenen Vergleichs gefasset werden. Wollen die Partheyen während des mit ihrer Vernehmung sich beschäftigenden Theiles der Instruction privatim, oder durch ihre Mandatarios Vergleichs-Unterhandlungen pflegen, so steht ihnen solches zwar frey; der Lauf der Instruction aber darf dadurch nicht aufgehalten werden. Ist der Status controversiae regulirt, und findet der Deputatus terminos habiles zum Schluß-Versuch; so müssen seine Propositiones den Partheyen zur Erklärung communicirt, unterdessen aber die nöthigen Einleitungen zur Aufnehmung der Beweismittel durch Vorladung der Zeugen, Erlosung der Commisitorialium, und Requisitorialium u. s. w. dennoch gemacht werden; da die Partheyen in dem Interliciv, welches zwischen der Regulirung des Status controversiae und der Aufnehmung der Beweismittel selbst immer bleiben muß, und nach Verandriß der Umstände, Wichtigkeit der Sache, und mehr oder minder zu erwartenden Neigung der Partheyen zum gültlichen Auskommen, allenfalls etwas geräumter angesetzt werden kann, Zeit genug haben, die ihnen gemachte Vergleichs-Vorschläge zu überlegen, und ihre Erklärungen darüber abzugeben. Ihr müßet also den Grundsatz: daß der Lauf des Processus, besonders aber der Instruction durch Vergleichs-Tractaten niemahls aufgehalten werden müsse, künftig besser als bisher geschähen zu seyn scheint, vor Augen haben, und nur alsdann in eine solche Unterbrechung gehellen, wenn die Partheyen selbst, und nicht etwa blos ihre Mandatarii gemeinschaftlich darauf antworten.

4.

Die excessive Verzögerung, welche in der Sache des Joachimsthalischen

§ 3

Gymnastii

120
daß
nung
Hofe
achten
achten
damit
hüte,
lassen.
geben

Des
Liste,

machen
Einzie
er In-
Blasse
dazu
Sept.
ercen-
Nach-
finden
sthand,
fähigen
ig vor-
h, hier-
soft sich
uchen,
mfernen
ner-
nähige
ahl er-

, daß
nigung
ontro-
iff Ta-
Erlä-
ange-
samt ein
sehn.
er Re-
nigung
schluß-
genden

Gymnasti contra das Forst-Amt Grimnitz durch den Fiscum veranlaßt worden: hat Uns nicht wenig befreuet. Fiscus, welcher ohne Zweifel vor dem Instruktion's-Termin die gewöhnlichen Fristen genossen: hat unter dem Vorwand noch nicht erhaltener Information die Sache vom 25. Febr. bis zum 25. July mithin volle fünf Monate verzögert. Wenn dergleichen exorbitanter Fall sich wieder ereignen sollte: so müßte Ihr solchen zu eurer eigenen Exculpation von Amteswegen anhero zur weitem Rücksprache mit dem General-Directorio anzeigen, damit wenigstens solchen Zögerungen, welche aus Nonchalance, Fahrlässigkeit, Unbetriebsamkeit, oder gar unnützen Poin-

tillen und Verschleppungen der fiscalischen Amtes- oder Cammer-Officianten entstehen, nachdrückliche Grenzen gesetzt werden.

Nach vorstehenden Erinnerungen habt Ihr Euch übrigens in künftig vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden genogen. Berlin, den 16. Julii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Instruktion's-Senat des Cammers Gerichts.

No. XLII. Cabinets-Ordre, wodurch alle fremde Taschen-Uhren mit 30 pro Cent, dagegen die Zifferblätter und Federn mit zwey pro Cent impostirt werden. De Dato Potsdam, den 23. Julii 1786.

Se. Königliche Majestät von Preussen, Unter allergnädigster Herr, haben Allerhöchsth. resolviret, daß zur Aufhellung der einländischen Uhren-Fabrikte, 1) die Einführung aller fremden Struben, Consol- und Tafel Uhren, und deren Gehäuse von Holz mit oder ohne Verzaltung, ganz verboten, und nur die Gehäuse von Marmor und Bronze, zum Gebrauch im Lande annehm eingelassen werden sollen, weil letztere alhier noch nicht so schön wie die ausländischen gemacht werden. Dagegen sollen 2) alle fremde glatte Tasch-Uhren von Gold, Silber und Tomback, mit dreyßig pro Cent ihres Werthes, 3) alle fremde Ziffer-Blätter von zwey bis zwölf Zoll im Durchmesser, das Stück mit zwey Thaler, und 4) die fremde Federn zu Stutz- und Taschen-Uhren,

das Duzend mit zwey Thalern zum Verbrauche im Lande impostirt werden.

Se. Königliche Majestät befehlen daher der General- Accise- und Zoll-Administration sich Ihrer Seits darnach zu achten, die sämtlichen Accise- und Zoll-Be-diente darnach gehörig zu instruiren und alles deshalb sonst erforderliche dergestalt zu besorgen, daß Sr. Königlichen Majestät Willensmeinung auf das genaueste befolget werde.

Potsdam den 23. Julii 1786.

Friederich.

An die General- Accise- und Zoll- Administration.

No. XLIII. Circulare an alle Landes-Collegia, nebst Cabinets-Ordre vom 19. Julii wegen Verwahrung der Königl. Siegel und deren Mißbrauch. De Dato Berlin, den 24. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen etc. etc. Unsren gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohl-

gelehrter, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Aus der copelichen Anlage werdet Ihr des mehrern ersehen, was

was Unsere Allerhöchste Person, wegen sicherer Verwahrung der Amts-Siegel und sorgfältiger Vermeidung alles damit zu treibenden Mißbrauchs an Unser gemeinsames Staats-Ministerium zu erlassen, befunden hat.

In dessen Verfolg werdet Ihr hienach durch gemessenst angewiesen, denjenigen, welchen bey Euch nach der verschiedenen Verfassung eines jeden Collegii die Verwahrung der Amts-Siegel anvertrauet ist, eine genaue Aufsicht darüber nochmals einzuschärfen, und ihnen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zur Pflicht

zu machen, daß sie diese Siegel weder selbst zu irgend einen andern Behuf, als wozu solche eigentlich bestimmt sind, mißbrauchen, noch durch ihre Fahrlässigkeit in deren Verwahrung zu dergleichen Mißbrauch von andern den geringsten Anlaß oder Gelegenheit geben sollen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 24. Julii 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Circulare an alle Landes-Collegia.

Ad No. XLIII.

Se. Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr haben mißfällig wahrgenommen, daß in Ansehung der herrschaftlichen Siegel und deren Aufbewahrung, keinesweges die erforderliche Sorgfalt angewendet, sondern bey denen Collegiis und Canzleyen darunter sehr negligeaunt zu Werke gegangen wird. Se. Königliche Majestät werden nun zwar den Secretair, dem, bey dem Forst-Departement, die Aufbewahrung des Siegels obgelegen hat, welches zu Besiegelung der Vorstellung der Frau des Invalden Canonier Koch, gemißbraucht worden, für seine darunter bewiesene negligeaunce, mit der Bestiung bestrafen las-

sen, und dadurch den andern ein warnendes Beyspiel geben; Allerhöchstieselben haben aber zugleich sämtlichen Dero Staats-Ministern hieburch aufgeben wollen, auf ihre Untergebene ein wachsamcs Auge zu richten und dadurch allen üblen Folgen vorzubeugen, welche aus der vernachlässigten Aufbewahrung der herrschaftlichen Siegel und derselben Mißbrauch entstehen können.

Potsdam den 19. Julii 1786.

Friderich.

An das gesammte Staats-Ministerium.

No. XLIV. Rescript an die Neumärkische Regierung, in wie fern diejenigen Väter, welche Immobilia besitzen, darauf die Materna ihrer Kinder erster Ehe müssen eintragen lassen, und wenn solches bereits geschehen, wie dabey weiter zu verfahren. De Dato

Berlin, den 24. Julii 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen u. u. Unsern u. Es geschieht nicht ohne Grund, wenn nach Eurem Bericht vom 7. huj. diejenigen Väter, welche mit Immobilibus angeschlossen sind, und also, nach den Hof-Rescripten vom 20. Martii 1756. und 15. Jan. 1765, die Materna ihren Kindern erster Ehe, ohne Unterschied der Fälle, darauf eintragen zu lassen, angehalten worden, sich über unbillige Zurücksetzung gegen

andere beschwerten, die keine Grundstücke besitzen, und blos alsdenn Caution für das Mutterguth der Kinder bestellen dürfen, wenn sie sich der Verschwendung verächtlich machen, oder eine Königl. Cassen-Bediienung oder Pacht übernehmen wollen.

Ein solcher zum Nachtheil der angelesenen Väter gemachter Unterschied weicht von der Analogie der Gesetze gänzlich ab. Diese begünstigen in allen andern

lichen
entste-
t wer-
ungen
g vor-
schren,
wogen.

digster

ner.

Ed.
D. Se.

Verz.

len da-
Nomi-
zu ach-
u. Be-
en und
gestalt
Maje-
naueste

heft
nigl.

die Mä-
lichen
sehen,
was



dem Fällen, wo von der Verbindlichkeit zu Cautions Leistungen die Frage ist, den Angeseßenen vorzüglich vor dem Non-Possessionaro. Es läßt sich kein Grund angeben, warum das entgegengesetzte Principium eben bey Vätern statt finden sollte, denen doch andere Befehle, vermöge der väterlichen Gewalt, und der bey ihnen zu präsumirenden Liebe und Vorsorge für das Wohl ihrer Kinder, die freye Verwaltung des Vermögens dieser letztern eingeräumt haben. Die Hypotheken-Ordnung von 1750, worauf jene Rescripte sich beziehen, verordnet in dem als legitimen §. 29. die Eintragung der Maternorum nur alsdenn, wenn der Vater zur zweyten Ehe schreiten will. Es ist daher gar nicht zu leugnen, daß die ungeschränkte Ausdehnung dieser Eintragungs-Verbindlichkeit, auf alle angeseßene Väter, ohne Unterschied der Fälle, nicht nur der Analogie juris zuwider sey; sondern auch gewöhnlich eine große Härte gegen dergleichen Väter, und nicht selten einen erheblichen Nachtheil für die Kinder selbst bey sich führe; indem dadurch der Credit des Vaters geschwächt, und er in dem Gebrauch seines eigenen Vermögens dergestalt eingeschränkt wird, daß er sich dadurch zu Erfüllung der nach den Umständen erforderlichen Dispositionen zur Verbesserung, ja oft nur zur Conservation dieses Vermögens, gänzlich außer Stande gesetzt findet.

Da nun auch die Verfassung des Hypotheken-Wesens, worauf eigentlich jene Rescripte von 1756 und 1765 sich gründeten, durch die allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 15. Decembris 1783 eine veränderte Gestalt gewonnen hat; so sind dadurch schon verschiedene Unserer Collegiorum zu Zweifeln und Bedenlichkeiten gegen die Anwendbarkeit dieser Rescripte, mithin zu Anfragen darüber bewogen worden; und Wir haben keinen Anstand gefunden, dieselben, wegen ihres künftigen Verhaltens in dieser Materie auf diejenigen Grundsätze zu verweisen, welche der, mit Zuziehung der Befehlungs-Kommission abgefaßte Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches Abschn. I. Tit. II. §. 136=142. angenommen hat.

Diesen Grundsätzen gemäß können also

1.

Väter, welche Immobilia besitzen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, nur in eben den Fällen zur Eintragung des Mutterguthes ihrer Kinder angehalten werden, in welchen unangeseßene Väter zur Cautions-Bestallung dafür verbunden sind.

2.

Wenn hingegen dergleichen angeseßene Väter sich wieder verheyrathen: so sind sie nicht befugt, auf ihre Immobilia etwas eintragen zu lassen, wenn nicht zuvor die Materie der Kinder erster Ehe darauf versichert werden.

3.

So oft daher ein possessionirter Vater sich mit den Kindern auseinandersetzt, es geschehe nun solches gleich nach dem Tode der Mutter, oder vor der Einbreitung einer anderweitigen Ehe: so muß das vormundschaftliche Gericht, bey welchem die Auseinandersetzung geschieht, auf dem Immobili des Vaters, im Hypotheken-Buche, ex officio vermerken lassen:

daß der Possessor Kinder erster Ehe, und sich mit selbigen unter dem Datum auseinandergesetzt habe.

4.

Diese Clausel hindert den Vater, so lange er ungeheyrathet bleibt, kein zweytes, andere Eintragungen oder Dispositiones mit dem Immobili vorzunehmen, so lange er nur nicht Cassen-Aemter oder Pachtungen übernimmt, oder sich den Verdacht, daß er in Abnahme seines Vermögens gerathe, zuzieht. Sie dienet aber darzu, den Richter aufmerksam zu machen, daß er, nach erfolgter anderweitigen Verheyrathung eines solchen Vaters, keine zum Nachtheil des Mutterguthes der Kinder erster Ehe gereichende Eintragungen zulasse.

5.

Die dabey von dem Curatore der Kinder erster Ehe zu beobachtende Pflichten, und die ihm bey deren Verabstimmung treffende

treffende Vertretung, sind nach den Vorschriften des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch Abth. III. Tit. VI. §. 687. 690. zu bestimmen.

So wie also vorsehendes, bey dem ersten Punkt Eurer Anfrage, die nöthige Anweisung zu Euren künftigen Verhalten in dergleichen Fällen an die Hand giebt; so kann dagegen bey dem zweyten Punkte:

Ob nemlich eine bereits genomme Sicherheit wegen des Vermögens der Kinder, durch Eintragung auf die väterlichen Grundstücke verringert oder ganz aufgegeben werden dürfe?

Die Vorbescheidung nicht anders als verneinend ausfallen; da die vormundtschaftlichen Berichte den Kindern an einem *jure quacitō*, welches dieselben unter dem Beyfall bisheriger Vorschriften, einmal erlangt haben, irgend etwas, ohne sich selbst verantwortbar zu machen, nicht vergeben können. Hieraus folgt von selbst, daß wenn in der durch Eintragung auf die väterlichen Immobilien einmal bestellte Sicherheit eine Veränderung getroffen werden soll, die Pupillen-Collegia darinn in keinem andern Falle willigen dürfen, als wenn dieser bisherigen Sicherheit eine andere von gleichem Gehalt und Zulänglichkeit substituirt wird. Von diesem Grundsatze kann nur allein alsdann eine Ausnahme statt finden, wenn das Gut, auf welches der Kinder Vermögen eingetragen ist, mit Pfandbriefen belegt werden soll. Denn da in dem von Uns Allerhöchstselt approbirten Nachtrage zum ritterschaftlichen Credit-Reglement d. d. 2ten Aprilis 1784. ad §. 173. ausdrücklich verordnet ist, daß alle Vormundschaften gegen die einzutragende Pfandbriefe zurücktreten sollen: so muß dieses bey der vorhandenen *identitate rationis*, und bey der noch stärkern Präsumtion, welche für die leiblichen Väter eintritt, auch auf die eingetragenen *Materna* der Kinder Anwendung finden.

Wenn Ihr hiernächst Drittens darüber anfragt: Ob bey einer den Minderjährigen zu bestellenden Sicherheit die von den Credit-Directionen ausgenommene

Lagen zum Grunde gelegt werden können? so kann die affirmative Beantwortung keinem Zweifel unterworfen seyn, da diese Lagen öffentlich autorisirte Instrumente sind, und bey deren Aufnehmung alle die *Subsidia*, welche sonst zur Ausmittelung von dem wahren Werth eines Landgutes dienen können, bereits angewendet worden. Auf Lagen von Häusern oder andern *Fundis civicis vel rusticis* hingegen kann sich der Richter nicht mit gleicher Zuversicht verlassen; weil für diese noch keine so bestimmte und sichere *Taxprincipia*, wie bey adelichen Gütern vorgeschrieben sind. Er muß also zur Beurtheilung einer mit dergleichen *Immobilibus* zu bestellenden Sicherheit auch die übrigen *Subsidia* an Kaufbriefen, Pacht und Mieth-Contracten, Administrations-Rechnungen u. s. w. mit zu Hilfe nehmen.

Bei dieser Gelegenheit müssen Wir aber auch Viertens einen *Artum* rügen, in welchem Ihr Euch, nach einigen Stellen Eures Berichtes zu befinden scheinet. Die *Maafregeln*, welche die allgemeine Deposital-Ordnung Tit. I. §. 42. seqq. bey Prüfung der Sicherheit vorschreibt, geben eigentlich nur auf den Fall eines von dem Richter aus dem *General-Deposito* zu machenden Anlehns. Hier muß nothwendig die Prüfung strenger, und die Sicherheit des Unterpfandes evidentere seyn, da der Richter *ex propriis* dafür halten soll, und wenn das Darlehn einmal gemacht worden, diejenigen *Maafregeln*, welche ein *Particular-Deposito* gläubiger nehmen kann, um bey wahrgenommener Verschlimmerung der Vermögens-Umstände seines Schuldners, oder sonst eintretender Verweigerung der anfänglich für zureichend angenommenen Sicherheit, durch zeitige Aufkündigung und Einziehung seines *Capitals* dem immittirenden Ausfall vorzubeugen, von dem Richter nur selten mit eben der *Activität* und so zu rechter Zeit vorgekehrt werden können. Weder die Worte noch der Grund des Geheißes bringen es also mit sich, daß eben diese Vorschriften auch alsdenn sollten befolgt werden müssen, wenn von andern Sicherstellungen der Minderjährigen

rennen die Rede ist; 3. E. wenn die Sicherheit eines noch von dem Erbkasser der Pfliegbesohlenen selbst elocirten Capitals beurtheilt; wenn ein Erbtheil der Minderrennen von ihren Miterben, die zu dessen baaren Erlegung, ohn: ihren, oder den eignen erheblichen Nachtheil der Minderrennen selbst, nicht füglich sofort angehalten werden können, sichergestellt; und besonders, wenn dem Vater für das Vermögen der Kinder Caution geleistet werden soll. Denn obgleich auch in diesen Fällen die vormundschaftlichen Gerichte schuldig sind, für die Sicherheit der Pfliegbesohlenen so viel als solches nach den Umständen möglich ist, zu sorgen: so ist doch hier eine depositalmäßige Sicherheit nicht absolut notwendig; sondern die Vormundschafts-Collegia können und müssen sich mit einer solchen begnügen, die das Gesetz in andern Fällen, 3. E. bey der Qualification zum Moratorio für hinreichend erklärt hat, sobald eine bessere Sicherheit, nach den Umständen, entweder nicht verschafft werden kann, oder das Bestehen darauf mit anderweitigem erheblichen Nachtheil für die Pfliegbesohlenen verbunden seyn würde.

Aus vorstehendem werdet Ihr endlich fünftens Euch wegen des v. Wedelschen Falls, der Eure gegenwärtige Anfrage veranlaßt hat, von selbst belehren können. Es kann nemlich nach diesen Principiis die Sicherheit, die seinen Kindern in seinem Vermögen einmal bestellt worden ist, von ihm nicht wieder geschmälert werden; und Ihr habt daher den Consens in die Löschung dieser Maternorum auf den Pommerischen Güthern mit völligem Rechte verlast. Da er inzwischen in seinem Exhibito vom 1. huj. nicht ohne scheinbaren Grund behauptet, daß sein oblicher Ruin, und der Verlust seines gesamten Vermögens für ihn und seine Kinder die Folge dieser Verlegung seyn würde; so kommt es eintheils darauf: ob die allegirten Umstände in facto richtig sind; und andernteils darauf an: ob

die Neumärkischen Güther den Kindern noch eine hinreichende Sicherheit verschaffen können. Erstes muß er entweder Euch, oder wenn er seinen Vermögens-Status ad acta publica zu manifestiren, Anstand nimmt, dem Curatori der Kinder bescheinigen; und dieser Curator muß letztern Falls sein pflichtmäßiges Gutachten darüber: ob nach den ihm mitgetheilten, und von ihm geprüften Nachrichten, die Löschung der Maternorum von den Pommerischen Güthern, zur Conservation des Vaters bey dem Besitze der Neumärkischen, und zur Abwendung eines drohenden Concurses notwendig sey? zu Euren Actis abgeben. Bey Beurtheilung der mit den Neumärkischen Güthern zu bestellenden Sicherheit hingegen kommt es darauf an: ob die ritterschaftliche Taxe, so wie sie, nach Maaggabe des Hypotheken-Echeines, zu 4 pro Cent aufgenommen ist, auch bey eintretendem Substitutions-Falle zum Grunde gelegt werde; oder, ob in einem solchen Falle eine Reduction der Taxe zu 5 oder gar zu 6 pro Cent erfolge. Ist erstes: so schreiet an der Sicherheit der 4000 Rthlr. Maternorum auf den Neumärkischen Güthern kein Zweifel zu seyn; weil alsdenn die Materna noch innerhalb der ersten zwey Drittel dieser Taxe, unter welcher keine Adjudication erfolgen kann, zu stehen kommen. Erfolgt aber, bey einem fünftigen nothwendigen Verkauf eine Reduction: so ergibt sich ex calculo, um wieviel die Materna die alsdennigen zwey Drittel übersteigen; und solchen Falls kann, wenigstens in Ansehung dieses Quanti excurrentis, die Sicherheit in den Pommerischen Güthern nicht los gegeben werden. Nach vorstehenden Anweisungen habt Ihr Euch also überall zu achten, und Wir sind c. Berlin, den 24. Julii 1786.

Ad mandatam.

v. Carmer.

An die Neumärkische Regierung.

No.

No. XLV. **Cabinet's-Ordre** nebst Publicando, daß denen Eingenischen Messerträgern nur unter gewissen Umständen, den Böhmischen Siebmachern aber, das Hausiren gar nicht gestattet werden soll. De Dato Potsdam, den 26. Julii 1786.

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben dem General-Directorio aufgegeben, das bereits vorhandene Verboth, daß denen Eingenischen Messerträgern und Böhmischen Siebmachern das Hausiren nicht gestattet werden soll, zu erneuern; weil dieses Hausiren nicht allein denen Kaufleuten und Radleuten zum Nachtheil gereicht, sondern auch die Einschleppung der Contrebande begünstiget. Höchstidieselben befehlen dahero auch der General- Accise- und

Zoll- Administration, Ihrer Seits mit mehrerer Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß solches Hausiren gehen nicht mehr geduldet werde, und zu dem Ende die Zoll- Aemter und Brigade- Officianten gehdrig zu instruiren.

Potsdam, den 26. Julii 1786.

Friedrich.

An die General- Accise- und Zoll- Administration.

Ad No. XLV.

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar schon durch verschiedene gemessene Verfügungen, das Hausiren der Böhmischen Siebmacher schlechterdings verboten, und gegen die Mißbräuche bey dem den Tecklenburg- Eingenischen Handels- Leuten gestatteten Handel mit kurzen einländischen Fabrik- Waaren, nachdrückliche Verordnungen ergehen lassen, vernehmlich aber missfällig aus denen deshalb angebrachten Beschwerden, daß diesen Vorschriften nicht überall gebührend nachgele-

bet wird. mit Stadt- Controllen oder mehreren Accise- Bedienten versehenen Städten halten, damit ihr Handel gehdrig controllirt werden kann, dergestalt, daß nicht mehrere als Einer auf Einen Paß handeln dürfen, mithin den gedachten Handels- Leuten schlechterdings unterjaget bleibt, auf Einen Paß mehrere als den darin benannten Inhaber, es sey unter dem Namen von Gehülffen oder Knechten, handeln zu lassen, bey Vermeidung der Cassation des gemißbrauchten PASSES und Confiscation der betroffenen Waaren.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Dero General- Ober- Finanz- Krieges- und Domänen- Directorio, General- Accise- und Zoll- Administration, sämtlichen Krieges- und Domänen- Cammern, wie auch sämtlichen Accise- und Zoll- Aemtern, über dieses Verboth genau zu halten, und die auf die bemerkte Contraventionen Fälle gesetzte Strafen ohne Nachsicht zur Vollstreckung zu bringen. Signatum Berlin, den 8. August 1786.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. Werder.

Höchstgedachte Se. Königliche Majestät wollen also das ergangene Verboth hiemit dahin erneuern: daß den Böhmischen Siebmachern alles Hausiren, der schon längst ergangenen gemessenen Vorschrift gemäß, femerhin schlechterdings unterjaget bleibt, und wenn sie sich dens noch betreffen lassen, deren Waaren sofort confisciret werden sollen; den Tecklenburg- Eingenischen Handels- Leuten aber der bisherige Handel mit den in den Pässen bemerkten einländischen Fabrik- Waaren, nur in so weit gestattet wird, als sie in den Königlichen Landen anständig sind, und ihre Niederlage in accisebaren

No. XLVI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen des Fori in Ehescheidungs-Sachen eines in Militair-Diensten gestandenen und dimittirten Ausländers, der nach seiner Heimath wieder zurückgekehrt ist. De Dato Berlin, den 8. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrter Rådthe, Liebe Getreue! Wir haben verlesen lassen, was Uns Ihr lob dato des 27. m. p. in Sachen der verehelichten Zeinerten Anne Marie geböhrenen Kramern wider ihren nach seiner Heimath zurückgekehrten Ehemann den gewissen Mousquetier Johann George Zeinert zu Eurer Vorbescheidung allerunterthänigst vortragen wollen.

Nun kann das daraus sich zu Tage legende factum des Zeinert als eines gebohrnen Ausländers, der nach erhaltener christlichen Abschied von Unserm Mühlensdorffischen Regiment kein Domicilium in hiesigen Landen constituirte, vielmehr diese sofort wieder verlassen hat, auch dazu unter sothanen Umständen Zweifels ohne bedugt, so wie dagegen dessen Ehefrau, als eine gleichfallige Ausländerin ihrem Marito zu folgen verpflichtet gewesen ist, keinesweges pro malitiosa desertione geachtet, noch überhaupt eine Klage wider selbigen in hiesigem foro angenommen werden.

Ein gleiches muß auch in allen künftigen Fällen wo die Ehefrau eines solchen

vom Regiment dimittirten und das Land verlassenen Ausländers ebenfalls eine Ausländerin ist, statt finden. Hätte aber ein solcher in hiesigen Krieges-Diensten stehender Ausländer während derselben eine hiesige Unterthanin geheyrathet, so sehet dieser, wenn ihr Mann noch erhaltener Dimission wiederum außer Landes gehet, ihm zu folgen nicht indiffinitte zu zu mußten, noch über die Ursachen dieser Weigerung rechtliches Gehör zu versagen, ohne daß jedoch selbige auch in solchem Falle auf Trennung der Ehe in dem hiesigen foro jemahls klagen könne, als womit sie vielmehr an das forum des von dem Mann auswärtig constituirten domicilii und wenn er dergleichen nicht constituirte hat, an das forum originis desselben verwiesen werden muß.

Nach vorstehenden Maasgebungen werdet Ihr Euch also in dem vorliegenden und künftigen ähnlichen Fällen zu achten wissen und Wir sind &c.

Berlin den 8. August 1786.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der gerichtlichen Sperre der Waaren eines in Concurs gefallenen Kaufmanns. De Dato Berlin, den 12. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich König von Preussen &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrter Rådthe, Liebe Getreue! In dem §. 154. der Concurs-Ordnung ist verriehen, daß die Waaren eines in Concurs verfallenen Kaufmanns so fort unter gerichtlicher Sperre genommen werden sollen.

Es ist aber bey Gelegenheit eines neuerlich vorgekommenen Falles die Frage entstanden:

Ob diese Disposition auf diejenigen Waaren Anwendung finde, welche von einem Kaufmann oder Fabricanten auf eine Messe oder Jahrmart zum Verkauf gebracht worden, wenn während der Mess- oder Jahrmarts-Zeit über das Vermögen desselben Concurs erdnet wird?

Da es nun zum großen Nachtheil der Gläubiger gereichen würde, wenn dergleichen zur Messe gebrachte Waaren eben in dem Zeitpunkt, da solche bey dem vorhan-

denen Zusammenfluß der Kauflustige am besten und vorthailhaftesten versilbert werden können, durch Anlegung der gerichtlichen Sperre darauf unverkäuflich gemacht werden sollten; so finden Wir nöthig, eine Ausnahme von vor allegirter gesetzlicher Vorschrift dahin zu bestimmen:

daß in einem solchen Falle, wenn nämlich der Concurß während der Mess- oder Jahrmarkts-Zeit ausbricht, die zum Verkauf dahin gebrachte Waaren nicht unter die Sperre genommen, sondern deren Debit gestattet, dem Gemein-Schuldner aber von Gerichtswegen ein Aufseher zugewordnet werden solle, welcher bey dem Verkauf gegenwärtig sey, alles genau und treulich annotire, die geldfere Gelder in Empfang nehme; und solche täglich, so wie sie eingeihen, in das gerichtliche Depositum abliefern.

Außer dieser interimistischen von dem Gericht ex officio zu treffenden Anordnung

aber, muß auch in einem solchen Falle, die §. 182. vorgeschriebene Rücksprache mit den Creditoribus, wegen der in Betref der Handlung ferner zu nehmenden Maasregeln, ganz vorzüglich beschleunigt werden; und von dem Concluso der Creditorum muß es abhängen, in wie fern die Handlung noch eine Zeitlang fortgesetzt, und also auch die Messe oder der Jahrmarkt zum Einkauf neuer Waaren oder Materialien genützt werden solle.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur selbst in Zukunft zu achten, sondern auch die Gerichte in den Städten Eures Departements, wo Messen oder beträchtliche Jahermärkte gehalten werden, zu instruiren. Sind ic. Ergeben Berlin, den 12. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVIII. Königl. Immediat-Rescript, wegen Notification des Sterbefalles des Königs Friedrich II. und Thronbesteigung des jetzigen Königs Majestät. De Dato Berlin, den 17. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelobter Mäthe, Liebe Gtreue! Da es dem allerhöchsten Gott nach seinen unerforschlichen Rathschlüssen und Willen gefallen, Uns und Unser königliches Churhaus durch das heute früh um drey Uhr erfolgte Absterben Unserß im Leben hochgeehrten und herzlichgeliebten Herrn Dheims, Friderich des II. Königs von Preussen, und Churfürsten zu Brandenburg ic. Majestät, in die tiefste Trauer und Betrübnis zu versetzen; so haben Wir Euch von diesem Uns höchst schmerzlichen Trauerfall und von Unserer darauf angetretenen königlichen und Churfürstlichen Landes-Regierung hierdurch Nachricht zu ertheilen keinen Anstand nehmen können. Wir haben dabei zu Euch, wie

zu allen übrigen Unseren Lieben und getreuen Unterthanen das gnädigste und zuverlässigste Vertrauen, Ihr werdet obenerwähnten schmerzhaftesten Trauerfall mit dem größten Leidwesen vernehmen, zugleich aber auch eben die Treue, Gehorsam, und Ergebenheit für Uns, als Eueren jetzigen souverainen König und Herrn unveränderlich bezeigen, welche Ihr gegen Unserß nun in Gott ruhenden Herrn Herrn Dheims Majestät während deren Regierung stets erwiesen habt. Wir werden es dagegen eine Unserer angehörten Sorgen und Bemühungen seyn lassen, Unsere Lande und Unterthanen glücklich zu machen, und ihren Wohlstand auf alle mögliche Art zu befördern. In Eueren an Uns zu ersattenden allerunterthängigsten Berichten nicht nur, sondern auch in den von Unsentwegen bey Eurer Canzelley

abgehenden Rescripten und Verordnungen, müßet Ihr uns jederzeit **Friderich Wilhelm** König von Preussen, nennen und schreiben, und uns den ganzen Titel, wie Unserer hochseligen Herrn Oheims Majestät denselben jetzt geführt haben, geben, die bisherige Siegel aber könnt Ihr so lange ferner beybehalten, bis Euch andere werden zugesandt werden.

Im übrigen ist es Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß Ihr allerseits in Euren bisherigen Amts-Berichtungen bis zu Unserer nähern allergnädigsten Verordnung mit eben dem Eifer, treu, fleißig und gehorsam für Unser und Unseres Königlichen Hauses Interesse und

Bestes nach Eurem äußersten Vermögen fortfahren, und alles was dem zuwider und nachtheilig seyn könnte, mit möglichster Vorsorge zu verhüten und abzuwenden suchen sollet, als weshalb Unser ungezweifeltes allergnädigstes Vertrauen zu Euch gerichtet ist, und wogegen Wir Euch mit königlicher Huld und Gnade stets gemogen verbleiben werden.

Berlin, den 17. August 1786.

Friderich Wilhelm.

Finkenstein. Herzberg.

An das hiesige Cammer-Gericht.

No. XLIX. Rescript an sämtliche Landes-Collegia wegen Vereydigung der Königl. Bedienten beym Antritt der Regierung des jetzigen Königs. De Dato Berlin, den 17. Aug. 1786.

Von Gottes Gnaden **Friderich Wilhelm** König von Preussen u. c. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Mäthe, Liebe Vertraue! Da die Nothwendigkeit und das gute Herkommen erfordert, daß, nachdem Wir zufolge des unterm heutigen Dato an Euch erlassenen Notifications-Rescriptes, die Königliche und Churfürstliche Regierung Unseres Königreichs, Churfürstenthums und aller übrigen unter Unserer nun in Gott ruhenden Herrn Oheims Majestät Beherrschung stehende Provinzien und Lande im Nahmen Gottes angetreten haben, alle Unsere Bediente hinviederum verpflichtet werden: So befehlen Wir Euch hieburch in Gnaden, zuvörderst in Eurem Collegio auf Eure in demselben und sonst bisher gehabte Amts-Berichtungen eben dieselbe Eyd-Pflichten, welche Ihr hiebedor Unserer hochseligen Herrn Oheims Majestät abgelegt habt, nunmehr uns mit eben den Formalitäten wie Dero Zeit geschehen, abzustatten, und zwar deraohalt, daß der Präsident oder das erste Mitglied Eures Collegii sothanen Eyd von den Mäthen, diese nachsitzende aber solchen vorher von ihm abnehmen. Hiernächst müssen auch alle und

jede in Unsern hiesigen Landen angeordnete Bedienten und Subalternen, keine davon ausgenommen, als nur diejenigen, welche unter Unsern Krieges und Domainen-Cammern stehen, in Ansehung welcher besondere Verordnungen ergehen, eben den Eyd, welchen sie hiebedor Unserer hochseligen Herrn Oheims Majestät geleistet haben an uns ablegen. Ihr habt Euch hiebey dasjenige zur Richtschnur dienen zu lassen, was hierunter bey Ablersen Unserer Herrn Großvaters des Königs **Friderichs Wilhelm** Majestät glorwürdigsten Andenkens hierunter beobachtet worden, und habt Ihr hiernächst zu berichten, wie und welchergestalt solches alles von Euch bewerkstelliget worden.

Wie es in Ansehung der hiesigen allgemeinen Landes Huldigung zu halten und einzurichten sey, darüber sollet Ihr zu seiner Zeit mit besondern Verhaltungs-Befehlen versehen werden. Sind u. c. Gegeben Berlin, den 17. August 1786.

Ad Mandatum speciale.

v. Finkenstein. v. Herzberg. v. Carmer.

An sämtliche Landes-Collegia.

No.

No. L. Rescript nebst Trauer-Reglement wegen der Landes-Trauer. De Dato Berlin, den 21. Aug. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrene, Weise und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Ob Wir zwar billig außer Zweifel setzen, es werde auf die erste Nachricht von dem tödtlichen Hintret Unfers nun in Gott ruhenden Herrn Oheims aus schuldiger Devotion und Erkenntlichkeit gegen Seine Majestät gloriwüirdigen Andenkens, als ihren gewesenen König und Landes-Herrn, ein jeder im Lande von selbst die Trauer angelegt haben; so haben Wir dennoch zum Ueberflus für gut gefunden, diese allgemeine Landes-Trauer anzubefehlen, und dieferhalb das hierbefpommende Reglement ahier publiciren laßen, und dienet Euch dabey zu Eurer Direction, daß die darin vorgeschriebene tiefe Trauer drey Monath lang getragen, hiernächst sechs Wochen lang die gewöhnliche schwarze Kleidung mit Franzen-Manschetten und angelaufenen Degen und Schnallen, die letztern sechs Wochen aber mit Spigen und ordinairn Schnallen und Degen angelegt, überhaupt aber es so wie 1740 bey Absterben Könige Friderich Wilhelm gottseligen Andenkens, hierunter gehalten wer-

den soll. Da es bey dergleichen Landes-Trauer auch das Herkommen erfordert, daß alle an den Landes-Herrn und Sein Ministerium zu ersattende Berichte, und die in dessen Namen auszufertigende Verfügungen und in dessen Angelegenheiten ergehende Expeditiones, drey Monath lang auf Pappier mit einem schwarzen Rande, die übrigen drey Monathe aber auf Pappier mit einem schwarzen Schmitt, ausgefertigt und die ganze Trauer-Zeit über schwarz gesiegelt werde; so habt Ihr auch hiernach, so wie nach obigen im gegenwärtigem Falle Euch allergerhorsamst zu achten, und das weiter erforderliche hierunter zu verfügen. Es versteht sich hierbei, daß die Trauer nur von den Räten und Secretarien nicht aber von den übrigen Subalternen getragen werden darf. Einde. Gegeben Berlin, den 21. Aug. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Finckenstein, v. Herzberg.

An sämtliche Landes-Collegia.

Ad No. L.

I.

Die inländischen Ministri und sämtliche von Adel tragen schwarze Kleider von ordinairm Tuch mit drey Knöpfen, mit Pleureusen am Rock-Emel. Dabey werden sie schwarze corduanene Schuhe, schwarze Schnallen und überogene Degen tragen. Sie dürfen weder schwarze Livree noch schwarz beschlagene Kutschen halten.

II.

Alle diejenigen, die in Sr. Königl. Majestät Diensten und nicht von Adel sind, werden zwar auf gleiche Weise schwarz gekleidet seyn, allein keine Pleureusen tragen.

III.

Es wird sich ein jeder auf den 26. dieses Monaths zum spätesten auf vorgeschriebene Art in Trauer zu setzen, inebnen aber mit ordinairer schwarzer Kleidung bey Hofe oder anders wo zu erscheinen haben. Die Trauer wird von obgedachtem Tage an Sechs Monathe lang getragen.

IV.

Denen fremden Herren Ministern steht in Dero Belieben, wie sie die Trauer tragen wollen. Im übrigen werden sie von der Güte seyn, bey Hofe obgemeldeter maffen gekleidet zu erscheinen. Berlin, den 19. August 1786.

No,

140
ermögen
zu wider
möglich:
szwischen
unter uns
auen zu
n Wir
Gnade
n.
Herzberg.
Regia
Ne
6.
angeord-
1, keine
ienigen,
Domai-
ung wel-
ergehen,
vor Un-
Majestät
zhr habt
zur die-
Abster-
Königs
at glori-
beobach-
ächst zu
solches
reden.
igen all-
und
r zu sei-
gs. Be-
Geg-
6.
Earmer.
No.

No. LI. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der denen Fiscälen gebührenden Quote von den Geldstrafen.
De Dato Berlin, den 25. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätke, Liebe Getreue! Was Wir an Unser Altmärkisches Ober-Gericht in Ansehung der in vorkommenden Contraventions-Fällen denen Fiscälen von der ganzen Geld-Strafe bewilligten quote anderweit dato zu verfügen veranlaßt worden; solches lassen Wir Euch auf die Inhalt

Eures erforderlichen diesfälligen Berichtes vom 16. März c. vermittelst des copentischen Anschlusses, zu Eurer gleichmäßigen Nachachtung zu wissen fügen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 25. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LI.

Friderich Wilhelm König von Preussen. ic. ic. Unsern. Ueber Eure in dem Bericht vom 20. Febr. c. Uns vorgelegte Frage: Ob die den Fiscälen in verschiedenen Fällen nach den Gesetzen zukommende quota von dem ganzen quanto der erkannten Strafe oder erst nach vorgängigen Abzug des Denuncianten-Theils berechnet werden soll? ist gegen die Euch sub dato des 25. März c. zugekommene Resolution bey Uns Vorstellung gesehehen, und nunmehr nach vorgängiger Communication mit Unserm General-Directorio die Bereinigung dahin erfol-

get: daß die Fiscäle in vorkommenden Contraventions-Fällen, ihre quorata von der ganzen Geldstrafe, und nicht bloß von dem nach vorherigen Abzug des Denuncianten-Theils bleibenden residuo, erhalten sollen.

Wir befehlen Euch also, in künftig vorkommenden Fällen Euch nach dieser Vorschrift gebührend zu achten, und sind. ic. Berlin, den 25. August 1786.

An das Altmärkische Ober-Gericht.

No. LII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Cabinets-Ordre vom 27. August die Justiz-Einrichtung überhaupt und insbesondere das neue Gesetzbuch und die von den Ständen darüber anzufertigende Erinnerungen betreffend. De Dato Berlin, den 28. August 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätke, Liebe Getreue! Die absichtliche hier anliegende von Unserer allerhöchsten Person an Unsern Groß-Canzler unter gestrigen Dato erlassene Cabinets-Ordre wird Euch mit mehrern zu erkennen geben, wobin Unsere allerhöchste Willens-Beynennung, sowohl wegen der Justiz-Bewaltung überhaupt, als wegen Abfassung

eines verbesserten Gesetzbuches insonderheit, gerichtet sey.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr Euch ferner wie bisher, ernstlich bestreben werdet, durch Rechtschaffenheit, Fleiß und Beteihsamkeit in Besorgung der Euch anvertrauten Geschäfte, so wie durch eine genaue und aufmerksame Befolgung der die Proceß-Ordnung betreffenden Vorschriften, dieser Unserer landesväterlichen Intention ein Genüge zu leisten, und der auf

auf solchen Fall zugesicherten allerhöchsten
Huld und Gnade Euch würdig zu machen.

Was insonderheit den Punkt wegen
der Gesetzgebung betrifft, so werdet Ihr,
mit Beziehung auf die in diesen Tagen be-
reits ergangene vorläufige Instruction,
hiedurch angewiesen, den Ständen den
Inhalt der Cabinets-Ordre in extenso be-
kannt zu machen, und die von ihnen ge-
wählte Deputatos anzuweisen, daß sie
ihre Bemerkungen und Erinnerungen bey
den nunmehr beendigten Entwürfe des
Personen- Rechts, mit gehöriger Rück-
sicht auf die in der Cabinets-Ordre ent-
haltenen Bedeutungen des forderlichsten
an Euch einreichen sollen. Damit auch
diese wichtige Angelegenheit mit desto
mehrerer Ordnung und Präcision verfab-
ren werden könne; so habt Ihr die ständi-
schen Deputirte dahin anzuweisen, daß sie
bey Aufsetzung ihrer Monitorum, diese-
jenigen, welche gegen die Säge des Ent-
wurfs, in so fern als derselbe ein Jus Com-
mune & subsidiarium enthalten soll, ge-
richtet sind, von benjenigen, welche sich
auf bloße besondere Provincial-Statuten

und Verfassungen gründen, mithin nur
Ausnahmen von der Regel betreffen, ohne
die Regel selbst anzusechten, gehörig ab-
sondern, und jede Classe von Moniris
nach den Titeln und Paragraphen des
Entwurfs ordnen sollen.

Ihr selbst habt inzwischen die Samm-
lung Eurer eignen Monitorum nach der
Vorschrift des Rescripts vom 6. May
1784 und der auch nachher hin und wieder
ergangenen speciellen Anweisungen, un-
unterbrochen fortzusetzen, hiernächst aber,
so bald die Gutachten der ständlichen De-
putirten bey Euch eingegangen seyn wer-
den, Uns davon Anzeige zu machen, da-
mit sodann, wegen der, nach dem In-
halt der Cabinets-Ordre zu veranlassen-
den Conferenzen, das weitere gebührig ver-
fügt werden könne. Sind ic. Gegeben
Berlin, den 23. August 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädig-
sten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LII.

Mein lieber Groß-Canzler von Carmer!
Ich habe Euch bereits mündlich zu
erkennen gegeben, wie es meine erste Wil-
lenskennung sey, daß die Justiz in mei-
nen sämtlichen Staaten fernerhin auf
den bisherigen Fuß, regelmäßig, prompt
und unparteylich verwalter, und über
der genauen Beobachtung der mit gutem
Success eingeführten Proceß-Ordnung
mit allem Nachdruck gehalten werden solle.
Diese meine Intention habt Ihr also den
sämtlichen Justiz-Collegiis bekannt zu
machen, und ihnen zugleich zu eröffnen,
daß diejenigen, welche sich ferner mit red-
lichem Eifer bestreben werden, durch voll-
ständige gründliche und prompte Aus-
einanderlegung der Sachen, die Wahr-
heit ans Licht zu bringen, der Ehre
vorzuziehen, und einem jeden, ohne An-
sehen der Person, zu seinem Rechte ge-
büßend zu verfahren, sich meiner Königl.
Huld und Gnade jederzeit vorzüglich ge-
wärtigen können.

Da es aber auch nothwendig ist, der
Ungewißheit, Dunkelheit und Verwir-
rung, welche in den Gesetzen selbst aus
dem in einer fremden Sprache geschriebe-
nen, Unfern gegenwärtigen Sitten und
Verfassungen nicht mehr angemessenen rö-
mischen Rechte entstanden sind, und durch
Einführung eines verbesserten, vollständi-
gen und allgemeinen verständlichen Ge-
setzbuchs abzuhelfen; so habe ich Euch hier-
durch aufgeben wollen, mit der bereits an-
gefangenen Ausarbeitung des Projectes zu
einem solchen Gesetzbuche ferner zu conti-
nuiren, darüber die Meinungen und Er-
innerungen sowohl in- als ausländischer
Gelehrten, als besonders der Landes-
Collegiorum zu vernehmen, zugleich
aber auch aus jeder Provinz einige mit ge-
höriger Sachkenntniß versehenen Männer
von den Ständen bey der Revision und
Beurtheilung dieses Projectes zu Rathe
zu ziehen, damit bey Anwendung der ge-
hörigen Vorsicht nachherige Abänderun-
gen

gen und Erklärungen möglichst vorgebetiget werde.

Es müssen daher dergleichen Deputirte von den Ständen forderfamst gewählt und angewiesen werden, ihre Erinnerungen und Bemerkungen bey dem Project sowohl überhaupt als insonderheit wegen solcher Materien, welche auf sie in dieser oder jener Provinz vorhandenen Statuten und hergebrachten Einrichtungen und Verfassungen Einfluß haben, den Regierungen mitzutheilen. Die Regierungen müssen sodann mit den Deputirten der Stände in Conferenz treten, die Sache mit ihnen nochmals genau und sorgfältig überlegen und sich wegen der vorkommenden Erinnerungen eines gemeinschaftlichen Schlußes zu vereinigen be: üht seyn. Bey diesen Deliberationen muß aller Eigensinn, Partheylichkeit oder hartnäckiges Bestehen auf gewissen vorgefaßten Meinungen gänzlich bey Seite gesetzt, und die Gutachten über die das Privat Recht der Einwohner betreffenden Gegenstände so viel als möglich dergestalt abgefaßt werden, wie solches den

Wünschen und Besinnungen des größten Theils der Stände und der Nation überhaupt am gemähesten ist. Sollten aber Zweifel oder Bedenkllichkeiten vorkommen, über welche die Commission sich eines gemeinschaftlichen Schlußes durch eine überwiegende Stimmen Mehrheit nicht vereinigen könnten; so werde ich darüber uns mittelbaren pflichtmäßigen Bericht erwidern, und behalte mir vor, dergleichen streitige Punkte, wenn zuvor die hiesige Gesetz-Commission mit ihrer Meynung darüber noch näher vernommen worden, selbst zu bestimmen. Ihr habt Euch also nach dieser meiner Euch hier urch nochmals erdöneten Willens- Meynung nicht nur selbst pflichtmäßig zu achten, sondern auch solche den Regierungen und Ständen in den Provinzen zu ihrer Nachricht und genauesten Befolgung gehörig bekannt zu machen. Ich bin übrigens u. c. u. c.

Berlin,
den 27. Aug. Frider. Wilhelm.
1786.

An den Groß-Canzler v. Carmer.

No. LIII. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst Edict wegen Aufhebung der Anwartsungen auf Lehne oder andere Güther. De Dato Berlin, den 1. Sept. 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen u. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rätthe, Liebe Getreue! Ihr empfanget hierbey 100 Abdrücke Unseres Edicts vom heutigen dato, wegen Aufhebung aller vorigen Anwartschaften auf Lehne oder andere Güther, und habt Ihr Euch nicht nur nach dessen Inhalt allergerfamst zu achten, sondern auch solches alhier gehörig publiciren zu lassen.

Zugleich befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, eine ganz genaue Specification sämtlicher bey Euch noch off n sendenden, während der vorigen Regierung ertheilten Expectanzen forderfamst einzusenden. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 1. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. d. Hoff.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LIII.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Höchstselbst die Gründe in Erwägung gezogen, welche Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn

Oheim's, des Königs Friderich des Zweyten Majestät, bedogen, durch das Edict vom 3. Juny 1740. alle vor dem Antritt Dero glorreichen Regierung auf Lehne oder dergleichen Güther ertheilte Anwartsungen aufzuheben, und Wir dar

her bey dem Antritt Unserer Regierung ein gleiches zu verfügen nöthig gefunden haben; Als verordnen und befehlen Wir Kraft dieses, daß alle dergleichen von des nur gedachten verstorbenen Königs Majestät ertheilte Expectanzen hierdurch gänzlich aufgehoben seyn, und wosern nicht die Bewarretete sich bereits in dem wirklichen Besiz befinden, als in welchem Falle die Lehne und Güter solchen Besizern verbleiben, weiter keine Kraft und Gültigkeit haben sollen.

Es ist auch Unser Wille und ernstlicher Befehl, daß Uns niemand, wegen Ertheilung dergleichen Anwartungen ferner antrieten, vielmehr derjenige, welcher um ein oder anderes auf den Fall stehendes Lehn oder Gut sich bewerben möchte,

sich nicht eher als bis das Lehn wirklich vacant geworden, melden soll.

Wir befehlen demnach allen Unsern Collegiis und Regierungen sich hiernach allergehorsamst zu achten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtiges durch öffentlichen Druck bekannt gemachtes Edict überall, wo es nöthig gehörig zu publiciren. Uekundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Insegel. Gegeben Berlin, den 1. Sept. 1786.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

v. d. Neff.

No. LIV. Rescript an das Altmärkische Ober-Gericht, daß die einem ausgetretenen Cantonisten bey seiner auf die öffentliche Vorladung erfolgte Wiederkehr zu dictirende Strate zur Invaliden-Casse gezogen werden müsse. De Dato Berlin, den 20. September 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ꝛ. Unsern ꝛ. Das Verboth daß dem Enrollement unterworfenen Einwohner nicht ohne Erlaubniß der competirenden Behörde sich aus dem Lande entfernen sollen, ist bloß wegen des Cantons- und Enrollirungs-Befehls gegeben worden, und wenn ein gegen dies Geboth ausgetretener Cantonist edictaliter citirt wird, so geschieht solches zum Behuf der Confiscation seines zurückgelassenen Vermögens an die Invaliden-Casse. Die statt solcher Confiscation bey seiner Rückkehr ihm zu dictirende mindere Strate betrifft, also eine Contravention in Cantons- und Enrollirungs-Sachen, und tritt an die Stelle der Confiscation. In Betracht

dieser Gründe haben Wir Euch also die von Euch unterm 21. m. p. geschehene Anfrage, nach der darüber mit Unserm General-Directorio genommenen Rücksprache dahin beschreiben wollen, daß die einem ausgetretenen Cantonisten bey seiner öffentlichen Vorladung erfolgten Wiederkehr zu dictirende Strate zur Invaliden-Casse gezogen werden müsse. Hiernach habt Ihr Euch in künftigen Fällen zu achten. Und Wir sind ꝛ. Berlin den 20. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Altmärkische Ober-Gericht.

No LV. Rescript an das Cammer-Gericht, nebst der Interimistischen Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweyten Classe, Domainen-Justiz-Vlemter, Creiß-Gerichte und Patrimonial-Gerichte in West-Preussen vom 1. November 1785. De Dato Berlin, den 22. September 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Wir überfenden Euch hiemit ein gedrucktes Exemplar von der interimistischen Sportul-Ordnung für die Magisträte der zweyten Classe, Domainen-Justiz-Vlemter, Creiß-Gerichte und Patrimonial-Gerichte

in West-Preussen, mit dem gnädigsten Befehl, dafür zu sorgen, daß solches der Edicten-Sammlung inseriret werde. Sind etc. Berlin, den 22. Sept. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the title 'No LV. Rescript an das Cammer-Gericht...' and the beginning of the royal decree.]

Interi-



Interimistische Sportul-Ordnung.

	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.		In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und darüber.		Stempel bey Objectis welche 50 Rthlr. und darüber betragen.			
	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.	Rtl. Gs. Gsf.		
Tit. I.										
In Proceß-Sachen die über 50 Rthlr. betragen.										
1	Für die Anmeldung der Klage ad Protocolum		2		4		8		1	
	Stempel in Sachen unter 200 Rthlr. und von 200 Rthlr. und darüber								4	
	Anmerk. Wenn der Kläger schriftlich beschieden werden muß, wird die gewöhnliche Taxe, wie für jedes andere Decret angesetzt.									
2	Für die Information ad Protocolum		4		8		1			
	Stempel wenn die Sache über 200 Rthlr. beträgt		bis 8		bis 16				1	
3	Für die erste Citation eines Beklagten oder auch Adefranchi oder Litis Denunciati		4		6		12		4	
	Die Hälfte obigen Satzes, wenn keine Expedition geschieht, doch muß solches Decret zur Behandlung an den Citatum auf einen Stempelbogen à 4 Ggr. abgeschrieben, von dem Actuario attestirt und in den Siegel-Zettel eingetragen werden.									
4	Für die zweyte und alle übrige Citationen		2		4		6			
5	Für die Information ad Protocolum vom Beklagten eben so viel als vom Kläger.									
6	Für jedes andere Decret, Resolution, Mandat so expedirt wird, excl. des Mandi und der Siegelung		2		6		8			
	Anmerk. Eine vidimirte Ausfertigung wird einem Decret gleich gerechnet.									
7	Für ein Requisitionale oder Intercessionale, es sey ein offenes, oder nicht offenes		2		6		8			
8	Für eine Edictal Citation, und zwar für jedes auszufertigende Exemplar		8		8		16			
9	Für die Aff- und Refixion eines Proclamatius oder Parents in Parthen-Sachen.									
	a) Ad instantiam eines fremden Gerichts zur Sportul-Casse		1		2		4			
	b) Desselben Gerichts bey welchem die Sache ist		1		2		3			
	Dem Actuario der die Richtigkeit der Aff- und Refixion attestiren muß		6		6		6			
10	Für die Instruction der Sache, nach Vorschrift der Verordnung vom 25. April 1781. No. 17.									
	a) Wenn die Instruction ohne Beweis-Aufnehmung geschlossen werden kann, von jedem Theil		12		18		1			
	b) Wenn dazu eine Beweis-Aufnehmung erforderlich ist, von jedem Theil		18		1		12			

teri-



	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.		In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.		Stempel von mehrs 90 Rthlr. und drüber betragen.	
	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.	Rth. Gr. Schf.
11 Für den dritten und folgenden Termin, von je dem Theile			12		12			
Nota. Es muß jedoch an einem jeden dritten, vierten oder folgenden Termin wenigstens vier bis fünf Stunden ohneunterbrochen gearbeitet worden seyn, und daher das Protocol von jedem Termin besonders abgeschlossen, und pflichtmäßig bemerkt werden, wie viel Stunden gearbeitet worden.								
In Stempel muß genommen werden:								
Zum Protocol im ersten Termin							8	
Zum Protocol in jedem folgenden Termin							4	
Zum Protocol eines Zeugen-Verhörs von ein bis zwey Zeugen							4	
Wenn mehr als zwey Zeugen sind							8	
Zum Protocol über den Versuch der Ehre							4	
12 Commissions-Gebühren kann der Kreis, Justitiarius und Actuarius nicht anders fordern, als wenn ihm von einem Collegio superiori ein Auftrag geschicket, oder derselbe von einem andern Judicio um einen Actum requirirt wird.								
Wenn einem Justitiario und Actuario Aufträge von diesen Gerichten gemacht werden, so sind:								
Die Diäten des Kreis-Richters				1	8		1	12
des Actuarius				1			1	
Ein gleiches hat Statt, wenn in extrajudiciellen Verhandlungen die Partheien die Anwesenheit des Kreis-Gerichts in loco ausdrücklich verlangen, oder seine Anwesenheit bey Aufnahme und Taxation des Vermögens notwendig ist, doch daß hierin die Verordnung vom 28. December 1779 zum Grunde zu legen, und wenn das Vermögen unter 50 Rthlr. beträgt, keine Commissions-Gebühren zu nehmen.								
Ueberdem darf derselbe keine Vergütung der Kost fordern, oder für die Aufnahme der Commissions-Protocolle und Recepte, die zu erstattende Gutachten oder Berichte, oder sonst zu erlassende commissarische Verfügungen, oder für einen etwa für sich, ohne besondere Vergütung mitgenommenen Gerichtsdieners oder Boten nichts besonders liquidiren, wogegen ihm aber die baare Auslagen an Wothentlohn, Wolkporto, Stempel und Copialien erstattet werden müssen.								
Die freye Fuhrte muß von den Ertrahenten besogat werden, geschieht aber dieses nicht, so werden dem Commissario für die Pferde der postmäßige Satz auf zwey Pferde, und für den Wagen täglich 8 Gr. pagirt.								



tempel
Oberlich
welche
Nähr-
drüber
tragen.
Ggr. Ggr.

	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.		In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.		Stempel pro Obrecht welche 30 Rthlr. und drüber betragen.	
	Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.
13 Königl. oder andere Beamte, Förster zc. die als Sachverständige den Commissionen adhibiret werden, erhalten täglich	1	—	1	8	1	8	—	—
14 Handwerkersteuere und andere Taxatoren hingegen erhalten täglich	—	6	—	8	—	12	—	—
15 Wenn ein Zeugen-Verhödt einem auswärtigen Commissario aufgetragen worden, so wird für den Staturum cause zur Sportul-Casse bezahlt	—	2	—	4	—	8	—	—
16 Für die Abnahme eines Eides von der Parthey	—	4	—	8	—	8	—	—
17 Wenn ein Geistlicher adhibiret wird, demselben	—	4	—	8	—	12	—	—
18 Für die Acten-Involution und pro Roulo, von jedem Theil	—	2	—	4	—	8	—	2
19 Für die Aufsuchung der Acten, oder einer Sentenz, wenn solche zehn oder mehrere Jahre reponiret sind, dem Actuario	—	2	—	3	—	4	—	—
20 Für eine Species facti an die Regierung in einer zweifelhaften Rechts-Sache	—	6	—	8	—	16	—	4
21 Für den Bericht dazu	—	6	—	8	—	8	—	4
22 Für einen Bericht an das hohe Justiz-Departement oder Regierung	—	2	—	4	—	6	—	4
a) Wenn er eine bloße Anzeige betrifft	—	4	—	8	—	12	—	4
b) Wenn darinn Materialien enthalten	—	4	—	8	—	12	—	4
23 Für die Expedition eines Urtheils, in Fällen, wo solches vorgeschrieben ist	—	4	—	12	—	12	—	4
a) Wenn solches nicht expediret wird, zum Umschlag ad Acta	—	—	—	—	—	—	—	1
b) In Injurien-Sachen	—	—	—	—	—	—	—	4
c) In jeder Abschrift für die Partheyen	—	—	—	—	—	—	—	1
24 Für die Ausfertigung eines Vergleichs	—	8	—	16	—	1	—	4
25 An Vergleichs-Gebühren, in denen in der interimsischen Sportul-Taxe vom 26. April 1781 No. 29. 2. vorgeschriebenen Fällen, wenn das Quantum differentie betragen hat:								
zwischen 30 bis 50 Rthl. excl. 6 Ggr.								
von 50 bis 100 Rthl. excl. 8 Ggr.								
bis 12 Ggr.								
von 100 bis 200 Rthl. excl. 18 Ggr.								
bis 1 Rthl.								
von 200 bis 500 Rthl. excl. 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Ggr.								
von 500 bis 2000 Rthl. von jedem Hundert 6 Ggr.								
über 2000 Rthl. von jedem Hundert 4 Ggr.								
Wenn die Sache keiner Vestimation fähig ist								
12 Ggr. bis 2 Rthl.								
Jedoch mit der Maßgabe, daß wenn das Objectum auch noch so beträchtlich ist, dennoch das Palmarium in keinem Fall die Summe von 25 Rthl. übersteigen soll, und stehen übrigens sämtliche Vergleichs-Gebühren zur Sportul-Casse.								

Königl.



	In Sachen von 10 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr.		In Sachen von 100 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive bis 10000 Rthlr. und darüber.		Stempel bey Obiectis welche 10 Rthlr. und darüber betragen.	
	Rtl.	Ggr.	Rtl.	Ggr.	Rtl.	Ggr.	Rtl.	Ggr.
26 An Stempel werden zum Vergleichs-Protocoll genommen, wenn das streitig gemessene Quantum betragen hat:								
100 bis 500 Rthlr.								12
500 bis 1000 Rthlr.								1
1000 bis 2000 Rthlr.								1 12
über 2000 Rthlr.								2 12
Wenn die Sache keiner Bestimmung fähig ist								1
Wenn blos Lit. renunciiret wird								4
Für eine Anzeige eines außer gerichtlich getroffenen Vergleichs, wenn solche ad Protocolum geschicket			1		2		4	
Stempel-Papier in Sachen unter 200 Rthlr.								4
Per einem Object über 200 Rthlr.								8
27 In Appellatorio wird für die Anmeldung der Appellation, Aufnahme der Information von Appellanten und Appellaten, Instruction der Sache und Introlation der Acten, so viel an Gebühren und Stempel als in erster Instanz bezahlt.								

Tit. II.

In Processen von 10 bis 50 Rthlr.

- a) In Sachen über 10 Rthlr. und unter 50 Rthlr.
 - 1) Für die ganze Instruction 16 Ggr. bis 1 Rthlr.
 - 2) Für die Sentenz 8 Ggr. bis 16 Ggr.

Nota. Wenn die Sache über 30 Rthlr. betragt, so müssen die vollen Stempel genommen werden.
- b) In Sachen unter 10 Rthlr. desgleichen für die Instruction der Injurien-Sachen unter ganz geringen Leuten.
 - 1) Ueberhaupt an Protocollo Gebühren 4 Ggr.
 - 2) Für die Ausfertigung eines Ehrenscheins, wenn solcher verlangt wird 4 Ggr.
 - 3) Für jeden Zeugen, der in beiden Fällen sub Lit. a. & b. über drey von der Partbey abzuhören verlangt wird 3 Ggr.
- c) In Injurien-Sachen in denen mit den Kreisgerichten verbundenen Städten.
 - a) Unter ordinairten Bürgern und Handwerksleuten.
 - 1) Für die Anmeldung der Klage 2 Ggr.
 - 2) Für die Aufnahme der Information 4 bis 8 Ggr.
 - 3) Für die Citation so expedirt wird 4 Ggr.
 - 4) Für die Instruction der Sache 16 Ggr. bis 1 Rthlr.
 - 5) Für das Urtheil 8 bis 16 Ggr.
 - b) Unter wohlhabenden Bürgern und Honorarioribus.

1) Für



Stempel
des Objectis
welche
30 Rthl.
und drüber
betragen.
Rtl. Gr. Sgr.

12
I
12
2 12
I
4
4
8

In Sachen von 50 Rthl. inclusive bis 200 Rthl.	In Sachen von 200 Rthl. inclusive bis 1000 Rthl.	In Sachen von 1000 Rthl. inclusive und drüber.	Stempel des Objectis welche 30 Rthl. und drüber betragen.
Rtl. Gr. Sgr.	Rtl. Gr. Sgr.	Rtl. Gr. Sgr.	Rtl. Gr. Sgr.

- 1) Für die Anmeldung der Klage 4 Gr.
- 2) Für die Information 8 bis 16 Gr.
- 3) Für die Citation so expedirt wird 6 Gr.
- 4) Für die Instruction der Sache 1 Rthl
bis 2 Rthl
- 5) Für das Urtheil : 1 Rthl
bis 1 Rthl. 12 Gr.

NB. Diese sub a und b verordnete Fälle
finden auch auf dem Lande, in Anse-
hung der Freyschulzen, Edlmei, Päch-
ter ganzer Gürtler, Müller und emphy-
teutischen Besizer statt.

Wenn in beyden Fällen mehr als drey Zeu-
gen bei der Instruction von den Parteyen
abzuhören verlangt werden, für jeden Zeu-
gen noch besonders 4 Gr.

Tit. III.

Für die Sentenz - Arten in Civil-
Process - Sachen.

Für ein jedes Erkenntnis, da die vormaligen Be-
scheide ad Protocollum wegsfallen, wenn definiti-
ve erkannt wird, von jedem Theile

1 bis	1 12 bis	2 bis	1
1 12	2	3	

Wenn das Urtheil expedirt wird, so in
Sachen die einen Real-Anspruch, oder Sta-
tum personae betreffen, in duplo gesehen
muß, so fällt der Stempel ad Acta rwa, und
werden 4 Gr. Stempel zu der Expedition
genommen.

Tit. IV.

Für die Resolutionen, so Materialia
enthalten.

- 1) Für eine Resolution, wodurch eine Expedition
veranlaßt wird, wird nichts bezahlt, weil die
Expedition bezahlt wird.
- 2) Für eine Resolution in Contumaciam, so eine
Definitivum enthält
- 3) Für eine Resolution die die Stelle einer Sentenz
vertritt, als in Concurs - Sachen, auf Admini-
strations - Rechnungs - Abnahme - Protocolla,
in so fern keine Sentenz erforderlich, oder an-
dere ähnliche Verfügungen
- 4) Zum Contumacial Protocoll aber wird an Stem-
pel - Papier genommen

8	12	16	4
6	8	12	4
			4

Tit. V.

In Concurs- und Liquidations-
Processen.

- 1) Pro Obligacione
- 2) Für eine Resignation

12	18	1	
6	8	12	

1) Für

3) Für

Stempel
Objectis
welche
5 Rthlr.
8 draker
tragen.
R. G. Hof.

	In Sachen wen 50 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr.		In Sachen wen 100 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen wen 1000 Rthlr. inclusive und drüber betragen.		Stempel wen mehr 30 Rthlr. und drüber betragen.	
	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.	Rtl. G. Hof.
2 Für die Taxe eines großen Hauses, woben eine Brau- und Brandwein-Brennerey, Berechtig- keit ist, noch über obigen Satz	12	12	12	12	12	12	12	12
3 Für ein Subhastations-Patent	6	8	16	16	16	16	16	16
Wenn die Taxe 1000 Rthlr. oder weniger be- trägt							4	
Wenn sie über 1000 Rthlr. ist							12	
4 Für die Prorogation unter jedem Exemplar	2	2	2	2	2	2	2	2
5 Für den Vicitations-Termin worauf die Adjudi- cation geschicket	8	16	1	1	1	1	4	4
6 Für den Judications-Bescheid	8 bis	1 bis	1 12 bis	1 12 bis	1 12 bis	1 12 bis	1 12	1 12
7 Für die Ausfertigung desselben	12	1 12	2 12	2 12	2 12	2 12	1 12	1 12
8 Für die Taxe der Mobilien täglich	12	18	1	1	1	1	1	1
9 Für die Auction der Mobilien täglich	12	18	1	1	1	1	1	1

Tit. VII.

Bev Auspfändung und Distraktion
der Pfänder.

1 Für den Termin der Taxe, wenn Pretiosa und andere Stücke von Kauf und Werth taxirt werden	12	18	1	1	1	1	1	1
2 Pro Termino Auctionis in so fern derselbe für die Gerichte gehört	12	18	1	1	1	1	1	1

Tit. VIII.

Wenn gerichtliche Auszahlung der
Depositoren gesucht wird.

1 Für die Expedition der Parente ad Domum und Inferate in den Intelligenz-Blättern, so wie Tit. V.	12	1	1 12	1 12	1 12	1 12	4	4
2 Für die Auszahlungs-Termine, und darüber aufzunehmende Solutions-Recesse incl. der darauf zu ertheilenden Resolutionen	12	1	1 12	1 12	1 12	1 12	4	4
3 Für die Ausfertigung der Solutions-Recesse Von baarem Gelde so ex Deposito oder sonst in Judicio ausgezahlt wird, wird überdem an Zahl-Geldern genommen 4 Ggr. pro Cent so zur Cassé stechen.	6	12	16	16	16	16	4	4

Tit. IX.

Wenn majorene Erben gerichtliche
Ertheilungen halten, und bey andern
Auseinandersetzungen.

1 An Inventur-Gebühren, wie Tit. V.	8 bis	16 bis	1 12 bis	1 12 bis	1 12 bis	1 12 bis		
2 Für die Expedition des Inventarii	12	1	2	2	2	2		

a) Die Stempel-Gebühren sind nach Waaf-
gabe des Stempel-Edicts de anno 1766.
für den ersten Bogen 1 Ggr. und zu den
übrigen wird gar kein Stempel genommen.

§ 2

b. Wenn

2 Für



	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.		In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und darüber.		Stempel von Obgleich selbe 20 Rthlr. und darüber betragen.
	Rthl. Gg. Ggr.	Rthl. Gg. Ggr.	Rthl. Gg. Ggr.	Rthl. Gg. Ggr.	Rthl. Gg. Ggr.	Rthl. Gg. Ggr.	
b) Wenn das Inventarium über drey Bogen stark ist, für jeden Bogen mehr 1 Ggr. 6 Ggr.							
3 Für die Erbtheilungs-Termine für jeden	16	1			1	12	
4 Für die Ausfertigung des Erbvergleichs	12		16	bis	1	bis	
			1			2	
a) Wenn die Expedition über 3 Bogen stark ist, für jeden mehr 1 Ggr. 6 Ggr.							
b) An Stempel-Gebühren wird nach dem Stempel-Edict vom Jahr 1766. zu dem ersten Bogen 1 Ggr. Stempel-Bogen, zu den übrigen aber kein Stempel genommen.							
5 Für die Ausarbeitung eines Erb- oder Separate-Recesses, so ex Actis zu deduciren, und mit diffiater Ausrechnung verknüpft ist	8		1	bis	3	bis	
			2		4		
6 Wenn eine außergerichtliche Erbtheilung blos zur Confirmation übergeben wird	12		1	12	bis	2	bis
			2		3		
7 Für die Ausfertigung desselben excl. Mandi und Siegel	8		12		18		
Tit. X.							
Für die Aufnahme oder Deposition der Testamente, Ehe oder successorisches Pactorum, Donationum Mortis Causa.							
1 Für die Aufnahme eines Testaments nuncupativi in aedibus ex ore Testatoris	1	16	2		4		
Nota. Wenn das Gericht dieserhalb besonders auf das Land berufen wird, erhält der Kreis-Richter und Aetarius oder Schöppe einträgliche Diäten.							
2 Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	8		12		16		4
3 Für die Aufnahme eines Testaments nuncupativi in Judicio	1	4		1	16		3
4 Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	8		12		16		
5 Für die Aufnahme eines verschlossenen Testaments in aedibus	1	8		1	16		2
6 Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	8		12		16		
7 Für die Aufnahme eines verschlossenen Testaments in Judicio	1	8		1	8		1
8 Für die Ausfertigung des Recognitions-Scheins	8		12		16		
9 Für die Publication eines Testaments.							
a) Wenn Kinder oder Eltern sind	2		8		8		
b) Wenn Eheleute und Collateral-Erben sind	8		1		1		
c) Wenn fremde Erben sind	12		1	8	2		
10 Für die Expedition eines publicirten Testaments	12		18		1		
11 Wenn ein Testament ohne Publication zurück-genommen wird	8		12		18		
12 An Stempel-Gebühren werden nach dem Stempel-Edict de anno 1766. zur Aufnahme eines Testaments blos zu dem ersten Bogen genommen.							

Stempel
Objectis
welche
Nthlr.
drüber
tragen.
Gg. Off.

	In Sachen von 50 Nthlr. inclusive bis 200 Nthlr.	In Sachen von 200 Nthlr. inclusive bis 1000 Nthlr.	In Sachen von 1000 Nthlr. inclusive und drüber.	Stempel bey Of- ficiis welche 50 Nthlr. und drüber betragen.
	Rthl. Gg. Off.	Rthl. Gg. Off.	Rthl. Gg. Off.	Rthl. Gg. Off.
von 50 bis 200 Nthlr. ein Stempel-Vogel zu 4 Ggr. über 200 Nthlr. aber ein Stempel-Vogel zu 2 Nthlr. unter 50 Nthlr. hingegen wird kein Stempel-Vogel genommen.				
13 Für die Aufnahme einer Donation inter vivos oder auch Ehe Stiftung	16	1	2	
14 Für deren Insinuation und Confirmation	4	8	1	
15 Für deren Ausfertigung und zwar für jegliche	4	8	1	
16 Donatio Mortis Causa vide Testament.				
17 Recognitions-Schein super facta declaratione de adeunda vel non adeunda hereditate	8	12	16	
18 Pactum successorium, wenn es nicht in einem Erbtheilungs-Contract, Testamente oder Ehe-Stiftungs-Contract enthalten ist, so werden dafür eben die Gebühren, welche bey dem Testament geordnet, angelegt.				
Tit. XI.				
Für Aufnahme gerichtlicher Protocolle.				
1 Wenn über wichtige oder weisläufige auch oft mit Certioration der Frauens-Personen verknüpfte Contracte, Donationes inter vivos, Vergleich, Emission, Beschreibungen, Protocolle vom Richter aufgenommen werden	12	18 bis 1	2	
2 Für die Ausfertigung eines solchen Documents	8 bis 12	12 bis 16	16 bis 1	
3 Für die Confirmation eines Contracts incl. der Bernehmungs-Protocelle	12	16 bis 1	1 bis 12	
Nota. Die Stempel richten sich, je nach dem solche in dem Stempel-Edict vom 13 May 1765, auf diesen oder jenen Actum vorgehrieben worden.				
4 Für alle übrige Termine, so nicht im Proceß, sondern in Actibus voluntarie Jurisdictionis oder sonst vorkommen	12	18	1	
5 Für die Aufnahme a) einer Eßtion b) einer Auktion c) eines Arrests d) einer Vollmacht e) einer Protestation f) eines Morosification-Scheines x. x.	6	8	12	
Für die Anfertigung darf nichts genommen werden, weil das Protocol die Stelle des Concessus der Expedition vertritt.				
6 Für die Expedition eines Commissorialis, Curatorii, Ammissorialis, Recognitions-Scheins, einer Sentenz, in Sachen wo die Expedition geschehen muß	6	8	12	



	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.		In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und darüber.		Stempel bey Objectis welche 20 Rthlr. und darüber betragen.	
	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.	Rtl. Gg. Ggr.
7 Für die Constitutionem liquidi zwischen Parteyen, die darüber im Proceß begriffen sind dem Calculatori	12	—	18	—	1	—	—	—
8 In Proceß-Gebühren:	6	—	8	—	12	—	—	—
a) Wenn solche Verhöre über Berichtigungen, oder über Härte des Gegenheils, um Niederschlagung der Gebühren, Armen-Nachte, oder andere dergleichen Gesuche betreffen, so kann nichts angefordert werden.	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Wenn es dagegen Gesuche betrifft, oder Erklärungen im Proceß, und überhaupt in Sachen die einer Vorstellung bedurft haben würden	2	—	3	—	4	—	—	6
In Fällen, wo das Stempel-Edikt einen höhern Stempel zu den Gesuche vorschreibt, als 3. E. bey simplen Remunerationen etc. 4 Ggr. müssen solche vorschrittsmäßig zum Proceß genommen werden.	—	—	—	—	—	—	—	—
Tit. XII.								
Wenn von auswärtigen Gerichten Requisitionen über Recognitionen und Vernehmungen, Eides-Abnahme und Zeugen-Verhöre eingehen.								
1 Für die Vernehmung	6	—	8	—	12	—	—	—
2 Für die Abnahme eines Eides	6	—	8	—	12	—	1	—
3 Für ein Zeugen-Verhör über einen Status causæ	8	—	12	—	16	—	4	—
4 In Sachen nur 50 Rthlr. aber 4 Ggr. bis 8 Ggr.	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Für ein Antwort-Schreiben in allen diesen Fällen	4	—	8	—	8	—	4	—
6 Für Abführung eines Zeugen ad Articulos pro Rotulo	8	—	12	—	12	—	4	—
Für die Act- und Refixion dem Landreuter	2	—	3	—	4	—	—	—
Tit. XIII.								
Von den bey dem Hypotheken-Wesen vorkommenden Geschäften.								
1 Für die Expedition einer Obligation oder Caution incl. d. r. Certification	8	—	12	—	1	—	4	—
2 In Hypotheken-Geldern von einer Obligation oder Caution $\frac{1}{2}$ pro Cent.	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Für die Eintragung eines Abfindungs-Quantums eines Erbtheils, werden außer den Hypotheken-Geldern a $\frac{1}{2}$ pro Cent entrichtet	2	—	4	—	10	—	—	—
4 Für die Eintragung einer Proceßation	2	—	4	—	10	—	—	—
5 Für die Eintragung einer Vormundschaft	2	—	4	—	10	—	—	—
6 Für die Eintragung einer Ehestiftung	2	—	4	—	10	—	—	—

Nota. Die pro Cent-Gelder werden bey einem ererbten Gute nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe, oder in deren Entstehung

nach

Stempel
Obligat
welche
Recht
und
vertr
ertragn.
i. Gs. Gsf.

6

1

4

4

4

9

10

11

nach

	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.	In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.	In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.	Stempel von Obligat welche 30 Rthlr. und drüber betragn.
	Rth. Gs. Gsf.	Rth. Gs. Gsf.	Rth. Gs. Gsf.	Rth. Gs. Gsf.
nach dem letzten Kauf-Anschlag gerechnet. Die pro Cent-Gelder von Schuld-Verschreibungen, Bürgschaften, Abfindungs-Quantis und Erbtheilungen, werden, wenn solche auf mehrere Grundstücke eines Eigenthümers zugleich eingetragen werden, nur von demjenigen Quanto genommen, in Aufsehung dessen der Werth des einen Grundstücks den des andern übertrifft.				
7 Für die Eintragung des reservati Dominii aus einem Kauf-Contract	3	3	3	
Nota. Wenn aber baare Zahlung verabredet worden, und die Parteyen sich ex post vereinigen, einen Theil des pretii sub jure reservati Dominii gegen Aufkündigung stehen zu lassen; so müssen die Hypotheken-Gelder a ½ pro Cent entrichtet werden.				
8 Für die Eintragung eines Tituli Possessionis	4	4	4	
Und über dieses 4 Ggr. oder ⅓ pro Cent von der Kauf- oder Abrechnung's Summe.				
a) Eines durch Erbgangs-Recht, oder Schenkung erhaltenen Immobilien	6	12	1	
Außer den obigen pro Cent-Geldern, wovon jedoch Ascendenten und Descendenten frey bleiben.				
Nota. Die Pro Cent-Gelder werden von einem ererbten Gute, nach der bey der Erbtheilung gemachten Taxe oder in deren Entschädigung nach dem letzten Kauf-Anschlage gerechnet.				
b) Eines verkauften Immobilien, es sey erblich oder wiederkäuflich	6	12	1	
Nota. Die Pro Cent-Gelder werden bey einem erkauften Gute nach dem Kauf-Preis berechnet.				
c) Eines durch Tausch erhaltenen Immobilien	6	12	1	
9 Für die Eintragung oder Löschung eines jeden andern Notari	3	3	3	
10 Für die Eintragung einer Cession	4	4	4	
11 Für einen Hypotheken-Schein	3 bis 6	8 bis 12	16	
Nota. Wenn jemand mehr als ein Immobile besitzt: so wird verfarret, entweder den höchsten Satz oder so vielmahl 6 Ggr. als Immobile im Hypotheken-Schein beschrieben worden, zu nehmen.				
12 Wenn Altteste aus dem Hypotheken-Buche, so nicht expedirt werden, ad Acta erfordert werden.	2	4	6	
13 Für die Aufnahme und Expedition einer Cession, Quittung, Erklärung, Recognition's-Scheins, Aktes so expedirt wird	6	8	1	4

14 Für



	In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr.		In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr.		In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und drüber.		Stempel des Oberstis von 30 Rthlr. und drüber betragen.	
	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.	Rtl. Gg. Gpf.
14 Für die Aufnahme der Protocolle, so Gesuche in Hypotheken-Sachen betreffen, welche durch ordentliche Vorstellung hätten geschehen müssen Wenn aber die Gesuche, so ad Protocolum gegeben werden, bloß Erinnerungen betreffen, um Beschleunigung der Sache, oder sie betreffen nur das Gesuch um Ausfertigung eines Hypotheken-Scheins; so kann dafür nichts angesetzt werden.	2		3		4		6	
Tit. XIV.								
Vtr Mundis, Copialien und Siegel-Gebühren der Expeditionen, so unter der Taxe begriffen sind.								
1 Für das Mandum aller Sachen, so expedirt werden	2		2		2			
Desgleichen für jeden folgenden Bogen	2		2		2			
2 An Copialien für jeden Bogen	1	6	1	6	1	6		
Wenn sie aber über 6 Bogen betragen für den Stof	4	6	4	6	4	6		
3 Für die Siegelung einer einzelnen Verordnung, Mandats, Resolution oder Citation	1		1		1			
4 Für die Siegelung aller übrigen Expeditionen, Proclamarum, Patentorum ad Domum, Erb-Solutions-Recesse, Cessionen, Quittungen, Vollmachten, Obligationen, Hypotheken-Scheine, Recognitionen	1	6	1	6	1	6		
5 Pro Vidimacione wird außer den Copialien für den ersten Bogen	2	6	2	6	2	6	4	
und für jeden folgenden bezahlt	1		1		1			
Tit. XV.								
Beim dem Depositen-Besen.								
1 Bey Deposition vom baarem Gelde, für Hundert Thaler 3 Gr. an Deposital-Gebühren.								
2 Wenn aber Obligationen oder andere Documente oder auch Pretiosa deponirt werden; so passiren pro Custodia 8 Gr.								
Tit. XVI.								
In Vormundschafts- und Curatel-Sachen.								
1 Für ein Tutorium					16			
2 Ein Curatorium, wenn es einem Curatori ablen- tis, minorannis, mente capti oder prodigi er- theilt wird					16			
Wenn es einem Curatori Sexus, Litis, Con- curtus, ertheilt wird	3		8		12			
3 Für ein Decret, so den Vormündern oder Cura- toribus zur Aufnahme des Darlehns, Aliena- tionibus, Transactionibus &c. &c. ertheilt wird					12	6	6	

4 Für

Stempel
in Gerichts
welche
5 Rthlr.
und darüber
betragen.

11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

| | In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 200 Rthlr. | | In Sachen von 200 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr. | | In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und darüber. | | Stempel bey Gerichts welche 30 Rthlr. und darüber betragen. |
|--|--|----------------------|--|----------------------|--|----------------------|---|
| | Rthl. 1/2. 1/4. 1/8. | Rthl. 1/2. 1/4. 1/8. | Rthl. 1/2. 1/4. 1/8. | Rthl. 1/2. 1/4. 1/8. | Rthl. 1/2. 1/4. 1/8. | Rthl. 1/2. 1/4. 1/8. | |
| 4 Für die Abnahme der jährlichen Zuteil-Rechnung, und Curatel-Rechnung | | | | | | | 16 |
| 5 Für die Designationem Actorum und Heftung der Pupillen-Acten, dem Actuario | | | | | | | 6 |

**Tit. XVII.
Gebühren bey außergerichtlichen
Handlungen.**

| | | | | | | | |
|--|---|----|----|--|--|--|---|
| 1 Für die Aufkündigung eines Capitals zc. Mische | 2 | 4 | 6 | | | | |
| 2 Für die Ausfertigung und Anschlagung gerichtlicher Kauf- und Mische-Zettel auf Häuser | 4 | 6 | 8 | | | | |
| 3 Für einen Copulations-Schein | | | 4 | | | | |
| 4 Für einen Todten-Schein | | | 8 | | | | |
| 5 Für einen Erbinn-Brief, solchen aufzunehmen | 4 | 8 | 12 | | | | |
| 6 Für jegliche Ausfertigung, wenn solche verlangt wird | 6 | 8 | 12 | | | | |
| 7 Für die Aufsetzung und Ausfertigung eines Pacht-Contracts über die dem Domino oder der Stadt zugehörigen Güter | | | 20 | | | | |
| 8 Für die Tradition eines Grundstücks, wenn solche verlangt wird | 8 | 12 | 16 | | | | |
| 9 Für ein Inmissoriale oder Emissoriale | 8 | 16 | 1 | | | | 8 |
| 10 Für ein Executoriale | 4 | 6 | 8 | | | | |

Nota. Da exclusive der Proceß-Sachen in allen übrigen Fällen, die unter 50 Rthlr. sind, keine Gebühren angelegt worden; so wird hier festgesetzt: daß in diesen letztern Sagen unter 20 Rthlr. ein Drittel und von 20 bis 50 Rthlr. zwei Drittel der für dergleichen Sachen angelegten Taxe von 50 Rthl. bis 200 Rthlr. genommen werden könne; doch daß diese Gerichts-Gebühren bey Erbtheilungen, mit Einschließung der Inventations- Theilungs- und Expeditions-Kosten, und bey allen übrigen Verhandlungen, mit Einschließung der Copialien, Expeditions- und Annuations-Gebühren, nie den sechsten Theil der Masse ex dividende und sonstigen Gegenstandes der Verhandlung übersteigen müsse.



| | Art. | Gr. | Gr. |
|----------------------------|---|-----|----------|
| Tit. XVIII. | | | |
| In Criminal-Fällen. | | | |
| 1 | Die erste Rüge, oder Notiziam facti aufnehmen | — | 4 |
| 2 | Für die Verordnung jemanden in den Arrest zu bringen, oder aus dem Arrest zu dimitiren | — | 4 |
| 3 | Für die summarische Vernehmung des Inculpäten | — | 4 bis 8 |
| 4 | Für die summarische Vernehmung der Zeugen | — | 8 bis 12 |
| 5 | Für die Hausführung und darüber aufzunehmende Registratur | — | 8 |
| 6 | Dem Inquirenten, wenn er reisen muß, täglich Diäten excl. der freyen Fuhr | — | 16 |
| 7 | Dem Medico pro Obduktione | — | 2 |
| | Wenn er reisen muß, excl. der freyen Fuhr täglich | — | 1 8 |
| 8 | Dem Chirurgo pro Obduktione | — | 2 |
| | Wenn er reisen muß, excl. der freyen Fuhr täglich | — | 1 |
| 9 | Einen todten Körper aufzuheben, incl. des Protocolls | — | 8 |
| 10 | Wem der Leuthe, welche die Fortbringung des todten Körpers verrichten | — | 2 |
| 11 | Für Verwahrung der Secer on eines todten Körpers, incl. des Protocolls und Requisition des Medici | — | 6 |
| 12 | Dem Inquirenten, wenn er reisen muß, täglich | — | 16 |
| 13 | Dem Medico pro Sectione | — | 2 |
| 14 | Dem Chirurgo pro Sectione | — | 2 |
| | Auf Reisen amnoch täglich excl. der freyen Fuhr | — | 1 8 |
| 15 | Für die Aufnahme des visi reperti, Obductions-Scheins und Abfertigung der Relation wird nichts bezahlt. | — | 1 |
| 16 | Für jede Ocular-Inspection, wenn solche zur Ausmittelung des Corporis delicti notwendig, incl. des Protocolls | — | 10 |
| 17 | Für die Citation eines Inculpäten | — | 4 |
| 18 | Für die Citation eines Zeugen | — | 3 |
| 19 | Für die Edictal-Citation eines Inculpäten für alle drey Ausfertigungen | — | 6 |
| 20 | Für das Schreiben an das Intelligenz-Comtoir | — | 1 |
| 21 | Für den Steckbrief | — | 6 |
| | Wenn mehr als einer ausgefertigt wird, für jeden der übrigen | — | 2 |
| 22 | Für ein Requisitoriale | — | 2 |
| 23 | Für einen Geleitsbrief | — | 4 |
| 24 | Für ein Reversale für Auslieferung eines Gefangenen | — | 4 |
| 25 | Pro Ob- & Resignatione des Vermögens des Arrestanti und pro Inventatione | — | 2 |
| 26 | Für einen offenen Arrest | — | 4 |
| 27 | Für die Abfassung der Inquisitionen-Articul incl. des Inquisiten Vernehmung darüber | — | 12 bis 2 |
| | Für die zweyte und dritte Vernehmung jedesmahl die Hälfte. | — | |
| | Den Notulum darüber anzufertigen pro Dogen | — | 1 |
| 28 | Für die Abfassung der Probatorial-Articul und Abhörung der Zeugen darüber | — | 8 bis 16 |
| | Für 2 bis 4 Zeugen | — | 16 bis 1 |
| | Für 5 bis 8 Zeugen | — | 1 bis 12 |
| | Wenn mehr als 8 Zeugen sind, für jeden amnoch | — | 3 |
| | Den Notulum anzufertigen, pro Dogen | — | 1 |
| 29 | Für die Confrontation über ein summarisches Verhör des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus | — | 8 |
| | Ueber Articul des Inquisiten mit den Zeugen oder Complicibus | — | 8 bis 16 |
| | | — | 16 |
| | | — | 30 |

ar. Gfr.

Abtr. Ggr. Gfr.

| | | | | |
|----|---|---|-----|-----|
| 30 | Für die Defension.
Dem Defensor incl. des Colloquii mit dem Inquisiten | 1 | 618 | — |
| 31 | Dem Gerichte dem Actui colloquii beyzuwohnen | 5 | — | 6 |
| 32 | Für die Defensional-Actia dem Defensori für deren Anfertigung | — | 16 | 618 |
| 32 | a) Für die Abhörnung eines Zeugen darüber | 1 | 4 | — |
| | Für die Abhörnung 2. bis 4. Zeugen | — | 9 | — |
| | Für die Abhörnung 5. bis 8. Zeugen | — | 12 | 618 |
| | Wenn mehr als 8. Zeugen sind, für jeden noch | 1 | 2 | — |
| | Den Notulium anzufertigen, pro Bogen | — | 1 | — |
| 33 | Für die Dilations-Erhellung zu Beybringung der Defension | — | 4 | — |
| 34 | Für die Inrotation der Acten | — | 4 | — |
| 35 | Für die Sentenz | — | 12 | 618 |
| 36 | Für den Bericht, wenn darin Anfragen während der Inquisition enthalten | 2 | 6 | — |
| | Wenn damit Acten eingesandt werden, oder sonst keine Materialien | — | 4 | — |
| | darinnen vorkommen | — | 4 | — |
| | Für den Bericht, wodurch die Besehung des Urtheils mit specifischer | — | 10 | — |
| | Designation der Inquisitions-Kosten angezeiget wird | — | 10 | — |
| 37 | Für die Abnahme des Reinigungs-Eides incl. der Formul | — | 6 | — |
| | dem Gerichte | — | 6 | — |
| | dem Geistlichen, dabey gegenwärtig zu seyn | — | 10 | — |
| 38 | Für die Abnahme der Urhebe | — | 6 | — |
| 39 | Für die Aufnahme der Uracht | — | 4 | — |
| 40 | Für die Hegung des peinlichen Halsgerichts | — | 12 | — |
| 41 | Für die Beywohnung der Execution, dem Gerichte. | — | 4 | — |
| | Beym Staubbesen | — | 4 | — |
| | Bey einer Todesstrafe | — | 12 | — |
| | Bey einer Landes-Verweisung | — | 4 | — |
| 42 | Dem Geistlichen, den Inquisiten zum Tode zu präpariren und zu begleiten | — | 16 | — |
| 43 | Für ein Arrest aus den Criminal-Acten | — | 8 | — |
| 44 | Für ein Arrest über geschene Ablieferung des Gefangenen | — | 1 | — |
| 45 | Nahrungs-Kosten. | — | — | — |
| | Für gemeine Inquisiten täglich | — | 1 | — |
| | Für Honorarios | — | 2 | — |
| 46 | Für das Ein- und Ausschneiden, dem, der solches verrichtet | — | 2 | — |
| 47 | Dem Gefangen-Wärter | — | — | — |
| | Für die Annahme eines Gefangenen | — | 2 | — |
| | Für die Loslassung desselben aus dem Gefängniß | — | 2 | — |
| | Sigelgeld incl. Lagerstroh und Licht | — | — | — |
| | Wenn der Gefangene einen Tag sißet | — | 1 | — |
| | Wenn er eine Woche und länger sißet, für jede Woche | — | 4 | — |
| | Für die Züchtigung eines Gefangenen | — | 2 | — |
| 48 | Dem Gerichts-Noten für die Observation des Inculpaten | — | — | — |
| | Für den ersten Tag | — | 3 | — |
| | Für jeden der folgenden Tage | — | 2 | — |
| | Nora. Wenn der Criminal-Fond oder Jurisdictionarius wegen Unver- | — | — | — |
| | mögenheit des Inquisiten die Kosten tragen muß; so werden die Ko- | — | — | — |
| | sten sub Nris. 1. bis 6. 9. 11. 12. 16. bis 29. 31. 32. 4) bis 41. 43. | — | — | — |
| | 44. gar nicht, die Kosten sub Nris. 30. 32. 47. und 48. zur Hälfte, | — | — | — |
| | die Kosten sub Nris. 7. 8. 10. 13. 14. 42. 45. und 46. aber jedes- | — | — | — |
| | malß für voll bezahlt, nur daß dem Medic und Chirurgo 8 Ggr. an | — | — | — |
| | den Uläten, jeden Tages gefürzt werden. | — | — | — |
| 49 | Scharfrichter-Gebühren werden nach der im Rescript vom 29. April 1768, | — | — | — |
| | welches in der Sammlung der Verordnungen de anno 1768. No. 38. | — | — | — |
| | pag. 3053. befindlich ist, vorgeschriebenen Tare bezahlt. | — | — | — |



| | In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. | | In Sachen von 100 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr. | | In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und darüber betragen. | | Stempel bey Objectis mehr als 50 Rthlr. und darüber betragen. | | |
|---------------------------------|---|----------------|--|----------------|---|----------------|---|----------------|--|
| | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | Rthl. Gr. Cpf. | |
| Tit. XIX. | | | | | | | | | |
| Für die Gerichts-Bothen. | | | | | | | | | |
| 1 | Für die Insignation einer jeden Citation oder andern Verordnung | | | | | | | | |
| | 2 | | 3 | | 3 | | | | |
| 2 | In Bagatell- und Injurien-Sachen zwischen Personen geringen Standes 6 Cpf. | | | | | | | | |
| 3 | Für die Insignation eines Parenti ad DOMUM, nach der Zahl derjenigen, denen die Insignation geschieht, unter 50 Rthlr., 3 Cpf. | | | | | | | | |
| 4 | Außerhalb dem Loco Judicii erhält der Gerichts-Diener überdem für jede Meile 1 Cgr., wenn das Objectum litis über 100 Rthlr. beträgt, sonst nicht. | | | | | | | | |
| 5 | An Waare: Geld täglich | | | | | | | | |
| | 2 | | 2 | | 2 | | | | |
| 6 | Für Aff- & Refision eines Proclamaris desselben Gerichts, bekommt derselbe nichts, weil solche von dem Actuario besorgt wird. | | | | | | | | |
| 7 | Für Aufwartung bey Instructions-Terminen erhält derselbe nichts. | | | | | | | | |
| 8 | Für die Ankündigung der Execution in Bagatell-Sachen 6 Cpf. sonst aber | | | | | | | | |
| | 1 | | 2 | | 3 | | | | |
| 9 | Für deren wirkliche Vollstreckung, den ersten Tag in Bagatell-Sachen 1 Cgr. sonst aber | | | | | | | | |
| | 2 | | 4 | | 8 | | | | |
| | Für jeden der übrigen Tage in Bagatell-Sachen 6 Cpf. sonst aber | | | | | | | | |
| | 2 | | 2 | | 2 | | | | |
| 10 | Extra locum Judicii allein, wenn er Aufträge auf Requisition eines andern Gerichts oder Befehl der Reiterung erhält, bekommt derselbe für jegliche Meile hin und zurück | | | | | | | | |
| | 3 | | 3 | | 3 | | | | |
| 11 | Für die Aufhebung eines Schuldners zur gefänglichen Haft | | | | | | | | |
| | 1 | | 2 | | 2 | | | | |
| | Außerdem erhält derselbe für jegliche Meile hin und zurück | | | | | | | | |
| | 3 | | 3 | | 3 | | | | |
| | An Waare: Geld täglich | | | | | | | | |
| | 2 | | 2 | | 2 | | | | |
| 12 | Für die Oberwation eines der Flucht verdächtigen Schuldners in loco Judicii | | | | | | | | |
| | Für den ersten Tag | | | | | | | | |
| | 2 | | 4 | | 6 | | | | |
| | Für jeden der folgenden Tage | | | | | | | | |
| | 1 | | 2 | | 3 | | | | |

| | In Sachen von 50 Rthlr. inclusive bis 100 Rthlr. | | In Sachen von 100 Rthlr. inclusive bis 1000 Rthlr. | | In Sachen von 1000 Rthlr. inclusive und darüber. | | Stempel des Objectis welche 30 Rthlr. und darüber betragen. |
|---|--|-----|--|-----|--|-----|---|
| | fl. | gr. | fl. | gr. | fl. | gr. | |
| 13. Geschiehet die Observation extra locum Judicii, so erhält er für jede Meile hin und zurück Und an Barre-Geld täglich | 3 | | 3 | | 3 | | |
| 14. Für den Ausruf und Aufwartung bey der Auction täglich | 2 | | 4 | | 6 | | |
| 15. Für die Beypohnung einer Ob- und Resignation, Inventur, Hausfuchung, Testaments-Aufnahme und Bestellung der Curatoren zc. zc. | 2 | | 3 | | 4 | | |
| 16. Jemanden den Spanischen Mantel oder die Fiddel anzulegen | 1 | | 1 | | 1 | | |
| 17. Für Transportirung eines Delinquenten pro Meile | 3 | | 3 | | 3 | | |

Nota. Hat der Landreuter oder Gerichts-Diener verschiedene Verfügungen von dem Kreis-Gerichte zu insinuiren; so muß derselbe immer die Verfügung, welche in dem, dem Wohnsitz des Kreis-Gerichts zunächst gelegenen Orte zu insinuiren, und von diesem Orte bis zu dem andern, die Insinuation berichten, und dergestalt die Meilen-Gebühren fordern.

Vorstehende Incerimilische Sportul-Ordnung wird hiemit bestätigt. Signaturum Berlin, den 1. November 1785.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Werder.

o/v

M 3

No.



No. LVI. Rescript an den Instructiōns-Senat des
Cammer-Gerichts wegen Publication der Appellations- und
Revisions-Urtheile. De Dato Berlin, den 27. Sept. 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preussen etc. etc. Unsern anädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrte Rächte, liebe Getreue! Da Unser General-Fiscal über die ihm aufgetragene Untersuchung:

woher der Inhalt des in der Moses Isaacschen Fidei-Commis-Sache abgefaßten Tribunals-Urtheils den Tüchtigen Interessenten ante Publicationem bekannt geworden?

seinen Bericht abgestattet, und sich daraus ergeben hat, daß bey dieser frühzeitigen Bekanntwerdung keine Gefährde noch Verdacht pflichtwidriger Connektionen zum Grunde liege, vielmehr solche die Folge der in Ansehung der Urtheils-Publicationen bey Euch hergebrachten Verfassung gewesen sey; so habt Ihr nunmehr mit der Eröffnung des gedachten Tribunals-Urtheils in praesentia der Partheyen, oder ihrer Assistenten sonder weitem Anstand zu verfahren.

Uebrigens können Wir den bey dieser Gelegenheit erst zu Unserer Kenntniß gediehenen Modum procedendi bey den Urtheils-Publicationen nicht billigen. Nicht allein ist solcher wider die gemeinen Rechte und die Observanz aller andern Collegiorum, sondern er kann auch, wenn auf diese Art, wie leicht möglich ist, eine Parthey früher als die andere Kenntniß von dem Inhalt des Urtheils erlange, zu mancherley Unordnungen und Mißbräuchen Anlaß geben. Wir setzen also hiedurch fest: daß die von dem Tribunal- und Ober-Appellations-Senat verschlossen an Euch gelangende Urtheile nicht ehe eröffnet werden müssen, als in Gegenwart beider Theile oder ihrer alhier befindlichen

Mandatarien, welche, wenn sie nicht ohnehin schon auf dem Cammer-Gericht gegenwärtig sind, per Copiam Decreti dazu vorgeladen werden müssen, denen alsdann die Publication ordnungsmäßig und mit Beobachtung der Vorschriften des Circularis vom 20. Sept. 1783. pag. 48. Sect. VI. durch einen dazu deputirten Rath oder Referendarium geschieht, das Publicatum auf das Original-Erkenntniß vermerkt, solches sodann zum Eintragen an die Behörde, und von dieser weiter an die Canzley zur Fertigung der Abschriften für die Partheyen beschehret; das Aufschreiben aber, womit das Urtheil eingekommen, auf den Tage-Zettel gesetzt, sochtem gegen den Vortrage-Tage bis zu welchem die Abschriften fertig seyn müssen, das Original wieder beigefügt, und alsdann, was nach Lage der Sache, und dem Inhalt des Urtheils etwa erforderlich ist, veranlaßt werden muß.

Nur in Fällen, wo weder die Partheyen selbst, noch deren Mandatarii in loco sind, versteht es sich von selbst, daß mit der schriftlichen Zufertigung in vim publicati, nach Anweisung des allegirten Circularis pag. 53. n. 23. verfahren werden müsse.

Hiernach habt Ihr Euch also fortan zu achten; und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 27. Sept. 1786.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An den Instructiōns-Senat des Cammer-Gerichts.

No. LVII. General-Pardon für alle Deserteurs, imgleichen für alle der Werbung halber und wegen verzeiblicher Verbrechen entwichene Königliche Unterthanen. De Dato Berlin, den 4. October 1786.

Da Seine Königliche Majestät bey dem gesegneten Antritt Höchstdero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertiret, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszubehnen resolviret, haben; So lassen Höchstdieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bey welchen sie gestanden, desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinu ihre Ackerhöfe und sonstige Wohnungen verlassen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Diebstahl und Zoll-Defraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landes Gesetzen schwere, jedoch verzeibliche Geld- oder Leibes-Strafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hiedurch den General-Pardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß dieselben, wenn binnen Jahresfrist und bis zum Ersten October des nächstfolgenden 1787sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bey den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bey ihren Gerichts-Obrigkeiten sich freiwillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Stra-

fen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer und ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellet seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Mißthäter, auf deren schwere Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todes- und dergleichen nahekommende lebenswichtige Bestrafungs-Strafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General-Pardon zur Wissenschaft eines jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insignel. So geschehen und gegeben Berlin, den 4. Octobr. 1786

Friedrich Wilhelm. (L.S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

No. LVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen Publication des Edicts vom 8. Febr. 1765, wegen des Kinder-Mords. De Dato Berlin, den 6. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen u. c. c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelobter Räthe, Liebe Getreue! Wir haben zu mehrerer Beobachtung des Edicts vom 8. Febr. 1765. Höchstselbst durch

eine unterm 30. vorigen Monats an Unsern Etats- und Justiz-Minister Freyh. v. d. Neck erlassene allergnädigste Cabinets-Ordre aufs neue festzusetzen für nöthig gefunden, daß erwähntes Edict wider den Kinder-Mord und vorzüglich die darin befindliche Clausel nach welcher derselbe

t des
und
ie nicht
Decreti
denen
hmösig
isten des
pag. 48.
putieren
het, daß
kenntnis
intrancen
r weiter
der Ab-
ert; das
teret ein-
l gefest,
g bis zu
müssen,
und als-
e, und
ordentlich
die Par-
atarii in
st, daß
in vim
allegirten
ren wer-
o fortan
mit Gna-
t. 1786.
nädigst
rmer.

No.



gleich geschwächte Weibesperonen, zu Vermeidung dieses Verbrechens, mit allem Schimpf und Schande verschonet werden sollen, mehr unter dem Volk bekannt gemacht werden soll, und befehlen Euch demnach hiedurch in Gnaden, so wohl wegen der allgemein zu besorgenden Publication dieses Edicts das Erforderliche zu verfügen, als auch von Befolgung der deshalb vorhandenen Vorschriften, Euch von Zeit zu Zeit, gehdrige Nachweisung thun zu lassen; weshalb Ihr da-

her den sämlichen unter Euch stehenden Gerichten, diese Unsere höchste Willensmeinung bekannt zu machen und sie zu deren genauen Befolgung anhalten zu lassen habt. Sind ic. ic. Gegeben Berlin, den 6. Oct. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zedlitz, v. Dornberg. v. d. Neef.

An das Cammer-Gericht.

No. LIX. Rescript an die Neumärkische Regierung, daß ein Soldat, welcher bürgerliche Nahrung treibt, in Ansehung dieses Gewerdes gleich einem andern Bürger Proceß-Kosten bezahlen müsse.
De Dato Berlin, den 7. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen ic. ic. Unsern ic. Da nach klaren gesetzlichen Vorschriften ein Soldat welcher bürgerliche Nahrung treibt, in Ansehung dieses Gewerdes, gleich einem andern Bürger angesehen, und behandelt werden soll, so muß ein gleiches auch wegen der ein solches Gewerbe betreffenden, und daraus entspringenden Prozesse, mithin auch der dabei aufzukommenden Kosten um so mehr statt finden, da in so weit der Grund warum den in Reih und Gliedern stehenden Soldaten die Sportul-Befreyung zuge-

standen worden, weil nemlich dieselben von ihrem Solde keine Proceß-Kosten bezahlen könnten, gar nicht Anwendung findet. Ihr habt Euch also dieses auf Eure Anfrage v. 22. 6. M. zur Vorbescheidung dienen zu lassen, und Wit find ic. Berlin, den 7. Octbr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An die Neumärkische Regierung.

No. LX. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß die Jugend, besonders auf dem Lande, die geschmäßige Bestrafung des Feuer-Anlegens, der Mordthaten, des Straffenraubes u. s. w. bey dem Religions-Unterricht von den Predigern bekant gemacht werden soll. De Dato Berlin, den 12. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen, ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, Lieber Getreuer.

Nachdem Wir aus Allerhöchst eigener Bewegung zu äusern gerühet, daß der Jugend, besonders auf dem Lande, die geschmäßige Bestrafung des Feuer-Anlegens, der Mordthaten, des Straffenraubes, des von Räuberbanden verübten Einbrechens und Stehlens, der Forthehlung der Deserteurs, welche insgesamt

nach Unserm Landes-Gesetzen Todes-Strafen nach sich ziehen, bekant gemacht werden sollen, auf daß in Zukunft keiner mehr sagen könne, es wären ihm die Folgen solcher That unbekant; so haben Wir Euch und den unter Euch stehenden Predigern auf den Grund eines deswegen eingegangenen Hof-Rescripts vom 21. v. M. diesen Unterricht zur unaußbleiblichen Pflicht machen wollen. Ihr sowohl als ein jeder anderer Prediger habt dazu die beste Gelegenheit, theils bey den Schül-

Schul-Besuchen, vornehmlich aber bey dem Unterricht, der den Catechumenen gegeben wird, wo noch außer denen von Gott den Uebelthätern angedroheten Strafen, auch die schon disseit des Grabes unaussprechliche Folgen der Verbrechen auf eine solche faßliche Art der Jugend erklärt werden können, daß diese von bösen und so schwer verpönten Handlungen desto mehr abgeschreckt und der oberwähnten Entschuldigung einer Unwissenheit vorgebeugt werde. Es ist jedoch, was den Kinder-Mord insbesondere betrifft, von den Predigern zu erwarten, daß sie, bey Erwähnung der darauf gesetzten Strafe, die gehörige Aufmerksamkeit dahin richten werden, daß die Bekanntmachung dieser Strafe nicht etwa in eine unzeitige Bekannthschaft mit dem dazu Anlaß gebenden

Laster ausarte, oder die Neugierde, solches näher kennen zu lernen, reize.

Wir befehlen Euch demnach, diese Unsere Willens-Mennung allen Predigern Eurer Inspection sofort bekannt zu machen, damit sie sich, so wie Ihr es selbst thun müßt, genau darnach achten, und habt Ihr auch auf die Befolgung dessen gehörig zu sehen, und bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen und sonst Euch darnach zu erkundigen, auch wo Ihr Mängel bemerket, davon zu berichten. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 12. Oct. 1786.

F. V. v. d. Hagen.

v. Zriwing.

An alle Inspectoren
der Churmark.

No. LXI. Rescript an das Cammer-Gericht, wegen der Wirkung einer Scheidung von Tisch und Bette unter catholischen Eheleuten. De Dato Berlin, den 26. October 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. u. c. c. Unfern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgeborener, Beste und Hochgelehrte Räthe, Liebe Getreue! Es ist alhier angefraget worden:

in wie fern, wenn unter catholischen Eheleuten eine Scheidung vom Tisch und Bette nach den Grundsätzen ihrer Religion erfolgt, alsdann die in dem Edict vom 17. Nov. 1782. enthaltene die effectus civiles der Ehescheidung betreffende Vorschriften Anwendung finden können?

Da nun diese Frage nach eingezogenem Gutachten der Gesetz-Commission dahin entschieden worden:

daß in den Fällen, wo unter catholischen Glaubens-Genossen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, statt einer Ehescheidung, auf eine beständige Separation von Tisch und Bette, und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt wird, eben die

Grundsätze quoad effectus civiles anzunehmen, welche das Edict vom 17. Nov. 1782. auf den Fall einer gänzlichen Ehescheidung festgesetzt hat, daß hingegen, wo nur auf Separationem a thoro & mensa temporariam erkannt wird, wenn auch ein Theil Schuld daran hat, dennoch jene Vorschriften keine Anwendung finden;

So laßen Wir Euch solches zu Eurer Nachricht, und um bey vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten, auch Eure Unter-Gerichte, imgleichen die hin und wieder substituirtene catholische geistliche Gerichte solchem gemäß zu instruiren, hiedurch bekannt machen und sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Octobr. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

R

No.

No. LXII. Rescript an das Cammer-Gericht nebst Cabinets-Ordre vom 1. November, worin bestimmt wird, wann in zweifelhaften Fällen bey der Geses-Commission angefragt werden soll.
De Dato Berlin, den 3. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen etc. etc. Unsern gnädigen Gruss zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrter Rätthe, Liebe Getreue! Wir haben allerböchst gut und nöthig befunden, und daher resolviret, über die in Unserer neuen Proceß-Ordnung bereits enthaltene Vorschriften,

daß in allen streitigen Rechts-Sachen, wo entweder gar kein Geses vorhanden, oder solches dunkel und unverständlich ist, die Gerichte die zweifelhafte Rechts-Frage nicht eigennmächtig entscheiden, sondern der Geses-Commission, doch ohne Benennung der Interessenten zur Prüfung und wei-

tern Bericht = Ersatfung vorlegen sollen, unter vorgestrihen dato und Unserer höchstseigenhändigen Vollziehung diejenige besondere und ausdrückliche Verordnung abfassen und ausfertigen zu lassen, welche Euch zu Eurer Nachricht und genauesten Achtung in Abschrift hierbeyliegend zugefertigt wird. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 3. Nov. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

d. Cammer.

An das Cammer-Gericht.

Ad No. LXII.

Friderich Wilhelm König von Preussen etc. etc. Unsern etc. Durch die an Unsern Groß-Canzler unterm 27. Aug. a. c. erlassene und Euch von demselben mitgetheilte Cabinets-Ordre haben Wir Unsere allerhöchste Willens-Regnung, daß, und wie mit Ausarbeitung eines deutlichen vollständigen der gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit so wie den gegenwärtigen Zeiten, Sitten und Verfassungen angemessenen Geses-Buchs, unter Zuziehung Unserer getreuen Stände verfahren werden solle, umständlich zu erkennen gegeben. Damit aber auch in der zur Vollendung eines so wichtigen Werks erforderlichen Zwischen-Zeit Unsere Unterthanen durch die Mängel der bisherigen Geses-Gebung so wenig als möglich leiden und besonders Proceß-führende Partbeyen nicht genöthiget seyn mögen, in Fällen, wo es an deutlichen und hinlänglich bestimmten Gesesen für jetzt noch fehlet, die Entscheidung ihrer Gerechtfame einem bloßen richterlichen Willkühr und den auf schwankenden unzuverlässigen Ralkonnements gegründeten oft einander selbst widersprechenden Auslegungen der

verschiedenen Gerichts-Höfe zu überlassen; so finden Wir nöthig, Euch die bereits vorhandene Vorschriften der Proceß-Ordnung,

daß bey den in den Proceßes vorkommenden Rechts-Fragen, wo entweder gar kein Geses vorhanden, oder der Sinn des Geseses dunkel, und unverständlich und zweifelhaft ist, der Richter sich keiner eigennmächtigen Entscheidung anmaßen, sondern den Fall, mittelst Vorlegung einer umständlichen Species facti, jedoch ohne Benennung der Interessenten der Geses-Commission zur nähern Erfatfung und allenfalls erforderlichen weitem Bericht = Ersatfung anzeigen solle,

hierdurch nochmahls zur genauen pflichtmäßigen Beobachtung einzuschärfen, wobei Wir zugleich ausdrücklich festsetzen, daß wenn in einem solchen Fall die erforderlich gewesene Anfrage von den Richtern der ersten Instanzen unterlassen worden, und die Sache hiernächst in dritter Instanz an das Tribunal gelangt, dieses, sobald es findet, daß die Entscheidung des Proceßes wirklich auf einer solchen zweifel-

selbststen Rechts = Frage beruhet, die Akten an den instruirenden Richter zurückzuführen und denselben anweisen sollte, die erforderliche Speciem facti mit Zuziehung der Partheyen und unter deren Beystimmung aufzunehmen, und solche der Geseß-Commission vorzulegen, nach erfolgter Declaration aber, und wenn es die Partheyen auch alsdenn noch auf das Revisions = Erkenntniß ankommen lassen wollen, die Akten mit dem Concluso der

Geseß-Commission anderweit an das Tribunal einzujenden.

Hiernach habt Ihr Euch also insgesammt auf das genaueste zu achten und Wir sind ic. Berlin den 1. Nov. 1786.

Frider. Wilhelm.

An das Tribunal und sämtliche Landes = Justiz = Collegia.

No. LXIII. Rescript an das Cammer = Gericht nebst Allerhöchsten Verordnung vom 4. dieses Monats, wegen der von den Juden zum Nachtheil der christlichen Religion errichteten Testamente, und anderer leghwilligen Dispositionen. De Dato Berlin, den 7. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger Wohlgeböhener, Beste und Hochgelohrte Ráthe, Liebe Getreue! Wir haben Allerhöchst gut und nöthig gefunden: wegen der von Juden zum Nachtheil der christlichen Religion errichteten Testamente und anderer leghwilligen Dispositionen

die hierbey geschlossene Verordnung ergöhen zu lassen, und befehlen Euch hiermit alleranädigt, selbiges gewöhnlicher maßen zur Publication zu bringen, und nicht allein Eures Orts und so viel Euch be-

trifft, nach deren Inhalt Euch auf das genaueste zu achten, sondern auch besonders dahin zu sehen, daß deren Inhalt zur Wissenschaft derer in Euren Gerichts = Distrikten substituierenden Juden = Gemeinden gebracht, und denselben überhaupt von mániglich, dem es angehet, gebührend nachgelebet werde. Sind ic. Berlin, den 7. November 1786.

Auf Sr. Königl. Majtät allergnädigsten Special = Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer = Gericht.

Ad No. LXIII.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hiedurch jedermániglich zu wissen. Da Wir in der, bey Gelegenheit des Moses Naaschen Processes unterm 20sten vorigen Monats erlassenen, und öffentlich bekannt gemachten Cabinets = Ordre, aus Höchsteigener Bewegung erklärt haben, daß die von jüdischen Erblassern errichtete und bereits publicirte Testamente und letzte Willens = Verordnungen, wodurch dieselben ihren Kindern oder Auserwählten, Erbschaften, Legate, oder andere Vortheile, nur unter der Bedingung, wenn sie bey der jüdischen Religion beharren

würden, zugewendet, zwar in Ansehung des Vergangenen gültig seyn, für die Zukunft aber, zum Nachtheil der christlichen Religion, nicht ferner statutirt werden sollten: so finden Wir nöthig, diese Unsere allerhöchste Willens = Meynung durch die gegenwärtige Verordnung dahin noch näher zu äußern:

Daß von nun an, in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht publicirten Testamenten, und andern leghwilligen Dispositionen die mit Zuziehung einer Erbschaft eines Vermáchtnisses, oder andern Vortheils verbundene Bedingung:

R 2

wenn

wenn der Erbe oder Legatarius bey der jüdischen Religion beharren; oder wenn er zur christlichen Religion nicht übergehen würde, für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet; mithin dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung gebunden sey, verabs folgt, und gelassen werden solle.

Es soll daher diese Unsere gegenwärtige Verordnung förderfamsft allgemein be-

kannt gemacht; insonderheit aber der Jurdenchaft in Unsern Staaten sofort publicirt; auch von Unsern Gerichtshöfen, in allen künftig vorkommenden Fällen, genau darüber gehalten werden. Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigst. Unterschrift und beygedruckten Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 4. Nov. 1786.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

No. LXIV. Publicandum, den Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Grund- und Gerichts-Obrigkeit betreffend, nebst Rescript an alle Landes Collegia. De Dato Berlin, den 8. November 1786.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen: Thun kund und fügen hieburch jedermännlich zu wissen: wie Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß schon seit einiger Zeit verschiedene Unterthanen in ein und andrer Provinz, sowohl ganze Gemeinen als einzle Mitglieber derselben, den von den Gesezen ihnen verliesenen Schuß gegen unbillige und widerrechtliche Bedrückungen, so wie manche, zur Abwendung solcher Bedrückungen, so wohl allgemein als in einzeln Fällen ergangene Verordnungen, dahin mißbrauchen, daß sie ihren Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, den schulbigen Gehorsam, und die ihnen obliegenden Abgaben und Dienste, unter allerhand nichtigen Prätexten vertragen, dieselben darüber in weitläufige Processse verwickeln, und wohl gar, wenn der Proceß zum Vortheil der Herrschaft durch Urteil und Recht entschieden worden, dennoch auf der Weigerung ihrer Schulbigkeiten beharren, sich den ergangenen richterlichen Erkenntnissen hartnäckig widersezen, und durch dergleichen Widersezigkeiten, oder auch wohl durch beharliches ungestümes Quersurren, Machtprüche zu ihrem Vortheil zu erzwingen vermeynen; solchergestalt aber nicht nur durch Vernachlässigung ihrer Wirtschaften, und durch die schweren Kosten solcher Processse, ihren eigenen

Kuin befördern, sondern auch die Güters Herrschaften in ordentlicher Bewirtschaftung und Verbesserung ihrer Güter höchst nachtheiliger Weise beeinträchtigen.

So wenig Wir nun aber, nach dem bey Unserm Regierungs-Antritt gefassten unabänderlichen Grundsäzen, den Güters Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten irgend eine widerrechtliche, oder bloß willkührliche Behandlung ihrer Unterthanen zu verstatten gemeynet sind; vielmehr dieselben hieburch alles Ernstes ermahnt haben wollen, den Unterthanen nichts über ihre nach den Gesezen und Landes-Verfassungen obliegende Schulbigkeiten anzumuthen, oder abzufordern, sich aller grausamen und tyrannischen Behandlungen derselben, bey Vermeidung der darauf in den Gesezen verordneten scharfen Strafen, gänzlich zu enthalten, für deren Conservation bey ihren Stellen und Nahrungen ernstlich und nach Möglichkeit zu sorgen, auch diejenigen, welche durch unverschuldete Unglücks-Fälle zurückgekommen sind, mit Nachsicht und Schonung zu behandeln;

Eben so wenig wollen Wir dagegett auch den von so vielen Unterthanen, in Verweigerung ihrer unstreitigen Obzigkeiten, bisher getriebnen Unflug ferner geduldet wissen; sondern befehlen vielmehr hieburch allen und jeden Unterthanen auf

daß

das ernstlichste, ihren Grund- und Gerichts-Obrikeiten den schuldigen Respekt und Gehorsam unter keinerley Vorwände zu versagen; die nach Befehlen, Verträgen, richterlichen Erkenntnissen, wohl hergebrachten Landes-, Verfassungen und Absorbanzen, ihnen obliegende Dienste und Abgaben mit willigem Gehorsam und Treue zu leisten; sich aller Widersetzlichkeiten, sowohl gegen die in jenen Vorschriften gegründeten Befehle ihrer Herrschaften, als gegen die Erkenntnisse und Verordnungen der vorgesetzten Gerichte, durchaus zu enthalten; oder in Entstehung dessen, Unserer höchsten Ungnade, so wie der gegen solchen Ungehorsam und Widerspenstigkeit in den Landes-Befehlen bestimmten Strafen, ganz ohnsehlbar zu geräthigen.

Wir erneuern und bestätigen daher nicht nur hiedurch alle gegen die Widersetzlichkeit der Unterthanen, gleichgeigen die Anwesiger derselben, und gegen die unbefugten Winkel-Consulenten und Schriftsteller bisher schon ergangnen Straf-Befehle, sondern Wir befehlen auch allen und jeden Gerichten, vornemlich aber Unsern Landes-Zustitz-Collegiis, diese Unfre gegenwärtige Willens-Meynung den Unterthanen bey aller Gelegenheit sorgfältig einzuschärfen; wenn dergleichen Unterthanen Beschwerden gegen ihre Herrschaften anbringen, die Sache nicht sogleich, und auf die erste Anmeldung, zu einem förmlichen Proceße einzuleiten; vielmehr zusörderst über den Grund oder Angrund solcher Beschwerden vorläufige Erfundigung einzuziehen; und wenn sich daraus ergibt, daß die angebrachte Klage auf eine frevelhafte Verweigerung unfreitziger Schuldigkeiten hinaus laufe, dergleichen Kläger ihres Unfugs ernstlich zu beuechten; sie zum Gehorsam und zur Folgsamkeit gegen ihre Herrschaften nachdrücklich anzuweisen; und überhaupt, so wie die Unterthanen gegen widerrechtliche Bedrückung der Herrschaften, also auch diese gegen den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit der Unterthanen, mit strenger Unpartheylichkeit, und erforder-

lichen Nachdruck, zu schügen und handzuhaben.

Da Wir auch wahrgenommen, daß die vor einiger Zeit allgemein verordnete Regulirung gewisser Urbarien, wenn damit an Orten, wo die Dienste und Abgaben zwischen Herrschaften und Unterthanen nicht streitig sind, verfahren wird, nicht nur unnütze Kosten verursachen, sondern auch, ganz wider die Absicht, durch ein bey den meisten Unterthanen eingewirktes Mißverständnis derselben, zu allerhand Unruhen und Processen Anlaß geben; so verordnen Wir hiedurch, daß diese Urbarien-Aufnahme nur an solchen Orten geschehen solle, wo ohnehin schon Streitigkeiten über die Dienste oder andre Schuldigkeiten der Unterthanen obschweben; und daß alsdenn, durch Vermittelung der angeordneten Commissionen, nicht nur die eigentlich streitigen Punkte wo möglich in Güte besehlet, sondern auch durch Errichtung eines solchen vollständigen Urbartii, den Anlaß und die Gelegenheit zu neuem Zwist und Uneinigkeiten so viel möglich aus dem Wege geräumt werden sollen.

Schließlich befehlen Wir hiedurch Unsern Landes-Zustitz-Collegiis, auch übrigen Gerichten, so gnädig als ernstlich, sich nicht nur selbst nach dieser Unserer Willens-Meynung in allen künftig vorkommenden Fällen pflichtmäßig zu achten, sondern auch dafür zu sorgen, daß diese Unfre Verordnung gehdrig publiciret, und vornemlich den Unterthanen, und andern Bewohnern des platten Landes, in allen Provinzen und Gegenden, vollständig bekannt gemacht werde.

Unkündlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königl. Insezel. Gegeben Berlin, den 8. Nov. 1786.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Ad No. LXIV.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rärhe, Liebe Getreue! Ihr empfanget hierneben 200 Abdrücke, desjenigen Publicandi, welches Wir aus Höchsteigener Bewegung gegen den überhand nehmenden Ungehorsam, und die zeitberige Widerspenstigkeit der Unterthanen, wider ihre Grund- und Gerichts-Herrschaften zur Coupirung der bisher so häufigen Bauern-Processe und ungehörlicher Klagen abfassen lassen, und worinnen Wir des Endes auch zu verordnen veranlaßt worden, daß die Urbarien-Regulirungen künftig nicht durchgängig, sondern nur an Orten, wo Processe und Streitigkeiten sind, statt finden sollen. Wir wollen und befehlen Euch also hier-

mit in Gnaden, daß Ihr nicht nur Eures Orts, und so viel Euch betrifft, darnach unausgesetzt verfahren, und über dessen Befolgung auf das genaueste halten, sondern auch die weitere Publication dieser Unserer höchsten Willens-Meynung dergestalt verfügen sollet, damit solche zu jedermännlich Wissenschafft, besonders aber sämmtlichen Dorfs-Gemeinden in dortiger Provinz durch Verlesung des Publicandi an ordentlicher Gerichts Stelle und Affigirung eines Abdruckes darselbst ihren vollständigen Inhalt nach unannahmlich gelassnen möge. Sind &c. Gegeben zu Berlin den 10. November 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An sämmtl. Landes-Collegia.

No. LXV. Rescript an das Cammer-Gericht wegen Einföndung der Unter-Gerichts-Akten zum Spruch in Revisorio.

De Dato Berlin, den 10. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Rärhe, Liebe Getreue! Bey der in Unserer neuen Proceß-Ordnung P. II. Tit. I. §. 31. und dorer sich darauf beziehenden nachherigen Verordnung enthaltenen Vorschrift, die Einföndung der Untergerichts-Akten in Revisorio betreffend, haben Wir zwar den Zeit-Verlust, so deren Selangung durch das Obergericht an das Tribunal erfordert, zu ersparen zur Absicht gehabt. Nachdem Ihr Uns aber in Eurem Bericht vom 2. huj. gründlich nachgewiesen, wasgestalt nach der hiesigen besondern Landes-Verfassung das Ober-Tribunal in allen Wärlischen Sachen nur ex vigore Commissionis und ad Requisitionem des competenten Obergerichts zu erkennen habe; so find Wir allergnädigst wohl zufrieden, und segn hiermit vest, daß angetragenermaßen: fortmehro in allen Untergerichts-Sachen, auch wenn in appellatorio keine

nova vorgekommen, und also das Revisorium bey dem Untergericht instruit wird, die in Revisorio geschlossene Akten an das competente Obergericht eingeländt, und von diesem weiter an das Ober-Tribunal befördert, jedoch dabey von Seiten des Obergerichts mit besonderer Aufmerksamkeit dahin gesehen werden soll, daß dadurch weder dergleichen Sachen aufgehalten, vielmehr die Einföndung zum Spruch in Revisorio ganz vorzüglich beschleunigt, noch den Partheyen mehrere Kosten verursacht werden müssen. Hiernach habt Ihr also nicht nur Eures Orts Euch gehörig zu achten, sondern auch die unter Euch stehende Untergerichte solchem Gemäß zu instruire. Sind &c. Gegeben Berlin den 10. Nov. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No.

No. LXVI. Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß diejenigen Prediger, welche aus einer Inspection in die andere befördert werden, alsdenn auffhören Mitglieder derjenigen Wittwen-Cassen zu seyn, in welche sie bisher bezgetragen haben.

De Dato Berlin, den 30. November 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen. &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue! Bey Gelegenheit einer jüngst geschehenen Anzeige, daß einige Prediger, welche aus einer Inspection in die andre befördert worden, verlangt haben, amnoch Mitglieder der Wittwen-Casse der erstern zu bleiben, und ihren Wittwen sonach den Genuß eines Wittwencassen-Antheils aus zweyen Inspectionen zu verschaffen, ist in Unserm Ober-Consistorium beschloffen worden, hiemit zu verordnen, daß diejenigen Prediger, welche aus einer Inspection in die andre befördert oder versetzt und dadurch Mitglieder der Wittwen-Casse einer neuen Inspection werden, alsdenn auffhören, Mitglieder derjenigen Casse zu welcher sie bisher bis zu ihrer Versorgung oder Versetzung bezgetragen haben zu seyn, und also weder zu ersterer

Casse weiter beztragen, noch auch für ihre Wittwen und Kinder daraus etwas verlangen können, sondern blos zu der Wittwen-Casse derjenigen Inspection, woselbst sie durch ihre Beförderung oder Versetzung gekommen sind, beztragen und deren Wittwen, auch respectioe Kinder aus derselben allein das Wittwen-Antheil zu genießen haben.

Wir befehlen Euch gnädigst nicht allein Euch selbst darnach zu achten, sondern auch die Prediger davon zu benachrichtigen. Sind Euch mit Gnaden gemogen. Gegeben Berlin, den 30. Nov. 1786.

F. W. v. d. Hagen.

von Irwing.

Circulare an alle Inspectoren der Churmark.

No. LXVII. Rescript an das Cammer-Gericht, über die Frage, ob, wenn bey einer Behandlung der Gläubiger die Entfagung aller künftigen Ansprüche an den Gemein-Schuldner zur Bedingung gemacht wird, und der mehrere Theil der Creditorum solche annimmt, auch der mindere Theil sich dieselbe gefallen zu lassen schuldig sey.

De Dato Berlin, den 3. December 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen. &c. &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Wohlgebohrner, Weise und Hochgelahrte Rätse, Liebe Getreue! Ueber die in Eurem Bericht vom 19. Octobr. c. näher auseinander gesetzte Frage:

Ob, wenn bey einer Behandlung der Gläubiger die Entfagung aller künftigen Ansprüche an den Gemein-Schuldner zur Bedingung gemacht wird, und der mehrere Theil der Creditorum diese Bedingung annimmt, auch der mindere Theil sich dieselbe gefallen zu lassen schuldig sey?

hat die Befehl-Commission ihr Gutachten dahin gegeben:

daß in Fällen, welche sich nach der Concurs-Ordnung §. 253. legq. zur Behandlung qualificiren, wenn dabey die Entfagung auf alle künftige Ansprüche in calum melioris fortunæ des Gemein-Schuldners zur Bedingung gemacht wird; und der Vergleich sonst nicht zu Stande zu bringen seyn würde; der mindere Theil der Creditorum sich auch hierin der Pluralität, welche sich diese Bedingung gefallen lassen, zu conformiren schuldig.

Wir

Wir haben auch um so weniger Anstand gefunden, dieses Gutachten zu approbiren, und Euch zur künftigen Cynosur vorzuschreiben, als selbst in dem von Euch ausgenommenen Falle:

wenn nemlich der Tertius interveniens nur den wahrscheinlichen Betrag der Actio-Masse offerirt,

doch immer das Interesse Creditorum, welche solchergestalt zu ihrer Befriedigung ohne Kosten, und früher als bey einer rechtlichen Behandlung der Sache geschehen könnte, gelangen, mithin eben der Grund warum in den andern Fällen Dissentientes zum Ueß angehalten werden sollten, obwohl in geringerem Grade vorhanden ist. Inzwischen versteht sich dabey von selbst, daß

1) so wie überhaupt, als besonders, in diesem Falle, wenn nemlich bloß der wahrscheinliche Betrag der Actio-Masse zur Abfindung offerirt worden, die Beschaffenheit dieser Masse selbst durch den Manifestations-Eid des Gemein-Schuldners und andere gesetzmäßige Mittel bergestalt verificirt und ins Licht gesetzt seyn müsse, daß das Verhältnis zwischen ihrem wahrscheinlichem Betrage und dem offerirten Abfindungs-Quantum, mit hinlänglichem Grunde übersehen, und beurtheilt werden könne.

2) Daß wenn Creditores dissentientes den offerirten Vergleich ohne die Renunciation auf das künftige Vermögen des Gemein-Schuldners zur Bedingung zu machen, selbst erfüllen, oder dazu einen andern acceptablen Unterhändler siffiren wollen, sie alsdenn zum Beytritt

zu einer solchen Renunciation in keinem Falle gezwungen werden können.

Was die zweyte in Eingangs allegirten Bericht vorgelegte Frage betrifft:

Nämlich Creditores, die sich behandeln lassen, der Ansprüche an den Gemein-Schuldner in casum melioris fortunæ verlustig gehen, wenn solche bey der Behandlung nicht ausdrücklich referirt werden?

so hat zwar auch darüber die Cess. Commission ihr Gutachten abgegeben; welches Wir aber zu approbiren und zur allgemeinen Nichtschwur vorzuschreiben, bedenklich finden. Da nun nach Eurem Bericht diese Frage in den Sebin Legatus Braunschweigischen Concursu zur Sprache gekommen ist, und daselbst in contradictorio entschieden werden soll; Wir aber Anstand nehmen, dieser Entscheidung der competenten Gerichte in hac causa privatorem durch eine allgemeine Declaracion, welche auch auf casus pendentes gezogen werden müßte, vorzugreifen; so finden Wir für gut, diese Declaracionem und deren Publication vor der Hand noch auszusetzen; Euch aber befehlen Wir in Gnaden, wenn die bemerkte Sache rechtskräftig entschieden seyn wird, davon und wohin die Entscheidung ausgefallen sey, ex officio anhero Anzeige zu machen. Sind: u. Berlin, den 3. Dec. 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Special-Befehl.

v. Carmer.

An das Cammer-Gericht.

No. LXVIII. Königl. Cabinets-Ordre, daß die Söhne der Forstbedienten nur zu den Jäger-Corps engagirt werden sollen. De Dato Berlin, den 5. December 1786.

Mein lieber Etats-Minister und Ober-Jägermeister Graf von Arnim. Um denen nach Eurer Anzeige vom 4. dieses, wegen Aufzeichnung der Söhne der Forstbedienten in die Cantons-Listen der Regimenter, entsandenen Beschwerden, abthätliche Maße zu geben habe ich

ein für allemal verordnet und festgesetzt, daß die Söhne der Ober-Förstlers und Rechnungsführenden Forstbedienten bey dem reitenden Jäger-Corps, die Söhne sämtlicher Unter-Förster aber bey dem Fußjäger-Corps engagirt seyn und in Dienste kommen, mithin aus denen Cantons-

zons-Listen der Regimenter als Enrollirte weggelassen werden sollen. Darnach sind sämtliche General-Inspecteurs der Armee bereits angewiesen, und Ihr habt Euer Seits das Erforderliche dahin zu besorgen, daß die Land- und Steuer-Räthe, durch das General-Directorium, deshalb

gehörig instruit werden, damit dieser Meiner Willens-Meynung ein völliges Genüge geschehe. Ich bin Euer wohl affectionirter König
Berlin, Frieder. Wilhelm.
den 5. Decbr. 1786.

No. LXIX. Circulare an sämtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia exclusive Schlesien, wegen der fiscalischen Prozesse. De Dato Berlin, den 26. Decbr. 1786.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. c. c. Unserm gnädigen Gruß zuvor. Sowohl bey Gelegenheit der vorgewesenen Justiz-Visitationen, als aus den einkommenden Proceß-Tabellen und Extracten der Instructions-Listen haben Wir wahrgenommen, daß sehr oft die fiscalischen Prozesse ungewöhnlich lange verzögert werden, und nicht selten der größere Theil der Rechts-Sachen, welche aus einem Semestri in das andere übergehen, oder wohl gar in das Verzeichniß der überjährigen Prozesse aufgenommen werden müssen, in dergleichen fiscalischen Processen bestehn. Nun kann zwar ein Aufenthalt, welcher aus der Natur der Sache selbst, aus der Weitläufigkeit und Verwickelung derselben in facto, und aus der Schwierigkeit oder Entlegenheit bey Aufsuchung der Herbeyschaffung der Beweismittel herrührt, so wie in andern, als auch in fiscalischen Processen, niemanden zur Last gelegt werden, vielmehr muß nach der Cameral- und Finanz-Verfassung, und wegen der darin gegründeten öftren Anfragen der fiscalischen Bedienten bey Unserm Krieges- und Domainen-Cammern, und dieser hinwiederum bey den competenten Departements Unserm General-Directorii, in solchen Processen mancher bey Privatprocessen nicht vorkommende Verzug und Aufenthalt sich ereignen. Wenn sich dannenhero heraus die Nothwendigkeit, in fiscalischen Processen die Termine geräumiger anzusetzen, und öftere Prorogationen zu gestatten, als von Privatparteyen verlangt, oder denselben zugesandt werden kann, von selbst rechtfertiget; als wollen Wir euch hiedurch zuvörderst wiederholentlich erinnert haben,

bey Beurtheilung der Prorogationsgesuche auf diese besondere Umstände und Verhältnisse der fiscalischen Prozesse jedesmal die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen erfordert doch auf der andern Seite das Grundgesetz der Proceß-Ordnung, nach welchem alle Rechts-Sachen möglichst, und so viel ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, beschleunigt, auch aller nicht aus der Sache selbst entstehender Aufenthalt äußerst vermieden werden soll, darauf Bedacht zu nehmen, daß diejenigen Personen, welche bey dem Betrieb der fiscalischen Prozesse mit zu wirken haben, ihre Pflichten dabey mit möglichstem Eifer und Promptitude beobachten, und nicht durch ihre eigene Facta oder Omilla zu Zögerungen, die weder nach Beschaffenheit der Sache selbst, noch nach den eingeführten Cameral- und Finanz-Verfassungen nöthig gewesen wären, Anlaß geben mögen. Es ist daher über diesen Gegenstand zwischen Unserm Justiz-Departement und General-Directorio nachstehende Uebereinkunft getroffen worden.

I.

Was zuvörderst die bey solchen Processen cooperirende fiscalische Bediente betrifft, so wird in Ansehung ihrer hiedurch festgesetzt;

1) Daß die Fiscalen eben sowohl, als andere Mandatarien der Privatparteyen, ordentliche und vollständige Manuals-Akten zu halten, und in allen Fällen, wo es die Proceß-Ordnung vorschreibt, oder es auch außerdem von dem Richter erfordert wird, demselben vorzulegen verbunden seyn sollen.

D

2) Daß

in Keinem
als allegir
trift:
ie sich be
e an den
melioris
enn solche
drücklich
feg-Com
; welches
zur alleg
iben, be
ch Euren
in Logar
Sprache
Contradi
Wir aber
idung der
causa pri
Declara
pendentes
reisen; so
aratoriam
dand noch
Wir in
che rechts
abon und
fallen sey
machen.
1786.
lternädig
rmer.
Söhne
den
festgesetzt,
sterns und
ente bey
ie Söhne
ep dem
n und in
Can
tonis



2) Daß in so weit der Betrieb der Sache bloß von dem Fiscal abhängt, und dieser dazu keiner anderweiten Rücksprache bedarf, er allen den Fristen, Vorschriften und Strafen unterworfen bleibe, die andern Mandatarien und Absistenten in der Proceß-Ordnung und den nachherigen Circularien resp. ertheilt und comminirt sind; als welches besonders von den Deductionen in iure durch alle drey Instanzen gelten soll, so der Fiscal anfertigen muß, und wozu er keiner weitem Information in facto bedarf.

3) Daß selbigen, wegen bloß perihñlicher, so wie regulariter wegen Amtsverhinderungen, keine Dilationen oder Prorogationen-Gesuche gestattet, sondern wenn dergleichen Verhinderungen eintreten, von Seiten der competenten Cammer-Behörde dafür gesorgt werden müsse, daß statt des verhinderten Cammerfiscals ein anderes Subjectum den Termin abwartet, oder das sonst Erforderliche wahrnehme.

4) Daß von obigen Vorschriften ad 2 & 3 nur alsdenn eine Ausnahme statt haben solle, wenn Cammer-Fiscäle sich zu Untersuchungen extra locum iudicii, und zwar ob periculum in mora schleunig haben entfernen müssen, welschenfalls und wenn während ihrer musmaßlichen Abwesenheit Termine eintreten, oder Fristen ablaufen, ihnen obliegt, dem den Proceßdirigirenden Iudicio von dem erhaltenen schleunigen Auftrage und der mutmaßlichen Dauer ihrer Abwesenheit sofort Anzeige zu thun, damit selbiges, wenn sich vorsehen läßt, daß die Abwesenheit nur 14 Tage oder weniger betragen werde, mit zurechnung eines Spatii von 8 bis höchstens 14 Tagen, den Termin prorogiren, oder die Frist verlängern, falls aber die Abwesenheit wahrscheinlich über 14 Tagen dauern sollte, zum interimistischen Betrieb der Sache sili nomine ein anderes Subjectum ernennen, demselben die Manual-Acten zustellen, und den Termin oder die Frist nur so weit verlängern

könne, als diesem Substituto nöthig seyn möchte, um sich von der Sache, nach Beschaffenheit der Lage derselben hinlänglich au fait zu setzen.

5) Daß ihr zu denen Substitutis sili, so in den nächstvorstehenden n. 3 & 4 bemerkten Fällen nothwendig seyn möchten, unter Euren Justiz-Commissarien taugliche Subjecte, denen dergleichen Substitutionen mit Zuverlässigkeit zu übertragen und anzuvertrauen seyen, aussuchen und willig machen sollet, damit selbige in casu Unserm General-Directorio unter der Hoffnung der Ascension in die vacant werdende Stellen besolbarer Cammer-Fiscäle, vorgeklagen werden können.

6) Daß, wofern es sich zutrüge, daß von einem Cammer-Fiscal bey eurem Collegio und Unserer dortigen Cammer-Justiz-Deputation zu ein und eben derselben Stunde Termine abzuwarten wären, und solchenfalls allerdings einer derselben dem andern nachsehen müste, alsdann diejenige Sache, welcherwegen Parttheyen perihñlich ad terminam gerisset, oder aber diejenige, welche, ihrer Qualität nach, vorzüglichere Beschleunigung erfordert, der andern vorgehen, in dergleichen Fällen aber, allermassen daraus doch nur eine Verlängerung des nicht statt gehabten Termins um einen oder etliche wenige Tage entstehen kann, die Cammer-Fiscäle mit dem ernannten Instruenten sofort, wie sie das Zusammenstreffen zweyer dergleichen Termine erfahren, brevi manu Rücksprache nehmen und dem gegenseitigen Mandatario, damit auch mit diesem wegen des neuen Termins das erforderliche verabredet werden könne, davon Nachricht geben solle.

II.

Anlangend hiernächst Unsere etc. Cammern, Domänen- und Forstämter, oder andere Behörden, unter deren Mitwirkung dem Cammer-Fiscal die zum Betrieb der Sache nöthige Information herbeigeschaft und ertheilt werden muß; so wollen Wir zur möglichsten Coupirung alles bey diesen

nöthig
Sache,
derselben

is fisci,
3 & 4
n möch-
uffarten
gleichem
keit zu
sehen, da
al. Di-
scen-
llen be-
geschla-

e, daß
eurem
ammer-
nen der-
antworten
ungs ei-
schienen,
welch
ich ad
jenige,
vorigig
der
Fällen
ir eine
haben
ventae
er-Zi-
ten so
treffen
abren-
n und
damit
Ter-
wers
sollt.

Cam-
ober-
twir-
trieb
gegge
ollen
s bey
riefen

diesen etwa vorkommenden unndthigen Auf-
enthalts nachsehende dieserhalb verdrab-
dere Grundsätze beobachtet wissen.

1) Wird einem Domainen- oder Forst-
Amt, oder einer andern Unsern Krie-
ges- und Domainen-Cammern subor-
dinirten Behörde eine Klage cum ter-
mino zur Beantwortung oder zur In-
struction communiciret, oder aber eine
Beantwortung des Beklagten, ein
Appellations-Bericht, u. s. w. cum
termino instructionis zugestellet, so
soll zu gleicher Zeit der competenten
Cammer das Duplicat des Protocolls
oder Berichts communiciret, und da-
mit selbige wegen Auffsuchung der zur
Information erforderlichen Nachrichten
sodort Anstalten treffen, und die
untere Behörden dabey controlliren
öhne, der anberaumte Termin be-
kannt gemacht, die Beplagen eines sol-
chen Protocolls oder Berichts aber,
wenn sie nicht gar zu weilläufig sind,
sowohl der r. Cammer als dem Amt
abschriftlich mitgetheilt, wofern aber
dieses, wegen ungewöhnlicher Stärke
solcher Beplagen, zu viele Schreibes-
reden veranlassen möchte, die einfache
Abschrift derselben dem Communica-
torio an die r. Cammer zur allenfalls-
igen weitem Beförderung an die an-
dere Behörde begeschlossen werden.

Gleichwie hiernächst

2) die Cammern und andere vorgelegte
Behörden von Unserm General-Di-
rectorio nachdrücklich angewiesen sind,
sobald ihnen dergleichen Communicato-
ria in fiscalischen Processen zukommen,
oder sonst Berichte, oder Anfragen von
einem Amt, oder auch von den fiscalis-
chen Bedienten unmittelbar, an sie
gelangen, die Sache sofort vorzuneh-
men, die erforderliche Nachrichten ohne
den mindesten Zeitverlust einzuziehen;
oder eben so die untere Behörden mit
zweckmäßigen und bestimmten Anwei-
sungen darüber zu versehen; alle Aus-
fertigungen darinnen vorzüglich zu be-
schleunigen; ex officio darauf zu hal-
ten, daß die Registratur-Bediente und
andere, welchen etwa die Auffsuchung

und Ein Sammlung solcher Nachrichten
aufgetragen wird, sich ihres Auftrags
ohne allen unnützen Verzug entledigen;
besonders aber ihre eigene Berichte und
Anfragen an ihr vorgelegtes Departement
so prompt als gründlich abzufat-
ten, damit sie darauf bald und positiv
beschieden werden können, und folglich
daß die Sachen am meisten aufhaltende
wiederholte Hin- und Herschreiben
vermieden werde;

Also wird auch

3) Euch, und insonderheit dem Präsidio,
hiedurch gemessen aufgegeben, auf
dem Betrieb der fiscalischen Processen
ein ganz genaues ununterbrochenes Au-
genmerk zu richten, und dahin zu sehen,
daß auf der einen Seite hinlänglich ge-
raume Fristen und Termine, so wie es
bey jedem Fall die Individuelle Beschaf-
fenheit desselben erfordert, bestimmt,
andererseits aber auch, wenn derglei-
chen Termine nicht gehdrig eingehalten
werden, der Ursache des Verzugs ge-
nau nachgeforscht werde.

Veruhet alsdann diese in einem auß
Nachlässigkeit herrührenden Facto oder
Ornullo des Cammer-Fiscals, so muß
derselbe dieserhalb mit den in der Process-
Ordnung vorgeschriebenen Strafen ohne
Nachsicht belegt werden. Ist aber ein
Amt, oder andere subalterne Behörde
in mora culposa, so habt Ihr der
competenten Cammer davon unverzüg-
liche Anzeige zu thun, welche derglei-
chen schuldbare Verzögerungen an denen
ihr subordinirten Officialen ernstlich zu
ahnden, von unserm General-Directo-
rio beordert ist. Sollte aber wieder
alles Verhoffen die Schuld eines sol-
chen unnützen Verzugs an der Cammer
selbst liegen, so bleibe Euch zu Eurem
Deckung nichts weiter übrig, als es
dem Chef der Justiz sofort einzube-
richten.

Um nun diesen Verfügungen den er-
forderlichen Nachdruck zu geben, so

4) machen Wir Euch hiedurch zur
Pflicht, daß, wann bey Aburteilung,
D 2
eines

eines solchen fiscalischen Processus sich findet, daß dessen Instruction zur Ungebühr verschleppt worden, Ihr Fiscalium in dem Erlass der dem Gegentheil durch solchen Verzug erwachsenen Schäden und Kosten verurtheilen, zugleich an aber der Cammer, wen Ihr besonders, und warum, zu solchem Erlass schuldig findet, eröffnen sollet, damit selbige den Verschuldeten zur Erstattung anhalten könne. Würde aber die Cammer sich dessen ohne rechtlichen Grund weigern, oder sie selbst, oder einige ihrer Mitglieder, zum Erlass für schuldig erachtet werden, so muß davon anhero, zur weitem Rückprache mit Unserm General-Directorio, Anzeige gehalten; Und

5) findet diese Vorschrift besonders in denjenigen Fällen statt, wo gegen den Fiscalium, wegen beharrlich verweigerter oder sonst untauglicher Einlassung, eine Contumacial Resolution abgefaßt worden, und darwider das in der Process-Ordnung vorgeschriebene Remedium ergriffen werden soll, indem sodann jedesmal ex officio von Euch das für gesorget werden muß, daß dem klagenden Theil zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Kosten-Erlass prompt und zuverlässig verholten werde.

6) Nachdem auch darauf Rücksicht genommen worden, daß manche fiscalische Sache durch einen super competentia fori entstandenen Streit verächtlichen Aufenthalt erleidet, so haben Unsere Cammern die Anweisung erhalten:

a) daß sie sobald die bey dem Justiz-Collegio angestellte Klage zu ihrer Wissenschaft gelanget, sogleich bey dem ersten Vortrag sich darüber: ob die Competenz der Justiz-Instanz zweifelhaft und zu bestreiten sey? bestimmen, und solchenfalls die Correspondenz sfort mit dem Justiz-Collegio anfangen, zu gleicher Zeit aber ihre Anfrage an das General-Directorium: ob der Streit forzusetzen sey? undерzüglich abgehen las-

sen sollen, damit ihre Vorbescheidung darauf, so viel als möglich, uno actu mit der Endschloß der mit dem Justiz-Collegio deshalb eröffneten Correspondenz eintreffen möge.

b) Daß die Sistirung eines Processus, wegen eines entstandenen Jurisdiction-Streits, nur alsdann statt finden soll, wenn solches während dem präparatorischen Theil desselben, d. i. vor Anberaumung des Instructions-Termins in prima instantia rege gemacht worden; dahingegen bey späterer Eintretung solchane Streits die Instruction bey derjenigen Behörde, wo sie einmal angefangen worden, ununterbrochen fortgesetzt, und bis zum Erkenntnis, es sey in prima oder secunda instantia, geschlossen werden müsse, dergestalt, daß nur die Abfassung des Urteils selbst bis zur Entscheidung des Jurisdiction-Streits angesetzt bleibe; woben sich gleichwohl von selbst versteht, daß sowohl, wenn von der Jurisdiction-Commission die Einsendung der Acten als notwendig verlangt wird, auch die Instruction solchenfalls bis zur Zurückkunft der Acten ruhen; als auch, falls die Instruction während des Jurisdiction-Streits geschlossen worden, dasjenige Collegium, welchem die Competenz zuerkannt wird, solchane Instruction auch nach Befinden weiter zu ergänzen befugt bleibe.

c) Daß in allen Fällen, wo der Process während des Jurisdiction-Streits ruhen muß, die Cammern dennoch in der Zwischen-Zeit die Einlassung auf die Klage vorzubereiten und den Cammerfiscal mit der erforderlichen Information zu versehen gehalten seyn sollen, damit alsbald nach entschiedenen foro der Prozeß ohne neuen Aufenthalt prosequirt werden könne.

7) Bleiben von der Nothwendigkeit einer Anfrage bey Unserm General-Directorio

rectorio die Fälle ausgenommen, wo ein professorium summariissimum von dem Fisco, oder gegen den Fiscum angestellt wird; als dessen in den Gesetzen vorgeschriebener schleuniger Gang unter dem Vorgang solcher Anfragen niemals aufgehalten werden darf.

Vorstehendes ist also, was Wir Euch, zu künftiger Abhelfung aller über den verhandelten Gegenstand bisher vorgekommenen Beschwerden, hiedurch befehlen machen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, Euch darnach auf das genaueste allergehorsams zu achten, des Endes nicht

nur in eigener Befolgung oberschriebener Anweisungen alle unnütze Verzögerungen der fiscalischen Prozesse sorgfältig zu vermeiden, sondern Euch auch mit gleicher Sorgfalt die Beschleunigung solcher Prozesse, soweit es von Euch abhängt, überall pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 26. December 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

No. LXX. Circulaire an sämtliche Cammern und Deputationen, nachgelassene Einführung aller fremden Biere betreffend. De Dato Berlin, den 27. Decbr. 1786.

Friedrich Wilhelm, König u. u. Unsern u. u. u. Wir haben Allerhöchst selbst geruhet, die Einführung sämtlicher ausländischen Biere gegen Erlegung der darauf gesetzten Abgaben in allen Unsern Provinzen künftighin nachzulassen. Euch wird solches daher zu eurer Nachricht und Achtung bekannt ge-

macht. Sind u. Gegeben Berlin, den 27. Decbr. 1786.

Auf Sr. u. Special-Befehl.

v. Mauschwitz.

An sämtliche Cammern und Deputationen.

No. LXXI. Declaration und Erweiterung der Verordnung vom 29. April 1786. für die academischen Künstler gegen nachgemachte Kuststücke. De Dato Berlin, den 28. Decbr. 1786.

Es ist zwar bereits durch die, von des in Gott ruhenden Königes, Friedrich des zweyten Majestät, unterm 29ten April 1786. erlassene allgemeine Verordnung, festgesetzt worden, daß um die Ausübung und Vervollkommnung der schönen und nützlichen Künste in den Königlichen Staaten zu befördern, und zu dem Ende nicht nur geschickte einheimische Künstler aufzumuntern, sondern sie auch gegen jegliche Vereinträchtigung in ihrer Kunst zu schützen:

verfertigtes, von der hiesigen Academie der Künste anerkanntes Kunststück, nachzumachen und zu seinem Nachtheil zu verkaufen, wenn er sich nicht deshalb etwa mit ihm abgefunden und seine Einwilligung dazu erhalten.

Da aber die hierunter zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht erreicht wird, wenn wie zehrer gesehen, solche, von hiesigen academischen Künstlern verfertigte Kunststücke auswärts nachgemacht, die Abdrücke oder Abgüsse davon, in Seiner Königlichen Majestät Lande eingebracht, und zum Nachtheil der eigenen Verfertiger öffentlich verkauft werden; so erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät zufoerden nicht nur

Niemand, er sey wer er wolle, sich bey Vermeidung einer iremissiblen Strafe von Fünfzig Thalern unterheßen soll, ein, von einem immatriculirten academischen Künstler selbst erfundenes und



abgedachte allgemeine Verordnung vom 29ten April 1786. hierdurch in ihrem ganzen Umfange, sondern setzen auch hierdurch ausdrücklich fest:

Daß von nun an die Einführung und Verkaufung derjenigen auswärters nachgestochenen oder sonst nachgemachten Kunst- Arbeiten, welche von hiesigen immatriculirten academischen Künstlern selbst erfunden und verfertigt, auch von der hiesigen Academie der Künste anerkannt worden, ebenfalls bey Vermeidung einer irremissiblen Strafe von Funfzig Thalern, (wovon die Hälfte zu dem academischen Fond fließen, die andere Hälfte aber dem Denuncianten zu Theil werden soll,) verboten seyn, und nicht gestattet werden soll.

Seine Königliche Majestät befehlen daher dem General-Directorio, und be-

sonders dem General-Recise- und Zoll-Departement, dem jedesmaligen Curator der Academie der Künste, wie auch allen Krieges- und Domainen-Kammer, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, und überhaupt jedermanniglich, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende Höchst Dero Willensmeinung hierunter öffentlich bekannt zu machen und darauf strenge zu halten ist.

Berlin, den 28. Decembr. 1786.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Sautl. Frh. v. Heintz. v. Werder. v. Arnim. v. Mausewicz. von der Schulenburg.

No. LXXII. Verordnung des Königl. Krieges-Consistorii wegen Allerhöchster authentischer Erklärung der im Militair-Consistorial-Reglement von 1750 befindlichen Verordnung, welche Personen zu den Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen.
De Dato Berlin, den 28. Decbr. 1786.

Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21sten December d. J. die zwischen den Garnison- und Civil-Predigern zeither obwaltende Streitigkeit

desgleichen die Domestiquen der Militair-Personen; ferner, alle beworbene und abgedante Soldaten, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürgerrecht gewonnen haben.

wegen Auslegung der, im Militair-Consistorial-Reglement von 1750, und dessen 2ten Hauptstücks 1stem Abschnitt, §. 3. befindlichen Verordnung

Allerhöchst-Selbst zu entscheiden, diese authentisch zu erklären, und solchemnach festzusetzen geruhet.

1) Daß zu den Garnison-Gemeinen gerechnet werden sollen,

alle in der Garnison befindliche Personen vom Krieges-Etat;

alle wirkliche Soldaten, sie seyen Officiers oder Gemeine;

2) Daß aber auch den Eximirten, das heißt, denjenigen Personen, welche nicht zu der Untergerichte Jurisdiction gehören, frey bleiben soll, sich nach Belieben, zu welcher Kirche sie wollen, und also auch zur Garnison-Kirche zu halten.

3) Daß hingegen alle übrige, zum Civil-Stande gehörende Personen, welche nicht zu der hergebrachten Namen von Eximirten verstanden werden, sondern unter den Unter-Gerichten stehen, mithin auch alle Domestiquen der Civil-Personen, alle Gesellen, Handwerks-Bursche, Tagelöhner u. sich zu den Civil-Parochien, als eingepfarrte, halten müssen.

Aller

Allerhöchst Sr. Majestät, dem Krieges-Consistorio ertheilten Befehl gemäß, wird daher die authentische Erklärung sämmtlichen Garnison- und Feld-Predigern hierdurch bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, solche überall auf das genaueste zu befolgen, auch den Empfang dieses

Circulars forderksamst dem Krieges-Consistorio einzubringen.

Berlin, den 28sten Decbr. 1786.

Königl. Preuss. Krieges-Consistorium.

v. Goldbeck.

No. LXXIII. Circulare, an sämmtliche Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegia, das die Anfragen an die Befehls-Commission, künftighin an dieses Collegium gerichtet, und zu Erbrechung des Geheimen Tribunals-Raths Scherer adressiret werden sollen.
De Dato Berlin, den 28. December 1786.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen etc. etc. Um diejenigen Proceffe, bey deren Entscheidung es auf ein Conclusum der Befehls-Commission ankommt, desto mehr zu beschleunigen, und allen nicht durchaus notwendigen Zeitverlust möglichst zu vermeiden, haben Wir resolvirt.

Daß die Anfragen Unserer Landes-Justiz-Collegiorum an die Befehls-Commission, künftighin an dieses Collegium unmittelbar gerichtet, und zur Erbrechung des Geheimen Tribunals-Raths Scherer als damaligen Directoris der Justiz-Deputation adressiret werden sollen.

Wornach Ihr Euch also in vorkommenden Fällen gebührend zu achten habt.

Da Wir auch vernehmen, daß wegen der in dem Circulari vom 12 April 1785. verordneten Zugiehung eines besondern

Protocoll-Führers bey Gerichtlichen Verhandlungen von daher, weil dergleichen Subjectum nicht in allen Fällen sofort zu erlangen ist, hin und wieder Schwierigkeiten entstehen, diesen Schwierigkeiten aber in den meisten Fällen durch Anwendung der in den §. XI. des Circularis vorgeschriebenen Modalitäten unter welcher der besondere Protocoll-Führer entbehrlich wird, abgeholfen werden kann, so habt Ihr nicht nur Selbst auf die Beobachtung dieser Modalitäten in vorkommenden Fällen Euer Augenmerk zu richten, sondern auch Eure Untergerichte davon zur möglichsten Erleichterung der Parteyen fleißig zu erinnern. Sind etc. Berlin den 28. December 1786.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.









Verzeichniß



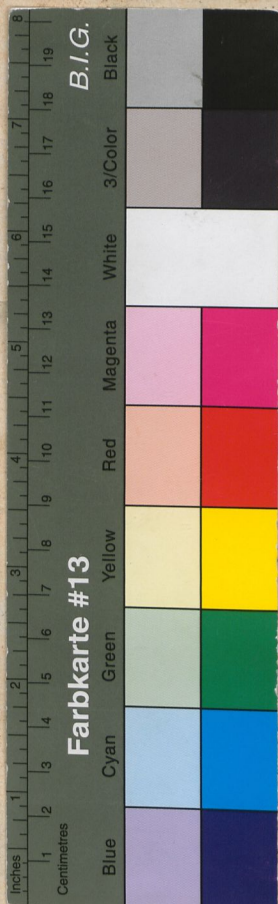
derer
in dem 1786sten Jahre
ergangenen

TENTEN, MANDATE,
DESCRIPTE,

und

Verordnungen zc.

Nach der Zeitfolge.



| | | |
|--|--|-----------|
| | ammer-Gericht, die Jura des Fiscj bey | 1786. |
| | Studenten betreffend. | 5. Jan. |
| | cripts an den Ober-Appellations-Senat des | |
| | ber die Frage: ob und in wie fern ein De- | |
| | sachen bey ungegründet befindener Denun- | |
| | zu verurtheilen, oder solche niederzuschla- | 14. Jan. |
| | Erneuerung und Schärfung des Hausir- | |
| | | 18. Jan. |
| | Ober-Appellations-Senat nebst dem Aller- | |
| | vom 22. December 1785 zur Verhütung | |
| | fremden Fabrik-Waaren. | 21. Jan. |
| | ber-Appellations-Senat des Cammer-Ge- | |
| | renten Instanz in Lingen-Deckenburgischen | 27. Jan. |
| | en des gänzlichen Verbots der Einbringung | |
| | saaren in West-Preussen und den Neg- | |
| | igl. Cabinets-Ordre. | 1. Febr. |
| | ammer-Gericht, wodurch verordnet wird, | |
| | fficianten als Artis periti bey Instructionen | |
| | banco-Directorium deshalb requirirt wer- | 7. Febr. |
| | am Cammer-Gericht wegen Modification der | |
| | Kosten in Concurfen, welche bey Justiz-Ämtern vorkommen. | 14. Febr. |